

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

15/2021 vom 12.04.2021

(öffentlich)

Bebauungsplan Nr. 19.3 "FEZ – Wochenendplatz" – Abwägung und Satzungsbeschluss

1. Der Stadtrat macht sich die Entscheidungen zu den zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“ vom 13.11.2020 einschließlich der Begründung vom 13.11.2020 eingegangenen Stellungnahmen gemäß Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zu eigen und beschließt, diesen zu folgen.
2. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“ (Planzeichnung vom 05.03.2021 – Anlage 2) als Satzung und billigt die Begründung vom 05.03.2021 (Anlage 3).

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

17	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
1	Befangen
3	Abwesend

Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“

Protokoll zur ABWÄGUNG vom 12.04.2021

Nachstehend erfolgt die Auswertung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des BPs Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ vom 13.11.2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Diese sind im Abwägungsprotokoll mit „X“ gekennzeichnet. Das Abwägungsprotokoll enthält alle Stellungnahmen, die während der beiden öffentlichen Auslegungen der BP-Entwürfe eingegangen sind.

Kurzfassung des bisherigen Planverfahrens:

13.02.2020	Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
11.03.2020	Informationsveranstaltung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
06.07.2020	Beschluss Nr. 30/2020 zur Aufstellung des BPs und zur öffentlichen Auslegung des BP-Entwurfs vom 22.06.2020 im Stadtrat
17.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung des o.g. Beschlusses im Amtsblatt Nr. 15
22.07.2020	Schreiben zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
27.07 bis 07.09.2020	Öffentliche Auslegung des BP-Entwurfs
12.10.2020	Vorberatung der Teil-Abwägung und des Beschlusses zur erneuten Offenlage im Bauausschuss
09.11.2020	Information zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Bauausschuss
07.12.2020	Beschluss Nr. 71/2020 zur Teil-Abwägung und Beschluss zur erneuten Offenlage
18.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung des o.g. Beschlusses im Amtsblatt Nr. 26
04.01. bis 25.01.2021	Erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten BP-Entwurfs
21.12.2020	Information zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	T 1 Landratsamt Nordsachsen (LRA NOS) vom 02.09.2020 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung <u>Hinweise:</u> 1. Die Nachweise, dass die Unterlagen im Internet und im zentralen Landesportal während der öffentlichen Auslegung einsehbar waren (§ 4a Abs. 4 BauGB), sollten der Verfahrensakte beigelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach Satzungsbeschluss und Bekanntmachung der BP mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist. Er soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal zugänglich gemacht werden (§ 10a Abs. 2 BauGB).	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt.
	2. Die max. zulässige Firsthöhe des vorhandenen Gebäudes (geplantes Mehrzweckgebäude) wurde, unserer Empfehlung zum Vorentwurf entsprechend, in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung unter 7.1 aufgenommen. Die gesetzlichen Grundlagen der städtebaulichen Planung sind ebenso in die Planzeichnung aufgenommen worden.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	3. Die Baugrenze östlich des geplanten Mehrzweckgebäudes hält den vorgeschriebenen Abstand zu Waldflächen nicht ein. So schreibt die Forstbehörde ...: „Von diesen Waldflächen ist ein 30 m Abstand von Wald und Gebäuden sowie baulichen Anlagen mit Feuerstätten nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten.“. Es ist bekannt, dass auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Doberschütz und damit unmittelbar an den Geltungsbereich des o.g. BPs angrenzend, ein neuer BP aufgestellt werden soll. Damit können die o.g. Probleme durch notwendige und geplante Waldumwandlungen zu einem späteren Zeitpunkt offenbar gelöst werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird für die Rechtssicherheit des vorliegenden BPs empfohlen, die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 2 BauGB zu prüfen. „(2) Im BP kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen	

Az.: 621.411-B19.3/Abwägung Behörden/TÖB (Beschluss Nr. 15/FB4/2021)

- 2 -

Abkürzungsverzeichnis: BP- Bebauungsplan / DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. / BauGB - Baugesetzbuch / BauNVO – Baunutzungsverordnung / BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG – Wasserhaushaltsgesetz / SächsWG - Sächsisches Wassergesetz / UVPg – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz / SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz / BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz / SächsDSchG – Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	nur 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Für das geplante Mehrzweckgebäude wäre aus unserer Sicht die in Nr. 2 formulierte aufschiebende Bedingung eine gangbare Festsetzungsmöglichkeit.	Siehe T 1.3.1 (Untere Forstbehörde)
	4. In den Hinweisen wird unter 4.1 auf die Genehmigungspflicht bei Bodeneingriffen gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG hingewiesen. Aus der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Vorentwurf ergeben sich keine Aussagen zur Genehmigungspflicht, so dass dieser Hinweis, vorbehaltlich anderer Aussagen der Höheren Denkmalbehörde, vermutlich entfallen kann. Die Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG besteht nach wie vor.	Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung der Hinweise. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	5. Die Verfahrensvermerke auf der Planurkunde wurden auf wichtige Verfahrensschritte reduziert. Es wird dringend empfohlen, den gesamten Verfahrensablauf zumindest in der Begründung vollumfänglich zu dokumentieren. Diese spiegeln den Ablauf des Verfahrens wieder und sind für den Nachweis eines ordentlichen Verfahrens zwingend erforderlich.	Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	6. Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 6. Verfahren sollten bezüglich der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überprüft werden: Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist gemäß Gesetzestext ausgeschlossen, wenn durch den BP die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Im vorliegenden Fall dürften unserer Einschätzung nach die Nr. 18.1 bzw. 18.1.2 der Anlage 1 zum UVPG nicht einschlägig sein. Eher würden die Nr. 18.2.1 und 18.2.2 für die geplanten Nutzungen zutreffen. Die dort ge-	

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	nannten Vorhaben sind UVP-pflichtig, wenn sie den Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes beinhalten, für den im bisherigen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB ein BP aufgestellt wird und eine Stellplatzzahl von 200 oder mehr erreicht wird (Nr. 18.2.1). Für die Nr. 18.2.2 gilt die allgemeine Vorprüfungspflicht des Einzelfalls (50 bis weniger 200 Stellplätze). Im konkreten Fall handelt es sich nicht um die Neuaufstellung eines BPs im Außenbereich nach § 35 BauGB, sondern um die Überplanung eines rechtskräftigen Planes, der bereits Baurecht für die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten eines Sondergebiets Campingplatz gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO geschaffen hat. Diese Aussagen sind sinngemäß in der Textpassage bereits korrekt enthalten. Unter dieser Voraussetzung sehen wir die Anwendung des § 13a BauGB als rechtskonform an.	Die Begründung wird unter Punkt 6 hinsichtlich der Zuordnung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG überarbeitet. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
X	T 1 Landratsamt Nordsachsen (LRA NOS) vom 21.01.2021 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung Keine Hinweise und Bedenken, da zum Entwurf vom 22.06.2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise umgesetzt wurden.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 1.2 Umweltamt (LRA NOS vom 09.02.2020) T 1.2.1 SG Abfall/Bodenschutz keine Bedenken	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 1.2.2 SG Immissionsschutz (UIB) (LRA NOS vom 09.02.2020) keine Bedenken <u>1. Erläuterungen zur Planung</u> Für einen Teilbereich des rechtskräftigen BPs Nr. 19.2 „Freizeit- und Erholungszentrum (FEZ) - Campingplatz“ ist die Aufstellung des separaten BPs Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ geplant. Das BP-Gebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Eilenburg Flur 35... Innerhalb des BP-Gebiets ist die Weiterentwicklung des vorhandenen Campingplatzes geplant. Durch die Einrichtung eines Wochenendplatzes soll die Aufstellung von Mobilheimen und nicht fahrbereiten Wohnwagen ermöglicht werden.	

Az.: 621.411-B19.3/Abwägung Behörden/TÖB (Beschluss Nr. 15/FB4/2021)

- 4 -

Abkürzungsverzeichnis: BP- Bebauungsplan / DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. / BauGB - Baugesetzbuch / BauNVO – Baunutzungsverordnung / BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG – Wasserhaushaltsgesetz / SächsWG - Sächsisches Wassergesetz / UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz / SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz / BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz / SächsDSchG – Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt sowie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden. <u>2. Schalltechnische Beurteilung</u> <u>2.1 Einwirkungen auf das Plangebiet</u> Zur Bewertung der auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen liegt die Schallimmissionsprognose der „SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH“ (nachfolgend SLG) vor. Diese wurde seitens des SG Immissionsschutz geprüft und für plausibel befunden. In der Prognose wird ausschließlich auf die Geräuschimmissionen eingegangen, bei denen es im Vorentwurf Bedenken gab. <u>Verkehrslärm</u> Für die Bewertung des Verkehrslärms wird im Rahmen der Bauleitplanung die DIN 18005-1 als Orientierung zur Beurteilung von Geräuschen herangezogen. Die schalltechnischen Orientierungswerte geben Hinweise für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes innerhalb der städtischen Planung. Diese Werte stellen keinen Grenzwert dar und können in bestimmten Fällen nach oben bzw. unten abgewichen werden. Eine Einhaltung ist jedoch wünschenswert und bedürfen der Betrachtung sowie Abwägung der Städte und Gemeinden. Im Rahmen der Abwägung kam die Stadt Eilenburg zu dem Ergebnis, dass die schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) gemäß dem eines allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO) herangezogen werden. tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 45 dB(A) In der Schallimmissionsprognose der SLG wurden die Geräuschimmissionen herrührend vom Verkehrslärm für zwei unterschiedliche Szenarien berechnet. Beim ersten Szenario ist der vorhandene Lärmschutzwall (2 m Höhe) südlich und östlich des „Campingplatzes“ berücksichtigt. Beim zweiten Szenario wird eine 5 m hohe Lärmschutzwand angesetzt, welche bereits im rechtskräftigen BP festgesetzt ist.	

Az.: 621.411-B19.3/Abwägung Behörden/TÖB (Beschluss Nr. 15/FB4/2021)

Abkürzungsverzeichnis: BP- Bebauungsplan / DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. / BauGB - Baugesetzbuch / BauNVO – Baunutzungsverordnung / BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG – Wasserhaushaltsgesetz / SächsWG - Sächsisches Wassergesetz / UVPg – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz / SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz / BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz / SächsDSchG – Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Im Ergebnis der Berechnungen ist festzuhalten, dass der Beurteilungspegel L_r, Verkehr innerhalb des geplanten Sondergebietes „Wochenendplatz“ bereits mit dem 2 m hohen Lärmschutzwall im Tagzeitraum eingehalten wird. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert von 45 dB(A) auf der Sondergebietsfläche um ca. 3 - 8 dB überschritten. Bei einer 5 m hohen Lärmschutzwand sind Überschreitungen bis ca. 5 dB zu erwarten. → Im Rahmen der Abwägung durch die Stadt Eilenburg wurde darauf abgestellt, dass die Überschreitungen im Rahmen des Tolerierbaren liegen. <u>Gewerbelärm</u> Auf die Geräuschimmissionen vom Gewerbelärm wurde bereits in der vorangegangenen Stellungnahme eingegangen. Entsprechend der Ergebnisse werden die SOW unterschritten. Da sich die Geräuschsituation nicht geändert hat, wird im Rahmen dieser Stellungnahme der Gewerbelärm nicht näher betrachtet. <u>2.2 Auswirkungen des Plangebietes</u> Aufgrund der Situation innerhalb des Plangebietes sind im Umfeld des Geltungsbereiches des BPs keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Hinweise zum Immissionsschutz (Luftwärmepumpen, Feuerungsanlagen und Solarkollektoren) sind bereits im BP enthalten. <u>3. Festsetzungen im Bebauungsplan</u> In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7. „Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)“ (Arbeitsstand: 13.02.2020) werden bereits Aussagen zum Verkehrslärm und baulichen Schallschutz getroffen. <u>Verkehrslärm</u> „Zum Schutz vor "Verkehrsgerauschen" ist auf dem <i>Sondergebiet "Wochenendplatz"</i> in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG eine 5 m hohe Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.“	

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	„Auf der <i>Sondergebietsfläche "Camping"</i> sind im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (z.B. Fremdenzimmer) an der zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord oder Westfassade anzuordnen. Ist eine solche Grundrissorientierung im künftigen Mehrzweckgebäude nicht möglich, müssen für die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume folgende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden: - Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume des künftigen Mehrzweckgebäudes, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen. Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.“ → Die Festsetzungen in Zusammenhang mit der Begründung sind aus Sicht des SG Immissionsschutz ausreichend, es bedarf keiner weiteren Abwägung.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
X	T 1.2.2 SG Immissionsschutz (UIB) vom 21.01.2021 keine Bedenken <u>Hinweise:</u> Durch die Stadt Eilenburg ist für einen Teilbereich des rechtswirksamen BPs Nr. 19.2 „Freizeit- und Erholungszentrum (FEZ) – Campingplatz“ die Aufstellung eines separaten BPs Nr. 19.3 geplant. Innerhalb des BP-Gebiets ist eine Weiterentwicklung des vorhandenen Campingplatzes geplant. Durch die Einrichtung eines Wochenendplatzes soll die Aufstellung von Mobilheimen und nicht fahrbereiten Wohnwagen ermöglicht werden. Im Rahmen der erneuten Beteiligung ist zu prüfen, ob durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsver-	

Az.: 621.411-B19.3/Abwägung Behörden/TÖB (Beschluss Nr. 15/FB4/2021)

Abkürzungsverzeichnis: BP- Bebauungsplan / DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. / BauGB - Baugesetzbuch / BauNVO – Baunutzungsverordnung / BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz / WHG – Wasserhaushaltsgesetz / SächsWG - Sächsisches Wassergesetz / UVPg – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz / SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz / BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz / SächsDSchG – Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	hältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden. In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 werden die Aussagen zum Verkehrslärm und dem baulichen Schallschutz konkretisiert. Es wird darauf abgestellt, dass sich die Anforderungen an den Schallschutz ausschließlich auf die zum dauerhaften Wohnen genutzten Gebäude beziehen. Aus Sicht des SG Immissionsschutz sind diese Änderungen nachvollziehbar. Ohne diese Konkretisierung wäre die befristete Nutzung von z.B. Wohnmobilen etc. nicht möglich. Daher bestehen gegenüber den Änderungen keine Bedenken.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 1.2.3 SG Naturschutz (UNB) (LRA NOS vom 09.02.2020) Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 109/1, 141/3 teilweise, 142 teilweise und 143 der Flur 35 in der Gemarkung Eilenburg. Das Plangebiet ist ca. 41.300 m² groß. Es wird eine Teilfläche des rechtskräftigen BPs Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“ überplant. Zur Erweiterung des touristischen Angebotes ist die Einrichtung eines Wochenendplatzes geplant. Auf einer bisher noch nicht genutzten Teilfläche sollen Mobilheime und nicht fahrbereite Wohnwagen aufgestellt werden können. Mit den bisherigen Festsetzungen des „alten“ BPs sind diese Nutzungen nicht zulässig. Er soll als BP der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Vorhaben stellt bei Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht nach den §§ 2 und 2a BauGB notwendig. → Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Natura 2000- Gebiete) ist durch den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Weitere naturschutzrechtliche Belange werden wesentlich berührt. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange beruht auf dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag -Potentialabschätzung des Büro Sven Reuter freiräume vom Juni 2020. Die Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des BPs Nr. 19.2 „FEZ– Campingplatz“, so dass grundsätzlich	

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Baurecht besteht. Als Beeinträchtigung verbleibt die Änderung der Flächennutzung mit der Beseitigung von Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich ohne dass die Fläche ihren Wert für die betroffenen Arten, welche ausschließlich an Siedlungslebensräume gebunden sind, oder diese tolerieren, vollständig verliert. Für Arten, welche auf Brachflächen angewiesen sind, werden die Flächen als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat entwertet. Der Verlust von Niststätten an und in Gebäuden ist ebenfalls auszugleichen. Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen sind durchzuführen, um Verbotstatbestände zu vermeiden. → Als textliche Festsetzungen sind im Planteil B in den Punkten 1.5 (Niststättenersatz) und 1.8 (Pflanzmaßnahmen M 1 + M 2, Zauneidechsenhabitate) festgesetzt. Die Realisierung dieser Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen ist geeignet, um Verbotstatbestände zu vermeiden.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
X	T 1.2.2 SG Naturschutz (UNB) vom 21.01.2021 Durch die Änderungen an der Planzeichnung und der Begründung werden keine weiteren Naturschutzbelange gegenüber der Planfassung vom 22.06.2020 berührt oder geändert, so dass die Stellungnahme der UNB weiterhin vollumfänglich gilt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 1.2.4 SG Wasserrecht (UWB) (LRA NOS vom 09.02.2020) <u>1. Hinweise und Erläuterungen zum Antrag/Prüfergebnis</u> Gemäß textlicher Festsetzung 1.4 soll das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes verbleiben und versickert werden. Des Weiteren sind die gemäß 1.5 Beläge sämtlicher Fuß-/Rad- und Fahrwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Stellplätze für Zelte, Campinganhänger usw., soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserdurchlässig zu gestalten. Das Regenwasser soll auf dem Grundstück verbleiben und zur Versickerung gebracht werden. Wird Regenwasser als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehende Schmutzwassermenge zu ermitteln.	

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Dem wird zugestimmt. Geothermiebohrungen sind erlaubnispflichtig und werden seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen) auf eine maximale Bohrteufe begrenzt. → Die Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung sind plausibel. Das Abwasser kann über das vorhandene Ortsnetz zur Kläranlage Eilenburg übergeleitet werden.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	<u>2. Auflagen/Nebenbestimmungen</u> Die örtliche Versickerungsfähigkeit ist durch Erkundungsaufschlüsse inklusive bodenphysikalischer Laborbefunde und / oder Sickerversuche nachzuweisen, insofern nicht bereits geeignete Nachweise vorliegen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist nach DWA A 138 (Handlungsempfehlungen) zu bemessen. Für die Versickerungsanlagen ist des Weiteren eine Bewertung nach DWA M 153 sowie ein Überflutungsnachweis in Anlehnung an DIN 1986-100 zu erstellen. <u>Begründung</u> Nach § 55 WHG, Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach SächsWG 2013, § 39 Grundsätze, Abs. 1 darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Aus den gesetzlichen Bestimmungen leitet sich deshalb die Notwendigkeit ab, das Niederschlagswasser am Ort des Anfalles zu versickern. Die Begrenzung der Bohrteufe von Geothermiebohrungen resultiert aus der Verbreitung sowie Mächtigkeit des tertiären Glimmersandkomplexes und wird ortskonkret nach Antragstellung vorgegeben.	Hinweis wird redaktionell in die Begründung unter Punkt 7.4 aufgenommen. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
X	T 1.2.4 SG Wasserrecht (UWB) vom 21.01.2021 Die in der Stellungnahme zum ersten BP-Entwurf erfolgten Auflagen/Nebenbestimmungen wurden ergänzt. Im nächsten Schritt muss die Umsetzung erfolgen. Es ergeben sich somit keine weiteren Hinweise.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 1.3 Ordnungsamt (LRA NOS vom 09.02.2020) T 1.3.1 SG Untere Forstbehörde Vom Planbereich sind Waldflächen indirekt betroffen. In der Stellungnahme vom 17.03.2020 wurde bereits mitgeteilt, dass sich auf den benachbarten Flurstücken Wald befindet. Die beigefügte Karte zeigt gelb umrandet den Wald im Sinne des SächsWaldG an. Von diesen Waldflächen ist ein 30 m Abstand von Wald und Gebäuden sowie baulichen Anlagen mit Feuerstätten nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten. Im nördlichen Bereich des ausgewiesenen Waldes, der sich im Eigentum der Stadt Eilenburg befindet, wurde eine ungenehmigte Waldumwandlung vollzogen. Dieser zurzeit unbestockte Bereich muss wieder aufgeforstet werden. Im angrenzenden BP „Erholungsgebiet Sprotta-Siedlung“ der Gemeinde Doberschütz sind die betroffenen Waldflächen als „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern“ ausgewiesen. Hier ist somit keine Waldumwandlung geplant. Der Aus- und Umbau des ehemaligen Verwaltungsgebäudes in ein Mehrzweckgebäude mit Ferien- und Betriebswohnung führt zu einer Nutzungsartenänderung. Damit wird dieses Gebäude wie ein „Neubau“ betrachtet und muss den 30 m Waldabstand einhalten. Aufgrund des fehlenden Waldabstands ist die Realisierung dieses Gebäudes nicht möglich.	

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	 Für den BP Nr. 19.3 „Freizeit- und Erholungszentrum (FEZ) – Wochenendplatz“ bedeutet dies, dass die Baugrenze angepasst werden muss. → Aus den o. g. Gründen stimmt die Untere Forstbehörde der Planung nicht zu.	Am 15.09.2020 fand zur genannten Problematik eine Abstimmung zwischen Vertretern der Stadtverwaltung, der unteren Forstbehörde und des Sachgebiets (SG) Planungsrecht/Koordinierung mit folgendem Ergebnis statt. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht kann die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 2 BauGB angewendet werden (siehe T 1.1.1): „Im BP kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Es ist dabei zu beachten, dass der § 9 Abs. 2 BauGB nur „in besonderen Fällen“, also nur in besonderen Planungssituationen, es müssen städtebaulich relevante Umstände sein, und damit nicht generell angewendet werden darf. Dieser Fall liegt hier vor. Die Festsetzung ist als <u>aufschiebend bedingt</u> einzuordnen. Im Ergebnis der o.g. Abstimmung werden die Planunterlagen wie folgt geändert: - Im Sondergebiet Campingplatz wird das Baufeld dahingehend verkleinert, dass der Waldabstand von 30 m eingehalten wird. - Auf der Planzeichnung wird ein Fenster ergänzt, in dem die zukünftige Nutzung für das Sondergebiet Campingplatz festgesetzt ist. - Als Punkt 1.9 werden auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 BauGB die Textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt: Bauliche Nutzungen innerhalb der im Teil 2 der Planzeichnung dargestellten Erweiterung des Baufelds im Sondergebiet Campingplatz sind bis zum Vorliegen der Waldumwandlungsgenehmigung für den im Geltungsbereich des östlich angrenzenden BPs „FEZ Hafen“ vorhandenen Wald unzulässig. Der Erweiterungsbereich des Baufeldes ist im Teil 2

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		der Planzeichnung dargestellt. → Dem Einwand wird somit gefolgt. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
X	T 1.3 Ordnungsamt vom 21.01.2021 T 1.3.1 SG Untere Forstbehörde Die Einhaltung des Waldabstandes zwischen dem ehemaligen Mehrzweckgebäude und dem Wald im zukünftigen BP „FEZ Hafen“ ist eindeutig geregelt. Daher erfolgt die Zustimmung zum BP-Entwurf in der Fassung vom 13.11.2020.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 2 Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 12.08.2020 1. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Durch die Planung werden keine raumordnerischen Konflikte erzeugt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Hinweise:</u> 2. Der Verlauf der Lärmpegelbereiche ist nicht eindeutig in der Planzeichnung erkennbar und sollte zur Nachvollziehbarkeit auch innerhalb der Maßnahmefläche Nr. M 2 ergänzt werden (auch wenn Bebauung ausgeschlossen ist).	Die M2 - Fläche befindet sich innerhalb der Fläche für den Lärmschutzwall, so dass eine entsprechende Ausweisung der Lärmpegelbereiche dort keinen Sinn hat. Der Lärmschutzwall wird benötigt, um für die dahinterliegenden, zur Bebauung vorgesehenen Flächen eine ausreichende Abschirmung gegenüber den Verkehrsräuschen zu erreichen. Welche Beurteilungspegel auf der Wallkrone und vor dem Wall erreicht werden, ist uninteressant für die Festlegung der Lärmpegelbereiche im Plangebiet. → Dem Hinweis wird somit nicht entsprochen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	3. Die zeichnerische Festsetzung von Lärmpegelbereichen hat keinen Bezug zur textlichen Festsetzung 1.7 zum Schallschutz. Dieser sollte hergestellt und die zeichnerische Festsetzung begründet werden.	Zunächst werden in der Planzeichnung die maßgeblichen Außenlärmpegel für das Mehrzweckgebäude ergänzt. Es ist prinzipiell zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der DIN 4109 nur bei Gebäuden, die zum dauerhaften Wohnen vorgesehen sind, anzuwenden sind. Es ist nur innerhalb des Mehrzweckgebäudes eine Betriebswohnung vorgesehen, die dauerhaft bewohnt werden kann.

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	noch T 2 Punkt 3	Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts sollten die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 - wie folgt überarbeitet werden: „1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB) Zum Schutz vor "Verkehrsgeräuschen" ist auf dem Sondergebiet "Wochenendplatz" - 2 in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine 5 m hohe Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten. Auf der Sondergebietsfläche "Camping" - 1 sind im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (z.B. Fremdenzimmer) an der zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassade anzuordnen. Auf den Sondergebietsflächen „Wochenendplatz“ -1 und -2 sowie im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) auf der Sondergebietsfläche „Camping“ -1 sind die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume entsprechend DIN 4109 von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum überschritten sind, an den zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassaden anzuordnen. Ist eine solche Grundrissorientierung nicht möglich, müssen für die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden: Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden des künftigen Mehrzweckgebäudes, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen (siehe dazu Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel, die im BP eingezeichnet sind).

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	noch T 2 Punkt 3	Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird. → Dem Hinweis wird somit entsprochen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	4. Eine UVP- oder UVP-Vorprüfungs-Pflicht wird mit der Begründung ausgeschlossen, dass das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 18.1 UVPG nicht „im bisherigen Außenbereich im Sinne von § 25 BauGB liegt“, sondern „in einem Gebiet mit einem qualifizierten BP“. Dass das Vorhaben in einem BP liegt und trotzdem einer Vorprüfung zu unterziehen ist, wird durch Nr. 18.8 der Anlage 1 UVPG geregelt. In Kap. 6 S. 12, Abs. 2 der Begründung wird ausgeführt, dass der Prüfwert gemäß Nr. 18.1.2 von 100 Betten erreicht werden könnte. Unabhängig von der Abstimmung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Behörde besteht das Risiko, dass ein bei einem Entfall der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 6 UVPG Rechtsbehelfe durch Umweltvereinigungen gemäß § 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz eingelegt werden können. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist über die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zu entscheiden und das Verfahren entsprechend fortzuführen.	Korrigierend zur ursprünglichen Feststellung wird das Vorhaben jetzt der Spalte 18.2 – Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes ... - zugeordnet. Die Realisierung des geplanten Wochenendplatzes entspricht eher einer Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Campingplatzes als dem Charakter eines Feriendorfes bzw. Hotelkomplexes. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist bei Campingplätzen mit 50 bis 200 Stellplätzen vorgesehen. Es liegen derzeit keine detaillierten Informationen über die Zahl der geplanten Stellplätze im Plangebiet vor. Jedoch ergibt eine überschlägige Berechnung, dass die Fläche genug Platz für ca. 50-90 Stellplätze bietet. Die Prüfpflicht gemäß Nr. 18.2 beschränkt sich auf Fälle, wenn im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein BP aufgestellt wird. Dies ist hier nicht der Fall, denn das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und außerdem innerhalb des Geltungsbereichs eines bereits rechtskräftigen BPs. Allerdings ist unter Nr. 18.8 der Anlage 1 eine Prüfpflicht auch für Fälle vorgesehen, wenn der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und in sonstigen Gebieten ein BP aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde daher dem Hinweis der LDS gefolgt und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Dabei geht es um die Beurteilung, ob vom geplanten Sondergebiet Wochenendplatz erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgehen können, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulas-

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	noch T 2 Punkt 4	sungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall besteht dann die UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass vom geplanten Wochenendplatz aufgrund der vorhandenen Vorprägung durch den B-Plan Nr. 19.2 „FEZ-Campingplatz“ und den im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 19.3 vorgenommenen immissionsschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Untersuchungen nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Auf dieser Grundlage ist auch die Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB gerechtfertigt. siehe auch T 1.1.1 Punkt 6 → Dem Hinweis wird somit entsprochen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	Die Höhe der Schallschutzmaßnahme sollte zur Normenklarheit und Absicherung der konkreten Übernahme der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose analog des Gebäudes über DHHN 2016 festgesetzt werden.	Die entsprechende Höhenangabe wird redaktionell ergänzt (110 m über NHN im DHHN 2016). → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
X	T 2 Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 19.01.2021 Stellungnahme der Raumordnungsbehörde auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans 2013, des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie des Entwurfs des Regionalplans Leipzig-Westsachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung in der Fassung vom 13.05.2020: Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Durch die Planung werden keine raumordnerischen Konflikte erzeugt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (RPLWS) vom 03.09.2020 keine Bedenken	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
X	T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen (RPLWS) vom 21.01.2021 keine Bedenken	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 4 Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 05.08.2020 Keine Einwände, da keine Bundes- bzw. Staatsstraßen durch die Planung berührt sind.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
X	T 4 Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) vom 11.01.2021 Keine Einwände, da das Plangebiet weder geplante noch vorhandene Bundes- und Staatsstraßen, die im Zuständigkeitsbereich des LASuV liegen, berührt	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 5 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 02.09.2020 Keine Bedenken gegenüber der Planung. Der geologische Hinweis sowie die Hinweise zum Radonschutz aus der letzten Stellungnahme wurden berücksichtigt. Zusätzliche Hinweise haben sich nicht ergeben. Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes/der Fischerei sind nicht berührt.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 6 Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ (AZV) vom 07.09.2020 1. keine Einwände gegen den BP	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Hinweise:</u> 2. Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Abwassernetz ist wie in der Begründung zum BP ausgeführt in der Torgauer Landstraße möglich. Es ist eine Mischwasserleitung DN 400 vorhanden. Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück belassen, zur Versickerung gebracht oder als Brauchwasser genutzt werden. Wird Regenwasser als Brauchwasser genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehende Schmutzwassermenge zu ermitteln.	Die Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung (Punkt 9). → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

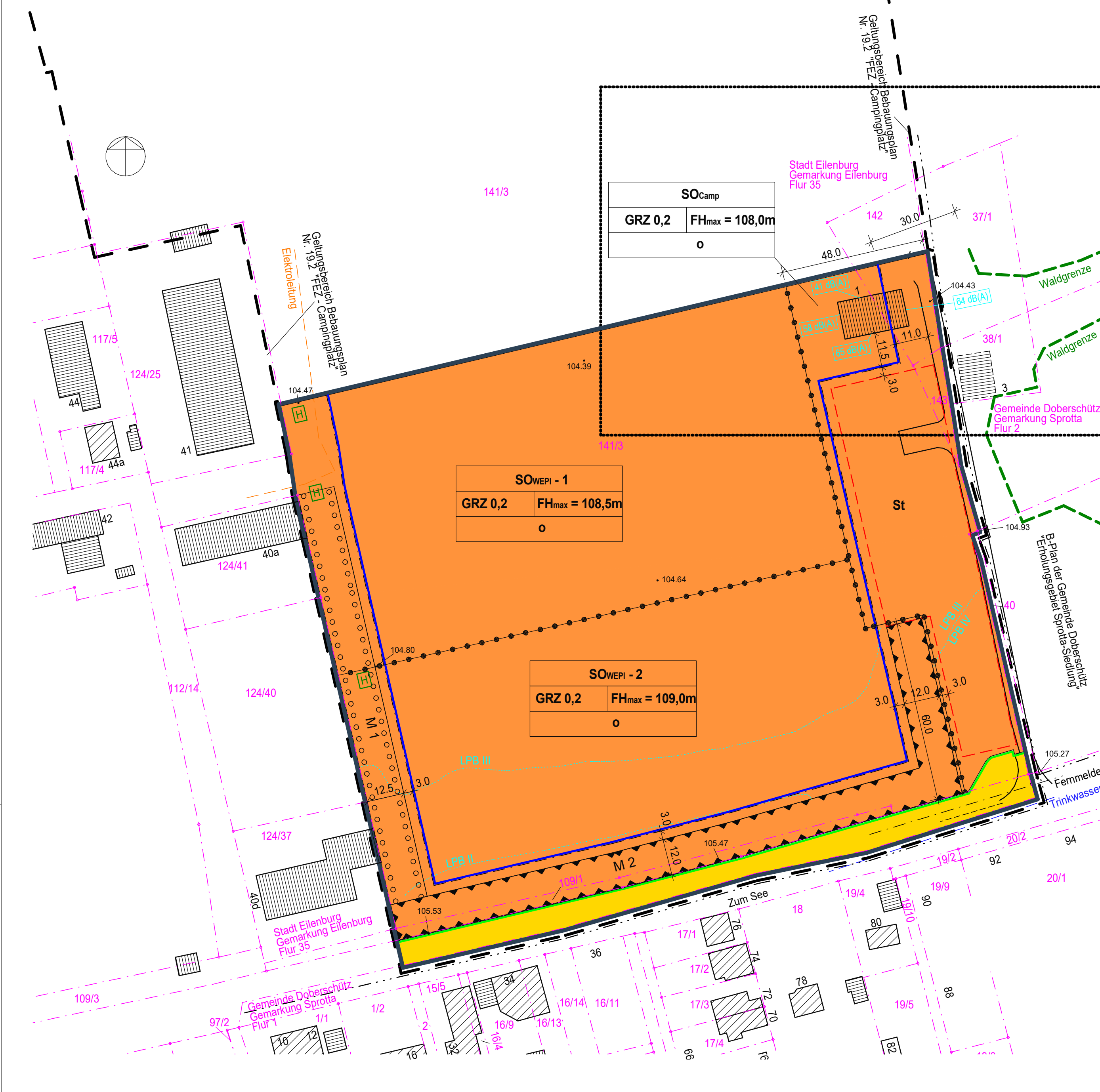
Erneute Offenlage (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	2. Generell ist die Einleitung von Regenwasser nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben der Wasserbehörden (Abfluss von max. 4 l/s*ha) zulässig. Anderenfalls ist eine Regenwassernutzung, -rückhaltung und dosierte Ableitung in das Kanalnetz zu realisieren.	Der Hinweis wird unter Punkt 9 in der Begründung redaktionell ergänzt. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand des Bauantrages. → Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	T 7 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (VEW) vom 19.08.2020 keine Einwände Aus den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung kann eine Löschwassermenge von 142 m³/h bzw. 2.372 l/min zur Verfügung gestellt werden.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung erfolgt nach Abstimmung mit der Feuerwehr durch Wasserentnahme aus dem Kiessee.
X	T 7 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen (VEW) vom 22.01.2021 keine Einwände	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	T 8 Stadtwerke Eilenburg GmbH (Gas und Elektro) (SWE) vom 10.08.2020 - Änderungsvorschläge aus Stellungnahme vom 19.02.2020 wurden eingearbeitet, somit keine Einwände gegenüber der Planung	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
X	T 8 Stadtwerke Eilenburg GmbH (Gas und Elektro) (SWE) vom 05.01.2021 keine Bedenken, Anregungen, Hinweise	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
X	T 9 Sächsisches Oberbergamt vom 18.01.2021 Belange nicht betroffen	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erneute Offenla- ge (X)	Nachbargemeinden Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	G 1 Große Kreisstadt Delitzsch vom 27.07.2020 Keine Einwände und Bedenken	→ Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	G 2 Stadt Wurzen	Im Rahmen der beiden Beteiligungen keine Stellungnahme.
	G 3 Stadt Taucha	Im Rahmen der beiden Beteiligungen keine Stellungnahme
	G 4 Gemeinde Doberschütz vom 14.09.2020 Belange nicht berührt	→ Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
X	G 4 Gemeinde Doberschütz vom 21.01.2021 Keine Einwände. Der Gemeinderat hat am 03.09.2020 die Aufstellung des BPs „FEZ – Hafen“ beschlossen (Beschluss Nr. 33/2020). Die Änderungen/Ergänzungen des BP-Entwurfs Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“ stehen o.g. BP nicht entgegen.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	G 5 Gemeinde Zschoepplin	Im Rahmen der beiden Beteiligungen keine Stellungnahme.
	G 6 Gemeinde Jesewitz	Im Rahmen der beiden Beteiligungen keine Stellungnahme.
	G 7 Gemeinde Thallwitz vom 19.08.2020 Belange nicht berührt, es gibt keine eingeleiteten Maßnahmen und Planungen, die von Bedeutung sein könnten, keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.	→ Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
X	G 7 Gemeinde Thallwitz vom 22.01.2021 Belange nicht berührt, es gibt keine eingeleiteten Maßnahmen und Planungen, die von Bedeutung sein könnten, keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	G 8 Gemeinde Krostitz	Im Rahmen der beiden Beteiligungen keine Stellungnahme.
	G 9 Gemeinde Schönwölkau vom 24.07.2020 Belange nicht berührt	→ Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Erneute Offenla- ge (X)	Nachbargemeinden Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
X	G 9 Gemeinde Schönwölkau vom 19.01.2021 Durch das Vorhaben sind öffentliche Belange Schönwölkaus nicht berührt, Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert.	→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erneute Offenla- ge (X)	Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	V 1 Fachbereich 2, Sachgebiet Bauordnung vom 14.09.2020 1. Entsprechend Pkt. 1.1.2 der textlichen Festsetzungen und Pkt. 7.2 der Begründung sind überdachte Freisitze bis 15 m² je Parzelle zulässig. Diese könnten unabhängig von den Mobilheimen oder den nichtfahrbereiten Wohnwagen errichtet werden. Sollen überdachte Terrassen nur unmittelbar an den Mobilheimen zulässig sein wäre dies auch so zu formulieren, z.B.: „Innerhalb der Wochenendplätze..... sind pro Parzelle ein Mobilheim bis 40m² Grundfläche zuzüglich 15m² überdachter Terrasse oder ein nicht fahrbereiter Wohnwagen einschließlich handelsüblichem Vorzelt bis 40 m² Grundfläche zulässig.“	Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.1.2 entsprechend angepasst. → Dem Hinweis wird somit entsprochen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	2. Die Begründung (S.14 erster Absatz) sollte wie folgt formuliert werden: „Bodenplatten aus Beton sind nicht zulässig. Terrassen einschließlich deren Überdachung und Abstellräume sind nicht in massiver Bauweise zu errichten. Zulässig sind Baustoffe aus Holz, Metall oder ähnliche. Eine Verkleidung der Terrassen ist nicht zulässig.“	Die Begründung wird unter Punkt 7.2 entsprechend ergänzt. → Dem Hinweis wird somit entsprochen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)
	3. Auf S.22 der Begründung ist festgelegt, dass bei Zelten und Wohnwagen (gemeint sind sicherlich mobile Wohnwagen) zwischen den Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m verbleiben muss. Hier ist aus Gründen des Brandschutzes § 30 (2) SächsBO noch der Abstand von Mobilheimen untereinander und Mobilheimen zu Zelten und Wohnwagen zu ergänzen. Der Abstand untereinander muss 5 m betragen, also jeweils 2,50m zur Parzellengrenze. Dieser Abstand zur Parzellengrenze ist auch von überdachten Terrassen und Abstellräumen einzuhalten.	Die Begründung wird unter Punkt 7.2 entsprechend ergänzt. → Dem Hinweis wird somit entsprochen. (Bestandteil des Beschlusses Nr. 71/2020 vom 07.12.2020)

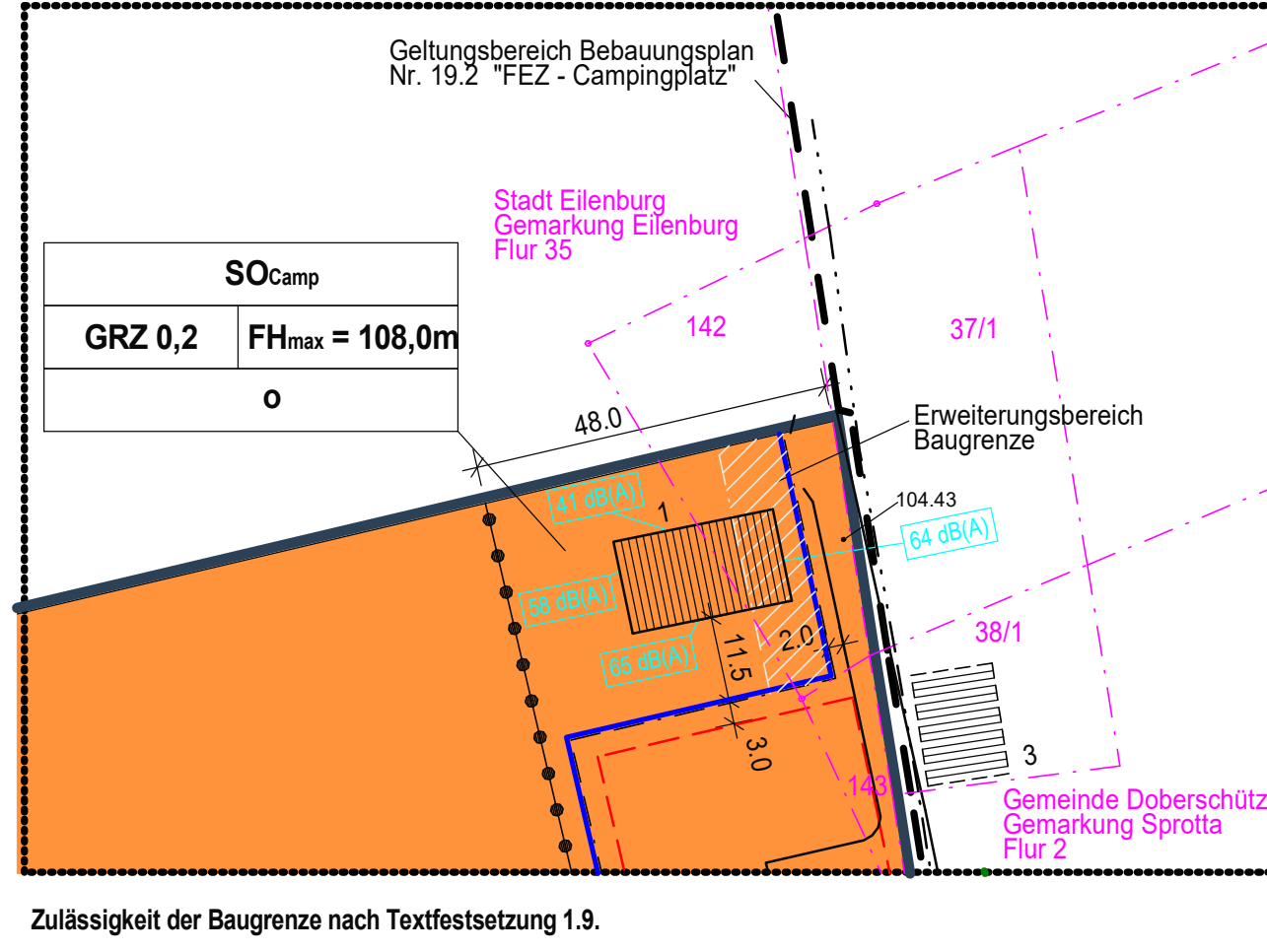
Planzeichnung - Teil 1



Zeichenerklärung

- 1. Planungsrechtliche Festsetzung**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- SOcamp** Sondergebiet Campingplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- SOwepi** Sondergebiet Wochenendplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,2 Grundflächenzahl, hier: 0,2
- FHmax Höhe der baulichen Anlage
Hier: Firsthöhe über NNH im DHHN 2016
- Füllschema der Nutzungsschablone:
- | Art der baulichen Nutzung | maximale Firsthöhe (FHmax) über NNH im DHHN 2016 |
|---------------------------|--|
| Grundflächenzahl | |
| Bauweise | |
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze
- offene Bauweise
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- 1.5 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- Habitatelemente für Reptilien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 1.6 Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier Stellplätze
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- LPB III Lärmpegelbereiche; hier Lärmpegelbereich III
- LPB III 65 dB(A)
- Abgrenzung Planzeichnung - Teil 2
- Erweiterungsbereich Baugrenze
- 2. Bestandsangaben**
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Hausnummer
- Geländehöhen über NNH im DHHN 2016
- Anmerkung:
DHHN = Deutsches Haupthöhennetz
NNH = Normalhöhe Null

Planzeichnung - Teil 2



Textliche Festsetzungen

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Sondergebiet Campingplatz (SOcamp) (§ 10 Abs. 1 BauNVO)**
- Das Sondergebiet Campingplatz (SOcamp) dient der Errichtung von Aufstellplätzen für Zeile und Wohnwagen sowie von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur sportlichen Betätigung.
- Zulässig sind:
1. Zeile, Wohnfahrzeuge, Wohn- und Klappanhänger
 2. Gebäude und Anlagen der Platzverwaltung und -versorgung, wie zum Beispiel Wasch- und Geschirrspüräume sowie sanitäre Einrichtungen
 3. Verkaufsstände und Imbiss-Stände
 4. Flächen für die sportliche Betätigung im Freien (z.B. Badminton, Beach-Volleyball, Tischtennis)
- Zulässig sind weiterhin nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB im vorhandenen Gebäude (geplantes Mehrzweckgebäude) 1 Ferienwohnung, maximal 5 Beherbergungszimmer und 1 Betriebswohnung. Die maximale Firsthöhe des Gebäudes wird auf 114,0 m über DHHN 2016 beschränkt.
- 1.1.2 Sondergebiet Wochenendplatz - SOwepi (§ 10 Abs. 5 BauNVO)**
- Innerhalb der Wochenendplätze SOwepi-1 und SOwepi-2 sind pro Parzelle ein Mobilheim bis 40m² Grundfläche zuzüglich 15 m² überdachter Terrasse oder ein nicht fahrbarer Wohnwagen einschließlich handelsüblichem Vorzelt bis 40 m² Grundfläche zulässig. Die Größe der Aufstellplätze für Mobilheime beträgt max. 350 m².
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingezeichneten Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt.
- 1.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerfen bzw. im Gelände zu versickern.
- 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Die Beläge sämtlicher Fuß-/Radwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Aufstellplätze für Zeile, Campinganhänger usw. sind, soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserundurchlässig zu gestalten.
- Niststättenersatz:**
- Im Geltungsbereich der Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbeton in einer Höhe von mindestens 3 m über Oberkante Gelände aufzuhängen:
- 2 St Nischenbrüterkasten (Häsel, Schnäpper), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 26 mm
 - 2 St Klemmkasten, Maße mind. 20 x 30 x 20 cm, Flugloch D 45 mm
 - 3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper), Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 32 mm
- Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe an Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zutritt zu montieren:
- 3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.
- 1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
- 1.6.1 Sondergebiet Campingplatz**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Für die Nutzungen im Gebäude Haus-Nr. 1 (geplantes Mehrzweckgebäude) sind die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes zulässig.
- 1.6.2 Sondergebiete Wochenendplätze**
- In den Sondergebieten Wochenendplatz SOwepi-1 und SOwepi-2 sind: Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder und dergleichen bis zu einer Größe von maximal 6 m² je Aufstellplatz zulässig.
- 1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf dem Sondergebiet "Wochenendplatz" - 2 in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine 5 m hohe (e 110,5 m über NNH im DHHN 2016) Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.
- Auf den Sondergebietsflächen "Wochenendplatz" -1 und -2 sowie im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) auf der Sondergebietsfläche "Camping" -1 sind die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume entsprechend DIN 4109 von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum überschritten sind, an den zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassaden anzuordnen. Ist eine solche Grundrissorientierung nicht möglich, müssen die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:
- Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen (siehe dazu Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel, die im B-Plan eingezeichnet sind).
 - Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schalldämmleistung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.
- 1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- Maßnahme M 1:**
- Am westlichen Plangebietsrand ist auf der gesamten Länge von 140 m eine 9 m breite Hecke zu entwickeln. Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzaufwuchses ist mit insgesamt 50 St. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:
- | Anzahl | Art | Bot Name | Qualität |
|--------|---------------|--------------------|--------------|
| 10 | Bluthartiegel | Cornus sanguinea | Str., 60-100 |
| 10 | Hassel | Corylus avellana | Str., 60-100 |
| 10 | Weißdorn | Crataegus monogyna | Str., 60-100 |
| 10 | Schlehe | Prunus spinosa | Str., 60-100 |
| 10 | Hundsrose | Rosa canina | Str., 60-100 |
- Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Feststellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebiets eigenem Vorkommen des Gebietes 2 "Mittel- und Ostdeutsches Tiefl- und Hügel land" zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.
- Des Weiteren ist auf einer Länge von 140 m eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regioaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tiefl- und Hügel land (UGS) herzustellen. Einzelbüscheln mit Offenboden sind freizuhalten. Auf diesen Offenbodenflächen sind insgesamt 3 Habitatelemente (H) für Reptilien mit jeweils etwa 20 m² Grundfläche einzurichten. Die Habitatelemente bestehen aus Leeseitehaufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen. Der Saum (Büscheltreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt: 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.
- 1.9 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- Maßnahme M 2:**
- Auf den Flächen des südlichen Lärmschutzwall-/mauer (Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) ist im Zuge der Realisierung auf einer Länge von 200 m Niederlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerfen bzw. im Gelände zu versickern.
- 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Die Beläge sämtlicher Fuß-/Radwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Aufstellplätze für Zeile, Campinganhänger usw. sind, soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserundurchlässig zu gestalten.
- Niststättenersatz:**
- Im Geltungsbereich der Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbeton in einer Höhe von mindestens 3 m über Oberkante Gelände aufzuhängen:
- 2 St Nischenbrüterkasten (Häsel, Schnäpper), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 26 mm
 - 2 St Klemmkasten, Maße mind. 20 x 30 x 20 cm, Flugloch D 45 mm
 - 3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper), Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 32 mm
- Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe an Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zutritt zu montieren:
- 3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.
- 1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
- 1.6.1 Sondergebiet Campingplatz**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Für die Nutzungen im Gebäude Haus-Nr. 1 (geplantes Mehrzweckgebäude) sind die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes zulässig.
- 1.6.2 Sondergebiete Wochenendplätze**
- In den Sondergebieten Wochenendplatz SOwepi-1 und SOwepi-2 sind: Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder und dergleichen bis zu einer Größe von maximal 6 m² je Aufstellplatz zulässig.
- 1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf dem Sondergebiet "Wochenendplatz" - 2 in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine 5 m hohe (e 110,5 m über NNH im DHHN 2016) Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.
- Auf den Sondergebietsflächen "Wochenendplatz" -1 und -2 sowie im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) auf der Sondergebietsfläche "Camping" -1 sind die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume entsprechend DIN 4109 von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum überschritten sind, an den zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassaden anzuordnen. Ist eine solche Grundrissorientierung nicht möglich, müssen die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:
- Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Nacht" überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen (siehe dazu Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel, die im B-Plan eingezeichnet sind).
 - Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schalldämmleistung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.
- 1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- Maßnahme M 1:**
- Am westlichen Plangebietsrand ist auf der gesamten Länge von 140 m eine 9 m breite Hecke zu entwickeln. Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzaufwuchses ist mit insgesamt 50 St. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:
- | Anzahl | Art | Bot Name | Qualität |
|--------|---------------|--------------------|--------------|
| 10 | Bluthartiegel | Cornus sanguinea | Str., 60-100 |
| 10 | Hassel | Corylus avellana | Str., 60-100 |
| 10 | Weißdorn | Crataegus monogyna | Str., 60-100 |
| 10 | Schlehe | Prunus spinosa | Str., 60-100 |
| 10 | Hundsrose | Rosa canina | Str., 60-100 |
- Die Flächen des Walls zwischen den Gehölzinseln sind mit einem Regioaatgut UG 5 Hecke zu entwickeln. Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Feststellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebiets eigenem Vorkommen des Gebietes 2 "Mittel- und Ostdeutsches Tiefl- und Hügel land" zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Aufschüttung des Walls fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.
- Des Weiteren ist auf einer Länge von 200 m eine 3,0 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regioaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tiefl- und Hügel land (UGS) herzustellen. Der Saum (Büscheltreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt: 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.
- Im Bereich des Sondergebietes "Campingplatz" und der Sondergebiete "Wochenendplatz" ist eine Strukturierung der Flächen durch Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Je 1000 m² überbaubare Grundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. Als Empfehlung dienen die Artenlisten 1 bis 3 der Planzliste.**
- Im Bereich der Wochenendplätze sind zusätzlich pro 1000 m² mindestens 50 ffd. m Schnitthecke aus Laubgehölzen der Artenliste 3 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.**
- Im Bereich der Campingplatz- und Wochenendplatz-Parkplätze ist je 8 ebenerdiger Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum der Artenliste 1 in direkter Verbindung zu den Stellplätzen zu pflanzen und zu erhalten.**
- 1.9 besondere Festsetzung nach § 9 Absatz 2 BauGB**
- Bauliche Nutzungen innerhalb der im Teil 2 der Planzeichnung dargestellten Erweiterung des Baugebietes im Sondergebiet Campingplatz sind bis zum Vorliegen der Waldumwandlungsgenehmigung für den im Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplans "FEZ - Halen" vorhandenen Wald unzulässig. Der Erweiterungsbereich des Baugebietes ist im Teil 2 der Planzeichnung dargestellt.
- 2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO)**
- 2.1 Einfriedungen**
- Die Einfriedung der Aufstellplätze im Sondergebiet Wochenendplatz darf nur über transparente Einfriedungen bzw. einreihige Hecke aus standortheimischen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m erfolgen.
- 3. Nachrichtliche Übernahme**
- Naturschutz**
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Dübener Heide".
- 4. Hinweise**
- 4.1 Denkmalschutz/Archäologie:**
- Funde von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.

4.2 Bodenschutz/Altlasten:

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.

Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

4.3 Lärmschutz

Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise der Anlage zum "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

4.4 Feuerungsanlagen

Bei der Errichtung dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die 1. BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

4.5 Photovoltaik- / Solaranlagen

Im Blendbereich durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

4.6 Kampfmittel:

Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 03.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:

1. Die Gegenstände nicht berühren
2. Fundstelle deutlich markieren und sichern
3. Näherkommende rechtzeitig warnen
4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen

4.7 Natürliche Radioaktivität:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden sind. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung).

Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)

4.8 Verweis auf Technische Regeln/ Normen

Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 84), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 272), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2020 (BGBl. I S. 287) geändert worden ist

Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013

Regionalplan Westsachsen 2008 (RPLWS 2008), verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017, Entwurf im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2008 in der Fassung vom 30. März 2020 (Beteiligungsentwurf - RPL LWA 2017)

Grundlage der Plandarstellung

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros R. Esch, Eilenburg vom Januar 2020 erstellt.

Anlage 2 zum Beschluss Nr. 15/2021

Große Kreisstadt Eilenburg		Bebauungsplan Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"		Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH	
Pehitzsch Mühlweg 12 04838 Jesewitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 post@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de					
Objekt: 001/20 BP					
Planbezeichnung: Satzungsexemplar					
Maßstab: 1:1000	Datum: 05.03.2021	Bearbeitet: Frau Sawatzki			
Platz: 19.3	Zul.-Nr.: 54905	Zeich.-Nr.: 04			

GROSSE KREISSTADT EILENBURG



BEBAUUNGSPLAN NR. 19.3

„Freizeit- und Erholungszentrum (FEZ) - Wochenendplatz“

Stand: 05.03.2021

Entwurf

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 19.3 der Stadt Eilenburg

"FEZ – Wochenendplatz"

INHALT

1. Anlass der Planung
2. Allgemeines
 - 2.1 Bestehende Nutzungen – Lage
 - 2.2 Schutzgüter und Schutzobjekte
 - 2.3 Altlasten
 - 2.4 Kampfmittel
 - 2.5 Natürliche Radioaktivität
 - 2.6 Geologie
 - 2.7 Sonstiges
3. Geltungsbereich und Flächenangaben
4. Erfordernis und Ziele der Planung
5. Planungsgrundlagen
 - 5.1 Raumordnung
 - 5.2 Flächennutzungsplan
 - 5.3 vorhandene Bebauungspläne
 - 5.4 Sonstige Planungen
6. Verfahren
7. Geplante Festsetzungen
 - 7.1 Sondergebiet Campingplatz (SO_{Camp})
 - 7.2 Sondergebiet Wochenendplatz (SO_{WEPl})
 - 7.3 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 7.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
 - 7.5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
 - 7.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
 - 7.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 7.8 Besondere Festsetzung nach § 9 Absatz 2 BauGB
8. Umweltprüfung - Umweltbericht
 - 8.1 Artenschutz
 - 8.2 Immissionsschutz
9. Erschließung
10. Anlagen

1. Anlass der Planung

Die Freizeit- und Erholungszentrum Eilenburg GmbH (FEZ GmbH) als Betreiber des Campingplatzes in Eilenburg beabsichtigt eine Weiterentwicklung des vorhandenen Campingplatzes. Mit einem Wochenendplatz wird dem Trend für eine qualitative Verbesserung des Angebots auf Camping- und Zeltplätzen entsprochen.

Neben Zelten und Wohnwagen auf dem bisherigen Campingplatz, sollen nun auf einer bisher noch nicht genutzten Teilfläche auch Mobilheime und nicht fahrbereite Wohnwagen aufgestellt werden können. Diese Nutzungen sind nach den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplans nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das bestehende Baurecht geändert werden.

2. Allgemeines

2.1 Bestehende Nutzungen – Lage

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Eilenburg Ost südwestlich des Kieselbaches und nördlich der örtlichen Erschließungsstraße „Zum See“. Der östliche und südliche Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Gemarkung Sprotta, die zur Gemeinde Doberschütz gehört.

Westlich des Plangebiets befinden sich gewerblich genutzte Grundstücke. Das Gebiet südlich der Straße „Zum See“ wird durch Wohnbebauung geprägt.

Im Osten grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan der Gemeinde Doberschütz „Erholungsgebiet Sprotta-Siedlung“ an, dessen Flächen ebenfalls als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz ausgewiesen wurden.

Nördlich schließt sich der Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ –Campingplatz“ an, dessen Bestandteil das Plangebiet ursprünglich war.

2.2 Schutzgüter und Schutzobjekte

Naturschutz:

Nach derzeitigem Kenntnisstand überschneidet sich der Geltungsbereich nicht mit Flächen, welche nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Schutzgebiete ausgewiesen sind.

Das FFH Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ und das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Vereinigte Mulde“ sind ca. 1500 m von der Westgrenze des Geltungsbereiches entfernt. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Mulde“ liegt ca. 900 m in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten liegen Siedlungsflächen. Aufgrund der Entfernung ist eine direkte Beeinträchtigung wertgebender Lebensräume für die Natura-2000 Gebiete nicht zu erwarten. Die räumliche und auch bauliche Trennung der Schutzgebiete vom Geltungsbereich schließt eine Beeinträchtigung von Lebensraumverbundfunktionen aus.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Natura 2000- Gebiete) nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Dübener Heide“. Ein entsprechender Hinweis wurde unter 3. -Nachrichtliche Übernahme- in die Planzeichnung übernommen.

Denkmalschutz:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Vorhabenareal bisher nicht bekannte archäologische Funde (Bodendenkmale) befinden, die Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) darstellen, wird auf die allgemeine Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen und unter Punkt 4.1 -Hinweise- in der Planzeichnung ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

Wasserschutzgebiete - Gewässer:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind nicht direkt betroffen. Die Kiesgrube Eilenburg befindet sich ca. 100 m östlich und 150 m nördlich vom Geltungsbereich entfernt, ein untergeordneter Teil ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 19.2 „FEZ –Campingplatz“. Die Mulde fließt ca. 2,7 km in westlicher Richtung entfernt.

Die Planfläche befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 72 SächsWG.

Waldflächen:

Durch das Plangebiet werden direkt keine Waldflächen berührt. Nach Stellungnahme der unteren Forstbehörde befinden sich östlich des Plangebietes Waldflächen, von denen ein Abstand von 30 m nach der Schutznorm des § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) eingehalten werden muss.

Die Waldfläche ist in folgender Karte mit gelber Linie dargestellt:



Die Waldgrenzen wurden informativ in die Planzeichnung aus einer vom Landratsamt Nordsachsen zur Verfügung gestellten Topographischen Karte übernommen. Eine entsprechende Ungenauigkeit ist nicht ganz auszuschließen. Zur Einhaltung der Abstandsflächen wurde die im Vorentwurf dargestellte Baugrenze in westlicher Richtung verschoben. In diesem Abstands-Bereich sind PKW-Stellplätze für den Campingplatz bereits vorhanden und auch zukünftig vorgesehen. Zelte, Wohnwagen oder Nebenanlagen sind dort nicht zulässig.

Im Zuge des Planverfahrens wurde von der unteren Forstbehörde darauf hingewiesen, dass auch im Norden des Plangebiets die erforderlichen Abstandsflächen nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten sind. Somit könnte das ehemalige Mehrzweckgebäude nicht wie geplant umgenutzt werden.

Die in der Gemeinde Doberschütz befindliche, ohne Genehmigung gerodete und rein rechtlich wieder aufzuforstende Waldfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „FEZ Hafen“, für den am 03.09.2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst und am 25.09.2020 öffentlich bekanntgemacht wurde. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere im Zusammenhang mit dem Kieselsee stehende Freizeitnutzungen. Aus diesem Grund soll die genannte Waldfläche nicht wieder aufgeforstet werden, sondern mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen umgewandelt werden.

Bis zur wirksamen Waldumwandlungsgenehmigung muss der Abstand der Baugrenze zum Wald von mindestens 30 m einhalten werden und wurde entsprechend in die Planzeichnung übernommen.

Da die Waldumwandlungsgenehmigung für die unbestockte Waldfläche zeitlich erst nach der Rechtswirksamkeit dieses B-Planes zu erwarten ist, wurde eine textliche Festsetzung als aufschiebend bedingte Festsetzung unter 1.9 aufgenommen und auf der Planzeichnung im Teil 2 die dann zulässige Baugrenze dargestellt (siehe auch Punkt 7.8).

Kulturdenkmale:

Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. In der Planzeichnung wurde der Punkt 4.1 als Hinweis aufgenommen, der bei weiteren Planungen zu beachten ist. In Absatz 1 der Rechtsnorm heißt es:

Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will,
2. die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.

§ 12 Abs. 3 und § 13 gelten entsprechend.

Die Melde- und Sicherungspflicht ergibt sich aus § 20 SächsDSchG. In Absatz 1 und 2 der Rechtsnorm heißt es:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

2.3 Altlasten

Entsprechend rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ –Campingplatz“ ist die Fläche nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Altlastenfreiheit auszugehen.

Die Mitteilungspflicht für während der Bauarbeiten evtl. auftretende Bodenveränderungen/Altlasten wurde als Punkt 4.2 ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung übernommen.

2.4 Kampfmittel

Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen (LRA NOS) ist für das Plangebiet keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass bei der Bauausführung doch Kampfmittel gefunden werden können, wurde für die bestehende Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmit-

telverordnung vom 02.03.2009 ein entsprechender Hinweis mit Verhaltensregeln als Punkt 4.6 in die Planzeichnung aufgenommen.

2.5 Natürliche Radioaktivität

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG / §§ 153 - 158 StrlSchV).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Das Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat per Allgemeinverfügung vom 19.11.2020 Radonvorsorgegebiete festgelegt. Diese Festlegung wurde am 03.12.2020 im Sächsischen Amtsblatt bekanntgegeben und gilt seit 31.12.2020. Für diese Gebiete nach § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) wird eine Überschreitung des o.g. Referenzwertes in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen erwartet. Eilenburg liegt außerhalb dieser Gebiete.

Für das Plangebiet liegen nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) prinzipiell keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Allerdings befindet sich das Plangebiet nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Diese Aussage resultiert aus der Tatsache, dass es in der Nähe anthropogene Bodenveränderungen gab und noch gibt (Kiesabbau).

Somit sollte beachtet werden, dass bei Errichtung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Ein entsprechender Hinweis einschließlich der zutreffenden Kontaktdaten wurde als Punkt 4.7 in die Planzeichnung aufgenommen.

2.6 Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im Verbreitungsgebiet der tertiären Glimmersand- und Glaukonitsandschichten (tieferer Abschnitt des sog. Grundwasserleiters 5). Im Bereich des Planungsgebietes ist ab einer Teufe von ca. 50 bis 60 m NHN mit Antreffen der Sande zu rechnen.

Die Glimmersandschichten/Glaukonitsandschichten stellen aufgrund ihrer weitflächigen Verbreitung, der hohen Schutzfunktion ihrer Deckschichten sowie der guten Ergiebigkeit des Grundwasserleiters bzw. der Qualität des Grundwassers einen bedeutenden Grundwasserleiter im Bereich des Landkreises Nordsachsen dar, der langfristig vor Eingriffen geschützt werden soll. Es ist daher zu erwarten, dass mögliche Geothermiebohrungen seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen) auf eine maximale Bohrteufe von ca. 40 m begrenzt werden.

Nach Aussage der unteren Wasserbehörde resultiert die Begrenzung aus der Verbreitung sowie Mächtigkeit des tertiären Glimmersandkomplexes und wird ortskonkret nach Antragstellung vorgegeben.

2.7 Sonstiges

Entsprechend Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes/der Fischerei sind nicht berührt.

3. Geltungsbereich und Flächenangaben

Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 109/1, 141/3 teilweise, 142 teilweise und 143 der Flur 35 in der Gemarkung Eilenburg.

Das Plangebiet ist ca. 41.300 m² groß. Es wird eine Teilfläche des rechtswirksamen B-Plans Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“ überplant.

Davon sollen ausgewiesen werden als:

Sondergebietsflächen Campingplatz (SO _{Camp} -1 und SO _{Camp} -2)	ca. 6.430 m ²
Sondergebietsflächen Wochenendplatz (SO _{WEPI} -1 und SO _{WEPI} -2)	ca. 32.920 m ²
Verkehrsfläche	<u>ca. 1.950 m²</u>
Summe	ca. 41.300 m ²

4. Erfordernis und Ziele der Planung

Auf der Plangebietsfläche besteht mit dem seit 19.09.2003 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“ Baurecht für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz.

Durch die im Punkt 1 beschriebenen Entwicklungsabsichten des Campingplatzbetreibers der FEZ Eilenburg GmbH ist zur Erweiterung des touristischen Angebotes die Einrichtung eines Wochenendplatzes geplant. Auf einer bisher noch nicht genutzten Teilfläche sollen Mobilheime und nicht fahrbereite Wohnwagen aufgestellt werden

können. Mit den bisherigen Festsetzungen des „alten“ Bebauungsplans sind diese Nutzungen nicht zulässig.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Eilenburg für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“, die Aufstellung eines separaten Bebauungsplans.

Zur Diskussion standen zwei Möglichkeiten zur Schaffung des neuen Baurechtes für dieses Gebiet. Die 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans wurde bereits mit Beschluss Nr. 104/2017 vom 04.12.2017 eingeleitet. Da es sich bei dem geplanten neuen Sondergebiet Wochenendplatz um ein in Relation zum Gesamtplan überschaubareres Areal handelt, ist auch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans möglich, der dann den bestehenden Bebauungsplan in diesem Teilbereich überlagert. Somit fiel die Entscheidung zugunsten der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ-Wochenendplatz“ soll die größere Teilfläche des Geltungsbereichs als Sondergebiet Wochenendplatz (SO_{WEPI}) ausgewiesen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für o.g. Nutzungen auf dem bisherigen ungenutzten Campingplatzgelände geschaffen werden. Für den kleineren, östlich gelegenen Teil werden weitestgehend die Festsetzungen des Sondergebietes Campingplatz (SO_{Camp}) übernommen. Außerdem sollte die derzeitige immissionschutzrechtliche Situation geprüft und die Belange des Artenschutzes untersucht werden.

5. Planungsgrundlagen

5.1 Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) ist die Stadt Eilenburg als Mittelzentrum (Zentraler Ort) im ländlichen Raum eingestuft. Laut Regionalplan Westsachsen 2008 liegt die Stadt an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Leipzig – Torgau.

Der Regionalplan Westsachsen (RPIWS 2008) wurde nach den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen entwickelt und legt die regional-spezifischen Ziele der Raumordnung für den Planungsraum fest. Der RPIWS 2008 wurde fortgeschrieben. Am 11.12.2020 wurde der Regionalplan Leipzig Westsachsen als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung steht noch aus.

Nach raumordnerischer Prüfung durch die Raumordnungsbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.

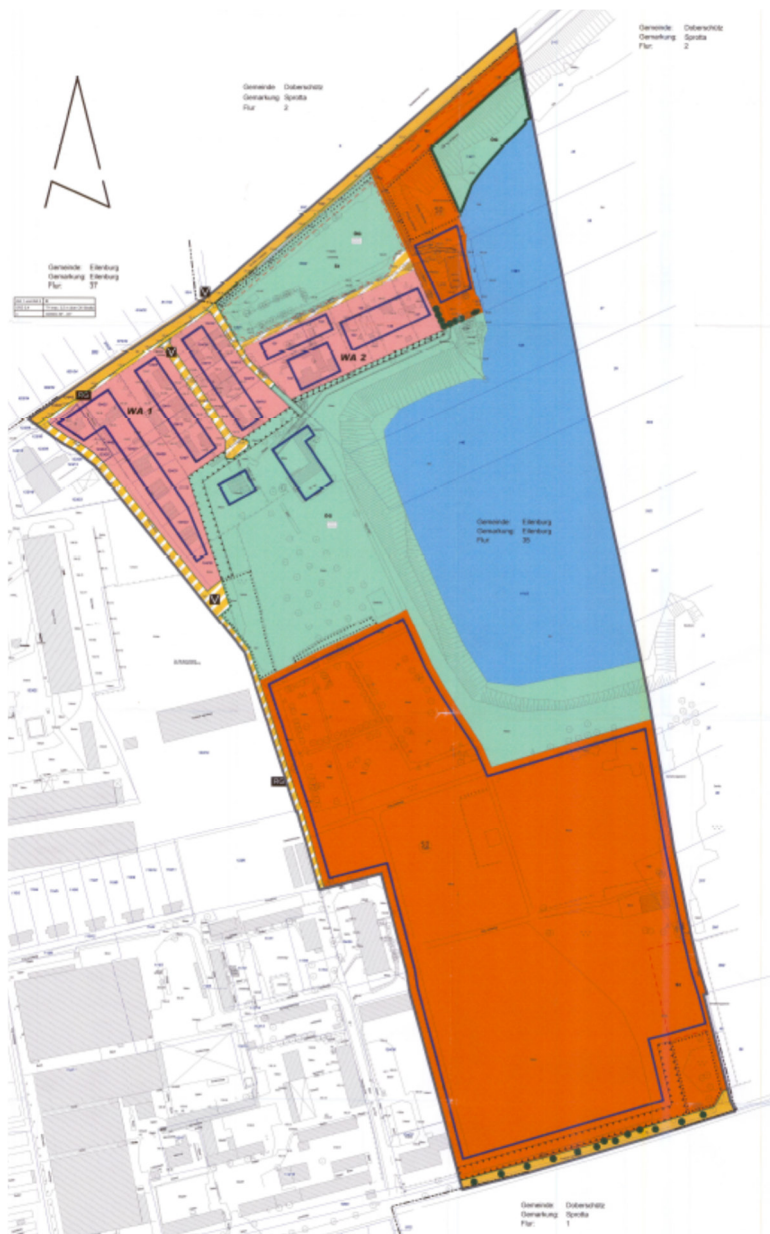
Die Planung entspricht dem Grundsatz G 2.1.11 des RPIWS 2008 und dem o.g. Entwurf, wonach im Raum Eilenburg unter anderem die Erholungsinfrastruktur ausgebaut und der sanfte Tourismus entwickelt werden sollen. Das Gebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet Erholung der Kiesgrube Eilenburg an und steht mit diesem in Übereinstimmung. Es wurden keine raumordnerischen Konflikte festgestellt.

5.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Eilenburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die zu überplanende Fläche ist darin als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet dargestellt. Eine Entwicklung nach § 8 Abs. 2 BauGB ist somit gegeben. Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

5.3 Vorhandene Bebauungspläne

In dem seit 19.09.2003 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ –Campingplatz“ überplant ist für die jetzt zu überplanende Fläche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz festgesetzt.



Auszug aus dem B-Plan Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“ wird der o.g. Bebauungsplan geändert.

An der östlichen Grenze, welche auch die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Doberschütz darstellt, grenzt der Bebauungsplan der Gemeinde Doberschütz "Erholungsgebiet Sprotta-Siedlung" an.

5.4 Sonstige Planungen

Es liegen keine weiteren informellen Planungen vor.

6. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“ soll nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist allerdings ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegt.

- Es handelt sich bei vorliegender Planung um einen Bebauungsplan für eine Maßnahme der Innenentwicklung, da ein Gebiet mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan überplant wird.
- Der zulässige Größenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird, auch unter Beachtung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, nicht erreicht. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 41.300 m². Davon sollen 39.350 m² als Sondergebiet ausgewiesen werden. Als Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,2 festgesetzt. Damit ergibt sich eine zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von lediglich 7.870 m² (39.350 m² x 0,2).
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.

In Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind „UVP-pflichtige Vorhaben“ aufgeführt, die einer UVP-Pflicht unterliegen.

Im vorliegenden Fall sind die Nr. 18.2.1 und Nr. 18.2.2 für die geplanten Nutzungen zutreffend. Die dort genannten Vorhaben sind UVP-pflichtig, wenn sie den Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes beinhalten, für den im bisherigen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB ein B-Plan aufgestellt und eine Stellplatzzahl von 200 oder mehr erreicht wird (Nr. 18.2.1).

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist dagegen bei Campingplätzen mit 50-200 Stellplätzen vorgesehen (Nr. 18.2.2).

Wie oben bereits genannt, ist die gemäß Nr. 18.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Prüfpflicht auf Vorhaben beschränkt, die innerhalb eines im bisherigen Außenbereich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegen. Dies ist hier nicht der Fall, da sich das Plangebiet im Innenbereich und auch innerhalb des Geltungsbereichs eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans befindet.

Allerdings ist unter Nr. 18.8 der Anlage 1 eine Prüfpflicht auch für Vorhaben vorgesehen, wenn der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und in sonstigen Gebieten ein B-Plan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Der Stadtverwaltung liegen keine detaillierten Informationen über die Zahl der geplanten Stellplätze im Plangebiet vor. Jedoch ergibt eine überschlägige Berechnung, dass die Fläche genug Platz für ca. 50-90 Stellplätze bietet.

Im Interesse der Rechtssicherheit wurde daher dem Hinweis der LDS gefolgt und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgenommen. Dabei geht es um die Beurteilung, ob von dem geplanten Sondergebiet Wochenendplatz erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgehen können, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall besteht die UVP-Pflicht. Für die allgemeine Vorprüfung ist die Stadt Eilenburg zuständig. Sie erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Daher ist für das geplante Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zu prüfen, ob der Wochenendplatz erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Stadtverwaltung Eilenburg) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Prüftabelle

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Erhebliche Umweltauswirkungen?
1.	Beschreibung des Vorhabens Beurteilung nachfolgender Kriterien:		
1.1	Beschreibung des Standorts; Größe und Ausgestaltung, eventuell erforderliche Abrissarbeiten.	Das Plangebiet des Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 19.3 ist ca. 4,13 ha groß und noch Bestandteil des rechtskräftigen B-Plans Nr. 19.2 „FEZ-Campingplatz“. Dieser B-Plan erstreckt sich auf einer Fläche von 22,5 ha zwischen Sprottaer Landstraße im Norden und Torgauer Landstraße im Süden bis zur östlichen Gemarkungsgrenze und umfasst mehrere Sondergebiete, die der Erholung dienen (Wasserskianlage, Freibad und Campingplatz) sowie kleinere Wohnbauflächen. Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 19.3 ist jetzt vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 3 ha einen Wochenendplatz (inklusive Flächen für Lärmschutzmaßnahmen und für Anpflanzungen) als Weiterentwicklung des vorhandenen Dauercampingplatzes (ca. 8,26 ha) einzurichten. Auf der jetzt neu zu überplanenden Fläche war im B-Plan Nr. 19.2 bereits ein Sondergebiet Campingplatz festgesetzt, das bisher zum überwiegenden Teil noch nicht in Anspruch genommen und als Ackerfläche genutzt wurde. Im östlichen Teil des Plangebiets Nr. 19.3 ist ein Sondergebiet Campingplatz (SOC) festgesetzt, innerhalb dessen sich der bereits vorhandene und auch zukünftig als solcher genutzte Parkplatz für die Freibad- und Campingplatznutzung befindet. Im nördlichen Bereich des SOC soll das zurzeit ungenutzte zweigeschossige ehemalige Verwaltungsgebäude des Kieswerks als Mehrzweckgebäude, u.a. auch zur Beherbergung einer Betriebswohnung, einer Ferienwohnung und 5 Gästezimmern umgenutzt werden. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,2 festgesetzt, so dass der Versiegelungsgrad im Plangebiet auch weiterhin gering gehalten wird. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund seiner geplanten Größe keine erheblichen Umweltauswirkung haben wird.	☐ ja ☒ nein

		Mit der Umsetzung des B-Plans sind keine Abrissarbeiten verbunden.	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten und daraus resultierende schädliche Umweltauswirkungen	 Wie bereits unter 1.1 beschrieben wird mit dem B-Plan Nr. 19.3 keine grundsätzlich neue Nutzung planungsrechtlich vorbereitet. Von dem bisher ca. 8,26 ha großen geplanten Sondergebiet Campingplatz werden nur ca. 1,46 ha planungsrechtlich weiterentwickelt. Eine Erholungsnutzung war auch bislang bereits zulässig. Es sind daher keine kumulierenden Wirkungen zu ermitteln.	☐ ja ☒ nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Werden nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst?	Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 19.2 ist für den Bereich des neuen Plangebiets bereits ein Sondergebiet Campingplatz festgesetzt. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Standort bereits überprägt ist. Es werden hinsichtlich Fläche, Boden und Wasser somit keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen. Unter der Annahme, dass sich auf der Fläche ein Campingplatz entwickelt hätte, wären in Bezug auf Pflanzen Scherrasenflächen mit Einzelbäumen und -sträuchern vorhanden. Diese Vegetationsstruktur würde nur sehr eingeschränkt einen Lebensraum für Tiere, hier ggf. Vögel, darstellen. Im Rahmen einer Potenzialeinschätzung zu Belangen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde zudem ermittelt, dass das vorhandene Gebäude eine Eignung als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Brutvögel und Fledermäuse aufweist.	

		Es werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Gutachten vorgeschlagen, die in den B-Plan als Festsetzungen übernommen wurden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit vermieden.	☐ ja ☒ nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Abfallerzeugung ausgelöst?	Durch den Betrieb des Wochenendplatzes werden lediglich saisonal haushaltsübliche Abfälle erzeugt.	☐ ja ☒ nein
1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	Es ist davon auszugehen, dass von der Freizeitnutzung Wochenendplatz keine relevanten Umweltverschmutzungen und Belästigungen ausgehen. Belegt ist letzteres durch die Schallimmissionsprognose des Büros SLG vom 18.06.2020.	☐ ja ☒ nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Mit vorliegender Planung sind diese Belange nicht berührt.	☐ ja ☒ nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Mit vorliegender Planung sind diese Belange nicht berührt.	☐ ja ☒ nein
2.	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets,	Mit dem B-Plan Nr. 19.3 wird eine Teilfläche des rechtskräftigen B-Plans Nr.	

	insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	19.2 „FEZ-Campingplatz“, der für den jetzt zu überplanenden Bereich ein Sondergebiet Campingplatz festsetzt, überplant. Mit dem B-Plan Nr. 19.3 wird lediglich eine Weiterentwicklung der nördlich seines Plangebiets bereits vorhandenen Dauercampingnutzung vorbereitet. Eine bereits bestehende Erholungsnutzung wird somit lediglich hinsichtlich der Nutzergruppe ergänzt. Hinsichtlich des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung sind notwendige Maßnahmen bereits hergestellt. Mit dem B-Plan Nr. 19.3 sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen notwendig. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Nutzungskriterien zu erwarten.	☐ ja ☒ nein
2.2	Auswirkungen des Vorhabens auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Flora, Fauna, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Mit dem Vorhaben wird eine Fläche überplant, auf der bereits ein Campingplatz zulässig ist. Die Naturgüter sind daher bereits überformt. Mit dem B-Plan Nr. 19.3 werden keine weiteren oder zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Auch wird sich die Nutzungsintensität (Überbauung von Bodenfläche) nicht erhöhen. Somit sind auch keine Auswirkungen auf Landschaft, Wasser sowie Fauna und Flora zu erwarten. Im Hinblick auf den Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird auf Pkt. 1.3 verwiesen. Eine mögliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten (hier: Brutvögel und Fledermäuse) wird über entsprechende Festsetzungen vermieden.	☐ ja ☒ nein
2.3	Beeinträchtigung der Schutzgüter unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Schutzgebiete:		
2.3.1	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Das Plangebiet befindet sich nicht in beeinflussbarer Nähe von NATURA 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen SCI- („Vereinigte Mulde und Muldeauen“) und SPA- („Vereinigte Mulde“) Gebiete befinden sich in nordwestlicher Richtung in ca. 1,5 km Entfernung.	☐ ja ☒ nein

2.3.2	Auswirkungen auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde“ befindet sich in nordwestlicher Richtung in ca. 1,5 km Entfernung. Das Plangebiet befindet sich somit nicht in beeinflussbarer Nähe.	☐ ja ☒ nein
2.3.3	Auswirkungen auf Nationalparks und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	Genannte Schutzgüter sind nicht in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets vorhanden.	☐ ja ☒ nein
2.3.4	Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Es gibt kein Biosphärenreservat in beeinflussbarer Nähe. Auch das in ca. 850 m in nördlicher Richtung befindliche Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ wird durch vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.	☐ ja ☒ nein
2.3.5	Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Umfeld des Plangebietes.	☐ ja ☒ nein
2.3.6	Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Genannte Schutzgüter sind nicht in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets vorhanden.	☐ ja ☒ nein
2.3.7	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es sind weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend geschützte Biotope vorhanden.	☐ ja ☒ nein
2.3.8	Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete gem. § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete gem. § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Das Plangebiet liegt außerhalb der genannten Schutzgebiete.	☐ ja ☒ nein
2.3.9	Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften		

	der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	Das Plangebiet liegt außerhalb der genannten Schutzgebiete.	☐ ja ☒ nein
2.3.10	Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Mittelzentrums Eilenburg. Das Vorhaben trägt zur Funktionsstärkung bei.	☐ ja ☒ nein
2.3.11	Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.	☐ ja ☒ nein
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.	Der B-Plan umfasst eine Fläche von ca. 4,13 ha. Er befindet sich am Ortsrand von Eilenburg-Ost süd-westlich des Kiessees Eilenburg. Zu dem bereits vor 1990 dort vorhandenen Freibad und Campingplatz wurden im Ergebnis der Aufstellung des B-Planes Nr. 19.2 „FEZ-Campingplatz“ weitere großflächige Dauercampingnutzungen sowie die Wasserskianlage an der Sprottaer Landstraße etabliert, um damit den Status der Erholungsnutzung weiter auszubauen. Bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 19.2 wurden Verkehrs- und Schalluntersuchungen durchgeführt. In deren Ergebnis wurden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, wie den 5 m hohen Lärmschutzwall an der Torgauer Landstraße. Die im Zuge der	

		Aufstellung des B-Plans erneut schall-schutztechnische Untersuchungen vorge-nommen, die diese Maßnahme bestätig-ten. Weitere Auswirkungen sind nicht zu ermitteln.	☐ ja ☒ nein
3.2	eventueller grenz-überschreitender Charakter der Auswirkungen	Wie aus den vorangegangenen Punkten hervorgeht, hat das Vorhaben voraus-sichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist nicht zu rechnen.	☐ ja ☒ nein
3.3	Schwere und Komplexität der möglichen erheb-lichen Auswirkun-gen	Es wurden keine erheblichen Auswirkun-gen ermittelt.	☐ ja ☒ nein
3.4	Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen	Es wurden keine erheblichen Auswirkungen ermittelt.	☐ ja ☒ nein
3.5	dem voraussichtli-chen Zeitpunkt des Eintretens so-wie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der möglichen erhebli-chen Auswirkun-gen	Die Wirkungen der mit dem B-Plan vor-bereiteten Vorhaben treten unmittelbar sofort ein und dauern über den gesamt-en Nutzungszeitraum an. Mit Aufgabe der Nutzung könnte die Fläche wieder renaturiert werden. Es wird nochmals festgestellt, dass die Wirkungen als nicht erheblich einzuschätzen sind.	☐ ja ☒ nein
3.6	dem Zusammen-wirken der Auswir-kungen anderer bestehender oder zugelassener Vor-haben.	Es sind, wie bereits unter Pkt. 1.2 und 3.1 dargestellt, im Umfeld des Plange-biets weitere Erholungsnutzungen vor-handen. Nördlich befinden sich der Cam-pingplatz u.a. auch mit Dauercamping sowie die Wasserskianlage. In der Ge-markung Sprotta, östlich des Plangebiets wurde der B-Plan „Erholungsgebiet Sprotta-Siedlung“ aufgestellt (Rechts-kraft 02.09.2005), um die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die Re-zeption-, Verwaltungseinrichtungen für den Campingplatz sowie für der Versor-gung des Campingplatzes dienende An-lagen zu schaffen. Noch weiter östlich, ebenfalls in der Ge-markung Sprotta, wird ab 2021 der B-Plan „FEZ- Hafen“ aufgestellt, um weite-re mit dem Gesamtcharakter des Frei-zeit- und Erholungsgebiets verträgliche Nutzungen etablieren zu können (u.a. Sicherung von Flächen für den Ruder-	

		verein Eilenburg e.V. sowie für Camping und Mobilheime in geringfügigem Maß). Insbesondere unter Berücksichtigung der auch bisher schon zulässigen Nutzungen (SOC) im Plangebiet des B-Plans Nr. 19.3 sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten.	☐ ja ☒ nein
3.7	der Möglichkeit, die möglichen erheblichen Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Es werden im B-Plan Festsetzungen getroffen, die Auswirkungen hinsichtlich Schallimmissionsschutz und Artenschutz mindern. Schallschutzmaßnahmen werden dabei aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 19.2 übernommen. Im Ergebnis der aktuell vorliegenden Schallschutzprognose sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, so dass keine ergänzenden Schallschutzmaßnahmen notwendig werden. Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wird zum einen auf die unmittelbar geltenden Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwiesen und zum anderen auf die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen.	☐ ja ☒ nein

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB sind erfüllt, demnach kann das beschleunigte, vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB angewendet werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB verfügbar sind, wird abgesehen. Ebenfalls kann auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

Bisherige Verfahrensschritte:

- 04.12.2017 - Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“
- 11.03.2020 - Frühzeitige Beteiligung der Bürger
- 13.02.2020 - Frühzeitige Beteiligung der TÖB
- 06.07.2020 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs
- 17.07.2020 - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. 15
- 17.07.2020 - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- 27.07. bis 07.09.2020 - öffentliche Auslegung des Entwurfs (zeitgleich waren die Unterlagen ins Internet, auf der Seite der Stadt Eilenburg und auf dem Beteiligungsportal des Landes, eingestellt)
- 04.1. bis 25.01.2021 – Erneute öffentliche Auslegung

7. Geplante Festsetzungen

7.1 Sondergebiet Campingplatz (SO_{Camp})

Die Festsetzungen für den Bereich des Sondergebietes Campingplatz (SO_{Camp} nach § 10 Abs. 5 BauNVO wurden aus dem vorhandenen B-Plan weitestgehend übernommen.

Neu ist der geplante Um- und Ausbau des ehemaligen Verwaltungsgebäudes des Kieswerks, das als Mehrzweckgebäude hergerichtet werden soll. In diesem zweigeschossigen Gebäude sollen im Obergeschoss eine Ferienwohnung, max. 5 Beherbergungszimmer und eine Betriebswohnung zulässig sein. Bei der Zulässigkeit der Betriebswohnung wird auf die Definition aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO verwiesen, nach der es heißt:

„... können zugelassen werden

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb (hier Betreibung des Campingplatzes) zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.“

Als maximale Firsthöhe des Gebäudes wurde hier 114,0 m über NHN im DHHN 2016 textlich festgesetzt. Dies ermöglicht die Erhaltung des Gebäudebestandes von ca. 9,30 m mit geringer Konstruktionserweiterung.

Die Höhenbegrenzung außerhalb des Mehrzweckgebäudes wurde mit der Eintragung in den Nutzungsschablonen mit Höhenangabe über NHN im DHHN 2016 begrenzt, welche eine maximale Firsthöhe vom 3,5 m über dem umliegenden Gelände ermöglicht. Dazu wurden im Vorfeld die Geländehöhen vermessungstechnisch ermittelt und in die Planzeichnung übernommen.

7.2 Sondergebiete Wochenendplatz (SO_{WEPI} – 1 und SO_{WEPI} – 2)

Für die touristische Weiterentwicklung sollen ergänzende Nutzungen auf dem Campingplatz des Freizeit- und Erholungszentrums Eilenburg zulässig werden. Somit bildeten die Sondergebiete Wochenendplatz (SO_{WEPI} – 1 und SO_{WEPI} – 2) den Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans.

Innerhalb der beiden Sondergebiete Wochenendplatz (SO_{WEPI} – 1 und SO_{WEPI} – 2) nach § 10 Abs. 5 BauNVO sollen Mobilheime und ortsunbewegliche Wohnwagen bis 40 m² Grundfläche zuzüglich 15 m² überdachtem Freisitz zulässig sein.

In Sachsen gibt es derzeit keine eigene Richtlinie über Camping- und Wochenendplätze. Als Orientierung zu den Festsetzungen wurden die Richtlinien aus Sachsen-Anhalt (Verordnung (VO) über Campingplätze und Wochenendplätze) und Nordrhein-Westfalen (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO) herangezogen.

Auf der Fläche sollen planmäßig keine massiven Gebäude entstehen können. Als Mobilheim gelten bewohnbare Landfahrzeuge, die für eine vorübergehende oder saisonale Urlaubsnutzung bestimmt sind, ihre mobile Fähigkeit beibehalten, wodurch sie

ziehend (z.B. auf Tiefladern) bewegt werden können, welche jedoch zur eigenständigen Fahrt auf öffentlichen Straßen verboten sind (keine eigene Straßenzulassung). Zum Bewegen auf einem Campingplatz oder in einer Wohnwagensiedlung kann ein Mobilheim eine einfache Achse ohne Bremse besitzen. Andererseits können Mobilheime vormontiert geliefert und mittels Kran bzw. großem Gabelstapler manövriert werden. Mobilheime können auch vor Ort montiert werden. Maßgebend ist die Möglichkeit des spontanen Rückbaus.

Monolithisch gegossene Flächenfundamente (Bodenplatten) sind für Mobilheime nicht zulässig.

Des Weiteren kann ein Mobilheim auch nicht mit einer Betonterrasse, einer Veranda aus Hohlblocksteinen oder einer anderen „harten“ Installation (Zaun, Gartenhäuschen) ausgestattet werden, wenn dies die Mobilität der Unterkunft in Frage stellt. Lediglich abnehmbare Terrassen und Vorzelte, die diese Fähigkeit, mobil sein zu können, nicht beeinträchtigen, sind genehmigungsfähig. Zulässig sind Baustoffe aus Holz und Metall. Eine Verkleidung der Terrassen ist nicht zulässig.

Die Einteilung des Sondergebietes Wochenendplatz in SOWEPI – 1 und SOWEPI – 2 wurde aufgrund der Höhenfestlegung über NHN im DHHN 2016 erforderlich. Da das Bestandsgelände von Nord nach Süd um ca. 1 m leicht ansteigt, wurde die Unterteilung vorgenommen, um eine zulässige maximale Firsthöhe von 3,5 m über dem umliegenden Gelände vorzugeben.

7.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Das großzügig gewählte Baufeld ermöglicht eine variable Parzellierung des Wochenendplatzes unter Berücksichtigung der GRZ von 0,2. Diese muss im Baugenehmigungs-/Anzeigeverfahren mit einem Aufstell-/Aufteilungsplan (Nutzungskonzept) nachgewiesen werden.

7.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Zum Schutz der Bodenfunktion soll das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Textfestsetzung 1.4 innerhalb des Plangebietes verbleiben und versickert werden. Der Baugrund ist erfahrungsgemäß dafür geeignet. Erforderliche Flächen dafür sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

Aus dem gleichen Grund wurde textlich festgesetzt, dass die Beläge sämtlicher Fuß-/Rad- und Fahrwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Stellplätze für Zelte, Campinganhänger usw., soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserdurchlässig zu gestalten sind (Punkt 1.5).

Nach Hinweisen der unteren Wasserbehörde ist die örtliche Versickerungsfähigkeit durch Erkundungsaufschlüsse inklusive bodenphysikalischer Laborbefunde und / oder Sickerversuche nachzuweisen, insofern nicht bereits geeignete Nachweise vorliegen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist nach DWA A 138 zu bemessen. Für die Versickerungsanlagen ist des Weiteren eine Bewertung nach DWA M 153 sowie ein Überflutungsnachweis in Anlehnung an DIN 1986-100 zu erstellen.

Nach § 55 WHG, Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach SächsWG 2013, § 39 Grundsätze, Abs. 1 darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Aus den gesetzlichen Bestimmungen leitet sich deshalb die Notwendigkeit ab, das Niederschlagswasser am Ort des Anfalles zu versickern.

7.5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Im Sondergebiet Campingplatz ist als Nebenanlage eine Fläche für Stellplätze (St) gekennzeichnet, die als Parkplatz für alle kurzzeitigen Nutzungen des Freizeit- und Erholungsgebiets (Freibad, Angelverein, Kurzzeitcamper, Ruderverein u.a.) genutzt werden kann.

Des Weiteren sollen am geplanten Mehrzweckgebäude im SO_{Camp} die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Nähe des Gebäudes zulässig sein.

Im Sondergebiet Wochenendplatz werden keine extra Flächen für Stellplätze festgesetzt. Diese sind Bestandteil des Nutzungskonzeptes und werden vom Betreiber in eigener Verantwortung an zentralen Stellen vorgegeben.

7.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Bebauungsplangebiets sind die Sondergebiete Campingplatz SO_{Camp} und Wochenendplatz SO_{WEPI} schutzbedürftige Nutzungen. Von außerhalb wirken Verkehrslärm der Bundesstraße 87 und der Eisenbahnstrecke Nr. 6345 der Deutschen Bahn Netz AG sowie der Gewerbelärm der Landhandels GmbH Glesien ein. Weitere immissionsrelevante Geräuschimmissionen sind von außerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Für die Bewertung von Geräuschen wird im Rahmen der Bauleitplanung die DIN 18005-1 als Orientierung zur Beurteilung von Geräuschen herangezogen. Die schalltechnischen Orientierungswerte geben Hinweise für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes innerhalb der städtischen Planung. Diese Werte stellen keine Grenzwerte dar, es kann in bestimmten Fällen nach oben bzw. unten abgewichen werden. Eine Einhaltung ist jedoch wünschenswert und bedarf der Betrachtung sowie Abwägung durch die Stadt als Planungsträger.

Im Rahmen der Aufstellung dieses B-Plans wurde die Schallimmissionsprognose vom 14.01.2020 (Gutachten-Nr.: 2072-18-AA-20-PB001 der SLG Prüf- und Zertifizierungs

GmbH) erarbeitet. Darin wurde die Eignung des Planvorhabens hinsichtlich der von außerhalb einwirkenden Geräuschimmissionen ermittelt und bewertet.

Dem Gutachten wurden die schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) der DIN 18005-1, Beiblatt 1 für allgemeine Wohngebiete zu Grunde gelegt.

allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 40 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 45 dB(A) durch Verkehrslärm

Gemäß DIN 18005 sind für Wochenend- und Ferienhausgebiete schalltechnische Orientierungswerte von tags 50 dB und nachts 40 dB bzw. 35 dB heranzuziehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.3 „FEZ-Wochenendplatz“ soll innerhalb der südlichen, noch unbelegten Teilfläche des vorhandenen Campingplatzes eine Aufstellfläche für Mobilheime und ortsunbewegliche Wohnwagen (keine Kleinwochenendhäuser!) ausgewiesen werden. Es bleibt prinzipiell ein räumlicher Zusammenhang zum bestehenden Campingplatz der FEZ (und somit auch der Charakter des Campingplatzes) bestehen. Es entsteht keine klassische Wochenendhaussiedlung. Aus diesem Grund wird wie bisher die Anwendung der Schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (tags 55 dB, nachts 45 bzw. 40 dB) für angemessen und völlig ausreichend angesehen. Die künftige Teilfläche „Wochenendplatz“ fügt sich gut in die benachbarten Gebiete außerhalb des Plangebietes ein, die als allgemeine Wohngebiete genutzt werden.

Verkehrslärm:

Im gesamten Geltungsbereich werden im Ergebnis der Prognose zwar die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) unterschritten, die Orientierungswerte der DIN 18005 jedoch im Nachtzeitraum um bis zu 5 dB überschritten.

Um diesen Lärmkonflikt zu lösen, wurden im Ergebnis mehrere Maßnahmen zum Schutz für die Nutzungen im Plangebiet vorgeschlagen und im Bebauungsplan als Textfestsetzung 1.7 übernommen. Dabei wurde beachtet, dass die neue Nutzung für ihren eigenen Schutz zu sorgen hat und alle Festsetzungen auf das Gebiet innerhalb der räumlichen Grenzen des Planbereiches beschränkt bleiben.

Zum Schutz vor Verkehrsrgeräuschen muss auf der Süd- und Ostseite eine 5 m hohe Schallschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalls oder einer Kombination aus Beiden errichtet werden. Dazu wurde eine Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den B-Plan aufgenommen.

Die Lärmschutzmaßnahme (Wall, Wand oder Kombination) in Höhe von 5 m an der Süd- und teilweise Ostseite wurde zum Schutz vor Verkehrslärm (Schiene und Straße) bereits bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 19.2 „FEZ-Campingplatz“ vom 24.04.2003 als erforderlich festgesetzt und sollte realisiert werden, sobald die südlichen Teilflächen einer Nutzung zugeführt werden. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Entsprechend des früheren Schallgutachtens des Büros ECO Akustik zum rechtswirksamen B-Plan Nr. 19.2 werden die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1 im Plangebiet weitgehend eingehalten. Mit den aktuellen Berechnungen (Gutachten des Ing.-büros SLG) verbleiben Überschreitungen von bis zu 5 dB.

Prinzipiell sind Überschreitungen von bis zu 5 dB zulässig und generell einer Abwägung zugänglich, wenn die Schwelle der Gesundheitsgefährdung (60 dB tags und 70 dB nachts) nicht überschritten wird.

Bei vorliegender Planung ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitungen der Orientierungswerte im Grunde nicht auf höhere Verkehrszahlen von Schiene und Straße zurückzuführen sind, sondern letztlich nur durch den Wegfall des 5 dB Schienenbonus in der neuen Betrachtungsgrundlage Schall03 entstehen. Es ist somit davon auszugehen, dass sich die Geräuschbelastung für das Bebauungsplangebiet im Jahr 2020 gegenüber der im Jahr 2003 nicht geändert hat. Durch die neue Schall03 erfolgt die Beurteilung aufgrund des Wegfalls des 5 dB-Schienenbonus um diesen Faktor strenger. Auch wenn im Fall der aktuellen Planung die Berechnung und die Beurteilung der Schienen-Verkehrsgeräusche auf der derzeit gültigen Berechnungsgrundlage durchzuführen ist, wird im Zuge der Abwägung darauf abgestellt, dass die Überschreitungen der Orientierungswerte noch im Rahmen des Tolerierbaren liegen.

Beim Umbau des geplanten Mehrzweckgebäudes ist zu beachten, dass schutzbedürftige Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet oder besondere bauliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Gewerbelärm:

In der Schallimmissionsprognose der SLG wird der Betrieb der Landhandels GmbH Glesien als maßgebliche gewerbliche Anlage betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionsrichtwerte an den näher gelegenen Immissionsorten für den Tag- und Nachtzeitraum eingehalten werden.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Landhandels GmbH Glesien keine Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005-1, Beiblatt 1 innerhalb des Bebauungsplangebietes zu erwarten sind.

Einzelheiten sind der Schallimmissionsprognose zu entnehmen, die als Anlage 1 beiliegt.

Weitere Ausführungen zum Immissionsschutz siehe auch 8.2.

7.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ –Campingplatz“ war im südöstlichen Teil auf einer Fläche von ca. 1.760 m² aufgrund der vorhandenen Vegetation ein Gebot zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Der Gehölzbestand wurde zwischenzeitlich beseitigt. Als Ersatz dafür soll am westlichen Plangebietsrand ein 12,5 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt werden. Bei einer Länge von ca. 140 m entsteht damit eine äquivalente Fläche.

Aufgrund einer vorhandenen Elektroleitung konnte der Pflanzstreifen nicht bis an den nördlichen Plangebietsrand geführt werden.

Der parallel zum B-Plan erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro Freiräume Sven Reuter vom 28.05.2020 zeigt auf, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber wurden Verbotstatbestände dargestellt und Lösungen zur Konfliktminderung und –vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz erarbeitet.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Mit der Festsetzung zur Maßnahme M 1 soll am westlichen Plangebietsrand ein 9 m breiter Pflanzstreifen entstehen, welcher sich durch eine Initialpflanzung mit vorgegebenen Mengen und Arten zu einem Grünstreifen entwickeln soll. Diesem Streifen soll eine 3,5 m breite Saumfläche vorgelagert sein, die sich zu einem Blühstreifen entwickeln soll.

Des Weiteren wurden in der Planzeichnung drei Stellen mit einem „H“ markiert, an der Habitatelemente für Reptilien mit einer Größe von jeweils 20 m² entstehen sollen. Die Habitatflächen bestehen aus Lesesteinhaufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen. Die Habitatelemente sind bei notwendigem Freifangen der Baufelder bzw. der Fläche des Erdwalls im Geltungsbereich gegenüber dem Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Wenn ein Freifangen nicht notwendig wird, ist auch kein Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Beräumung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

Die Maßnahme M 2 befindet sich am südlichen Plangebietsrand auf den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwand/-oder wand). Auch hier soll analog zur Maßnahme M 1 eine Initialpflanzung erfolgen mit einer Saumfläche als Blühwiese. Diese Maßnahme ist aber erst nach Errichtung des Lärmschutzwalls/-mauer erforderlich, wenn in diesem Zusammenhang der Bestand an Gehölzen beseitigt werden muss.

Einzelheiten sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen, der der Begründung als Anlage 2 beiliegt.

Des Weiteren wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Sondergebiete durch Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu strukturieren sind. Je 1000 m² überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum zu

pflanzen. Dabei sollen auch die PKW-Stellplatzflächen mit Bäumen bepflanzt werden. Diese Festsetzungen wurden ebenfalls aus dem Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“ weitestgehend übernommen.

Für diese Pflanzungen sollten die Artenlisten 1 bis 3 aus dem Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ –Campingplatz“ weiterhin angewendet werden, die der Begründung als Anlage 3 beigelegt sind.

Als textliche Festsetzung 1.5 wurde festgesetzt, dass die Beläge sämtlicher Fuß-/Rad- und Fahrwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Aufstellplätze für Zelte, Campinganhänger usw., soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserdurchlässig zu gestalten sind. Damit soll das Regenwasser unmittelbar vor Ort versickert werden, was zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen beiträgt und bauliche Maßnahmen zur Regenwasserableitung begrenzt.

Des Weiteren wurden resultierend aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag das Anbringen entsprechender Nistkästen für Vögel und Fledermäuse im Bebauungsplan festgesetzt.

7.8 Besondere Festsetzung nach § 9 Absatz 2 BauGB

Wie unter Punkt 2.2 – Waldflächen bereits beschrieben, kann das Bau Feld das Bestandsgebäude (Mehrzweckgebäude) nicht komplett erfassen, da der erforderliche Waldabstand von 30 m zur östlich angrenzenden unbestockten Waldfläche nicht eingehalten werden kann. Die Waldumwandlung ist mit dem aufzustellenden Bebauungsplan „FEZ Hafen“ geplant. Um diesen Bebauungsplan zeitnah zur Rechtskraft zu führen und nicht noch mal später ändern zu müssen, wurde von der Möglichkeit der Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB Gebrauch gemacht.

Im BauGB heißt es dazu:

„Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig
- sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“

Für vorliegenden B-Plan soll Nr. 2 angewendet werden. Dazu wurde die Textfestsetzung Punkt 1.9 mit dem Wortlaut aufgenommen:

„Die im Teil 2 der Planzeichnung dargestellte Baugrenze im Sondergebiet Campingplatz ist erst nach Vorlage der Waldumwandlungsgenehmigung für den im Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplans "FEZ Hafen" vorhandenen Wald zulässig.“

Zeichnerisch wurde die Baugrenze im Nordosten in zwei Varianten dargestellt. In der „Planzeichnung – Teil 1“ hält die Baugrenze den Waldabstand ein und verläuft durch das vorhandene Mehrzweckgebäude.

In der „Planzeichnung – Teil 2“ befindet sich die Baugrenze weiter östlich, so dass eine Umnutzung des Gebäudes bei Erfüllung der „bestimmten Umstände“ nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (hier die Vorlage der Waldumwandlungsgenehmigung) möglich wird. Der Erweiterungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Es handelt sich hierbei um eine besondere Planungssituation, da es bereits laufende Planungen für das östlich angrenzende Gebiet gibt, nach deren Abschluss und nach Vorlage der Waldumwandlungsgenehmigung ein Baufeld entsprechend der Darstellung in der „Planzeichnung – Teil 2“ ermöglicht werden kann. Der „besondere Fall“ liegt damit hier vor.

8. Umweltprüfung – Umweltbericht

Wie unter Punkt 6 bereits dargelegt, soll das Verfahren zu diesem Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Es erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, eine förmliche Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich.

8.1 Artenschutz

Die aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 2 zur Begründung) resultierenden Festsetzungen wurden unter Punkt 7.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB erläutert.

Allgemein ist der Gehölzbestand im Geltungsbereich soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Das betrifft insbesondere die Gehölze in den Randbereichen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Der Verlust von Gehölzen im Geltungsbereich ist zu ersetzen. Der Ersatz von Bäumen als Lebensraum betrifft hier vor allem die Jungbäume der zentralen Baumreihe entlang des bestehenden Weges, wenn deren Beseitigung unvermeidbar ist.

Eine Beeinträchtigung von Arten, welche auf Brachflächen angewiesen sind, kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Das betrifft zum Beispiel Vogelarten wie den Stieglitz, aber auch Amphibien im Sommerlebensraum und besonders Reptilien, wie die Zauneidechse. Zum Schutz von Amphibien und Reptilien (Individuenschutz) müssen auf den jeweils betroffenen Flächen vor Baubeginn entsprechende funktionsfähige Ersatzhabitate geschaffen werden, welche unter der Textfestsetzung 1.8 Maßnahme M 1 (H) festgesetzt wurden. Die Einzelheiten zur Verfahrensweise zum Anlegen der Habitatsysteme, das Freifangen der Fläche, ggf. die Notwendigkeit eines Reptilienschutzzaunes, eine Nachkontrolle usw. sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Entsprechend Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Nordsachsen sind die Realisierung dieser Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen geeignet, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

8.2 Immissionsschutz

Auswirkungen durch das Planvorhaben:

Auf Grund der geplanten Festsetzungen im Plangebiet als Sondergebiet Campingplatz bzw. Sondergebiet Wochenendplatz ist nicht davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen von der Fläche auf die Umgebung ausgehen.

Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet sind unter anderem Flächen für die sportliche Betätigung im Freien (z. B. Badminton, Beach-Volleyball, Tischtennis) zulässig. Hiervon gehen Geräusche aus. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass diese mit der Erholungsfunktion verbundenen Freizeitnutzungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die im Plangebiet schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Zelte, Wohnfahrzeuge, Wohn- und Klappanhänger) hervorrufen. Bei weiteren konkreten Planungen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass diese Flächen so angeordnet und genutzt werden, dass eine möglichst geringe Betroffenheit an den schutzbedürftigen Nutzungen hervorgerufen wird.

Außerdem sollte bei der Ausführung der Gebäude beachtet werden:

Feuerungsanlagen:

Entsprechend der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26.01.2010) müssen gemäß § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden,

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20° den First mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein;
 - b) von mehr als 20° den First mind. 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2,3 m haben
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 kW in einem Umkreis von 15 m die OK von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m

Gemäß § 19 Abs. 2 der 1. BImSchV hat abweichend von Abs. 1 des § 19 der

1. BImSchV die Höhe der Austrittsöffnungen bei Gas- und Ölfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 10 Megawatt

1. die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 m zu überragen und
2. mind. 10 m über Gelände zu liegen.

Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten:

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten bei Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) die in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013, aufgeführten Hinweise beachtet werden. Fundstelle:

http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfaden_20130828_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf

Photovoltaik-/ Solaranlagen:

Bei Einsatz von Photovoltaikanlagen können im Allgemeinen durch Reflexion der Sonnenstrahlung auf den PV-Modulen Blendwirkungen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen und Verkehrswegen entstehen.

Folgende Minderungsmaßnahmen kommen in Betracht und sollten berücksichtigt werden:

- matte Oberflächen der Module
- veränderter Neigungswinkel der Module
- Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung
- Abschirmung der Module durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante

Weitere Ausführungen zu Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm siehe auch Punkt 7.6.

9. Erschließung

Verkehrsflächen:

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straße Zum See. Im Zufahrtsbereich zum Campingplatz soll in Analogie zur bisherigen Planung eine Wendeanlage für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und eine Haltestelle für den Stadtbus vorgesehen werden. Grundlage für die Darstellung im Bebauungsplan bildet die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros DELTA Planungsgesellschaft mbH vom November 2019.

Abwasserentsorgung:

In Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ ist der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Abwassernetz möglich. Es ist eine Mischwasserleitung DN 400 in der Torgauer Landstraße vorhanden.

Hinsichtlich der Abwasserbeitragserhebung gelten die Festlegungen der Abwassersatzung.

Das Regenwasser sollte auf dem Grundstück verbleiben und zur Versickerung gebracht werden. Wird Regenwasser als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehende Schmutzwassermenge zu ermitteln.

Generell ist die Einleitung von Regenwasser nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben der Wasserbehörden (Abfluss von max. 4 l/s*ha) zulässig.
Anderenfalls ist eine Regenwassernutzung, -rückhaltung und dosierte Ableitung in das Kanalnetz zu realisieren.

Trinkwasserversorgung:

Der Anschluss des Plangebiets an die zentrale Trinkwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen über die in der Straße Zum See verlaufende Trinkwasserleitung (315 PE) gewährleistet. Ausgehend von dieser Leitung ist die Herstellung von neuen Grundstücksanschlüssen möglich.

Löschwasserversorgung:

Folgende Hinweise sind aus Sicht des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brandschutz des Landkreises Nordsachsen zu berücksichtigen:

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtlichen) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit gültigen Fassung, die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ bzw. die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang I zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h über mindestens 2 Stunden auszugehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die Gebäude befinden.

In Abstimmung mit der Eilenburger Feuerwehr wurden für den B-Plan folgende Festlegungen zum Löschwassernachweis getroffen:

1. Aufgrund der Größe des Sees ist genügend Löschwasser im Bedarfsfall vorhanden.
2. Es sind ausreichend Möglichkeiten vorhanden, um Löschwasser zu erreichen und dieses mit den Mitteln der Feuerwehr zu befördern.
3. Die vorhandene Löschwasserentnahmestelle im Eingangsbereich wird entsprechend hergerichtet (Baum- und Strauchverschnitt) und die Zufahrt dorthin mit einem Parkverbot versehen. Die Entnahmestelle muss jederzeit zugänglich und für die Feuerwehr nutzbar sein.
4. Das Zufahrtstor kann durch einen der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Transponder geöffnet werden.
5. Bei Stromausfall öffnen sich Zufahrtstor und Schrankenanlage selbstständig und bleiben offen.

Ein Feuerwehr-Plan liegt mit Bauantrag vor.

Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m verbleibt. Der Abstand der Mobilheime und ortsunbeweglichen Wohnwagen untereinander sowie von Mobilheimen zu Zelten und Wohnwagen muss 5 m betragen, das heißt, dass jeweils 2,50 m zur jeweiligen Parzellengrenze einzuhalten ist. Dieser Abstand gilt auch für überdachte Terrassen zur Parzellengrenze.

Elektroversorgung:

Die Versorgung des Gebiets mit Elektroenergie ist vorhanden. Am nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich eine Elektroleitung im Bestand. Diese liegt außerhalb der Baugrenze und kann somit nicht überbaut werden. Der westliche Grünstreifen wurde entsprechend angepasst, um die Leitung freizuhalten. Die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Eilenburg GmbH sind bei Annäherung an den Leitungsbestand zu beachten.

Gasversorgung:

Eine Versorgungsmöglichkeit muss bei Bedarf mit dem örtlichen Gasversorger abgestimmt werden.

Telekommunikation:

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude bzw. die Umnutzung des Mehrzweckgebäudes ist die Verlegung neuer Leitungen im und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen sollte mit anderen Medienträgern abgestimmt werden.

10. Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Hartmannsdorf vom 18.06.2020

Anlage 2: Arte
nschutzrechtlicher Fachbeitrag -Potentialabschätzung des Garten- und
Landschaftsarchitektes Sven Reuter vom 22.06.2020

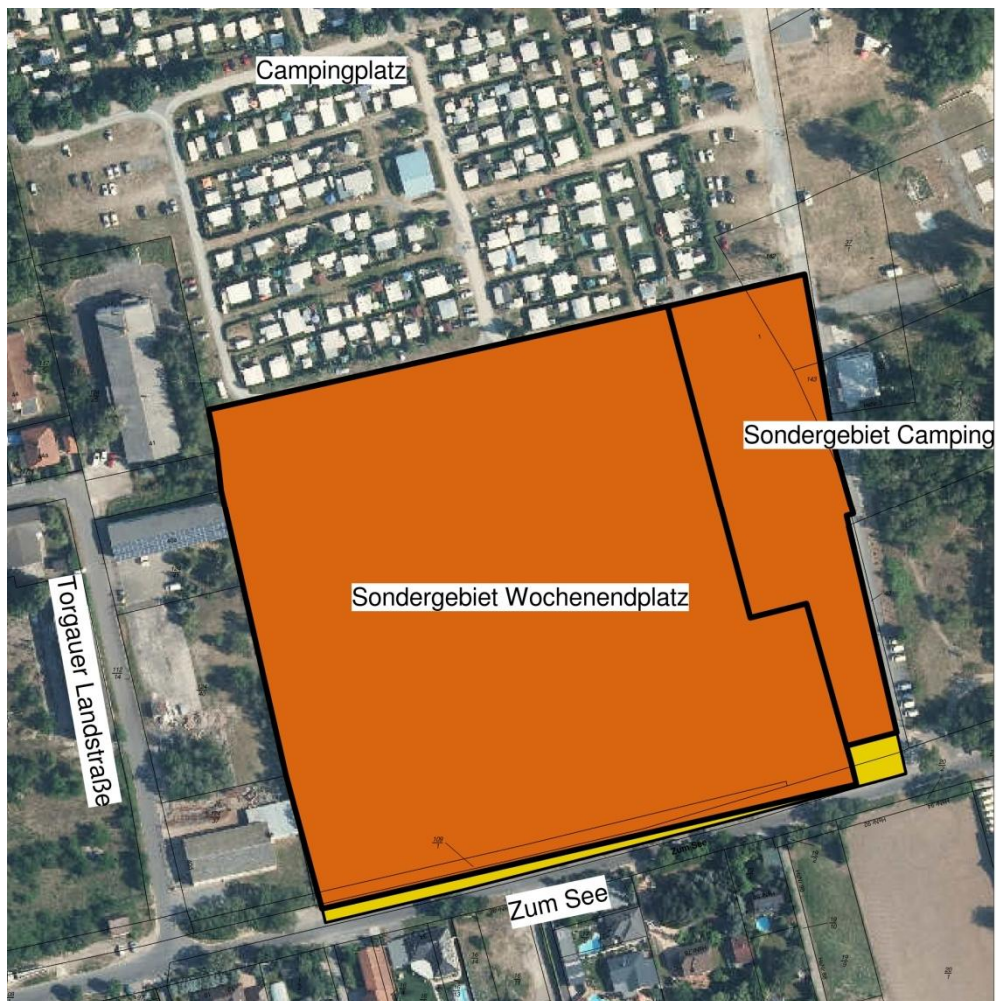
Anlage 3: Artenlisten 1 – 3

erarbeitet: 
Frau Sawatzki
IBS GmbH
Mühlweg 12
04838 Jesewitz, OT Pehritzsch

Anmerkung: „grau“ markierter Text = Änderung gegenüber der Fassung vom
13.11.2020

Schallimmissionsprognose

zum Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg



Gutachten-Nr.: 2072-18-AA-20-PB001

Hartmannsdorf, 18.06.2020

SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH

Burgstädter Straße 20
09232 Hartmannsdorf
Deutschland

T. +49 3722 7323-0
F. +49 3722 7323-899
E. service@slg.de

www.slg.de.com



Aufgabenstellung: Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 19.3
„FEZ - Weekendplatz“ der Stadt Eilenburg

Auftraggeber: Stadtverwaltung Eilenburg
Fachbereich Bau- und Stadtverwaltung
Marktplatz 1
04838 Eilenburg

Auftragnehmer: SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH
Burgstädter Straße 20
09232 Hartmannsdorf
Tel.: 03722 / 73 23 750
Fax: 03722 / 73 23 150
E-Mail: akustik@slg.de

Gutachten-Nr.: 2072-18-AA-20-PB001

Umfang: 30 Seiten, 6 Anlagen

Anlage 1: 1 Übersichtsplan, 1 detaillierter Übersichtsplan
Anlage 2: 1 Lageplan Bebauungsplangebiet
Anlage 3: Fotodokumentation
Anlage 4: 2 Schallimmissionspläne – Istzustand tags und nachts
Anlage 5: 2 Konfliktlärmkarten – Istzustand und Planung nachts
Anlage 6: Maßgeblicher Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche

Die Ergebnisse des Berichtes beziehen sich ausschließlich auf den in diesem Bericht genannten Auftragsgegenstand. Die auszugsweise Vervielfältigung dieses Berichtes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH gestattet.

Hartmannsdorf 18.06.2020

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) E. Schädlich

(geprüft)

Dipl.-Ing. (FH) C. Stülpner

(erstellt)





Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt und Aufgabenstellung	4
2	Beschreibung des Planvorhabens und der Geräuschquellenarten im Umfeld	6
2.1	Beschreibung des Bebauungsplanes sowie des Standortes	6
2.2	Öffentliche Verkehrswege im Umfeld des Plangebietes	7
2.3	Gewerbliche Anlagen außerhalb des Plangebietes	8
2.4	Gewerbliche Anlagen innerhalb des Plangebietes	8
3	Grundlagen der schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen	9
4	Schalltechnische Anforderungen	11
4.1	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005	11
4.2	Immissionsrichtwerte der TA Lärm außerhalb von Gebäuden	13
5	Berechnung der Geräuschemissionen	14
5.1	Gewerbliche Anlagen	14
5.2	Verkehrslärmberechnung Straße und Schiene	17
5.2.1	Prognostische Verkehrsbelegungen der öffentlichen Straßen im Umfeld	17
5.2.2	Berechnung der prognostischen Emissionspegel der umliegenden öffentlichen Straßen	17
5.2.3	Belegung der Eisenbahntrassen	18
5.2.4	Berechnung der längenbezogenen Schallleistungspegel der Eisenbahnstrecke	18
6	Durchführung der Schallausbreitungsrechnungen (Verkehrslärm)	19
6.1	Berechnungsmethodik	19
6.2	Ergebnisse der Berechnungen der Verkehrsräusche	20
6.2.1	Sondergebiet „Wochenendplatz“	20
6.2.2	Mehrzweckgebäude im Sondergebiet „Campingplatz“	24
7.	Bewertung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsräusche (Schiene und Straße)	25
8	Ermittlung der Lärmpegelbereiche „Verkehrslärm“ gemäß DIN 4109 (2016)	28
9	Bewertung des Vorhabens aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes und Vorschläge für erforderliche Schallschutzmaßnahmen	29

6 Anlagen



1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Kiesgrube Eilenburg, die unter dem Namen Freizeit- und Erholungszentrum vermarktet wird, befindet sich am südwestlichen Rand des Naturparks Dübener Heide. Auf dem Gelände befinden sich eine Wasserskianlage, ein Freibad und ein Dauercampingplatz. Der Campingplatz wird durch die Freizeit- und Erholungszentrum Eilenburg GmbH (kurz FEZ GmbH) betrieben.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des vorhandenen Freizeitpotentials zu schaffen, wurde bereits 1993 mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das ca. 40 ha große Gebiet des Freizeit- und Erholungszentrums in Eilenburg begonnen. Seit dem 19.09.2003 ist der Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ /21/ rechtskräftig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Mobilheimen zu schaffen, plant die Stadt Eilenburg nunmehr die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“. Dazu soll der südliche Teil des B-Planes Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ geändert werden und künftig im Geltungsbereich des neuen B-Planes Nr. 19.3 eine Teilfläche des Sondergebiets „Campingplatz“ in ein Sondergebiet „Wochenendplatz“ geändert werden, vgl. auch Titelbild und Anlage 1, Blatt 2.

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose soll die Eignung des Planvorhabens hinsichtlich der von außerhalb einwirkenden Geräuschimmissionen bewertet werden.

Von den diesbezüglichen Geräuschquellenarten und Geräuschquellen, die auf das Plangebiet Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ einwirken, sind relevant:

- der Straßenverkehr auf der südlich des Plangebietes gelegenen Bundesstraße B 87
- der Schienenverkehr auf der Eisenbahnstrecke Nr. 6345 der Deutschen Bahn Netz AG südlich des Plangebietes
- der gewerbliche Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien westlich des Plangebietes an der Torgauer Landstraße 40.

Für das Vorhaben ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen, die Aussagen zur Eignung der vorgesehenen Fläche für die beabsichtigte Nutzung aus schalltechnischer Sicht trifft und insbesondere die Frage beantwortet, ob und in welchem Maß schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräusche von Verkehrsanlagen und gewerblichen Anlagen aus dem Umfeld vorhanden oder zu erwarten sind und welche Schallschutzmaßnahmen sich eignen, die mit der Eigenart des Vorhabens verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen zu erfüllen.

Mit der Erstellung der Schallimmissionsprognose wurde der Fachbereich Akustik / Schallschutz der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH beauftragt.



Die vorliegende Schallimmissionsprognose hat folgende spezielle Aufgabenstellung zu erfüllen:

1. Es sind die maßgeblichen Geräuschquellenarten im Umfeld des Planvorhabens zu bestimmen.
2. Für die, für das Planvorhaben maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen (Straßen- und Schienenwege) sind deren Geräuschemissionen durch Berechnungen zu ermitteln.
3. Mit Hilfe eines digitalen akustischen Berechnungsmodells sind durch eine Schall-Ausbreitungsrechnung die Gesamt-Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche (Summenpegel aus Straße und Schiene) innerhalb des Plangebietes zu berechnen.
4. Für die maßgeblichen gewerblichen Anlagen im Umfeld des Plangebietes, die wesentliche Emissionen und Immissionen verursachen, sind die Beurteilungspegel aus schalltechnischen Berechnungen zu bestimmen.
5. Die prognostizierten Beurteilungspegel für die verschiedenen Geräuschquellenarten sind unter Anwendung der gültigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Immissionsschutzes einer Lärmbewertung zu unterziehen.
6. In Emissionssituationen, in denen mit erheblichen Belästigungen durch Geräusche im Plangebiet zu rechnen ist, soll das Gutachten Vorschläge für Maßnahmen des Schallschutzes bzw. für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen unterbreiten.



2 Beschreibung des Planvorhabens und der Geräuschquellenarten im Umfeld

2.1 Beschreibung des Bebauungsplanes sowie des Standortes

Das Plangebiet Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Eilenburg, der Abstand bis zum Stadtzentrum beträgt ca. 3,3 km. Die verkehrsseitige Erschließung des Gebietes erfolgt von der das Plangebiet im Süden tangierenden Straße „Zum See“ (Ortsstraße).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha und wird wie folgt begrenzt, vgl. Anlage 1, Blatt 2:

- im Norden durch den B-Plan Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“,
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Sprotta Flur 2,
- im Süden durch die Straße „Zum See“ und
- im Westen durch die Flurstücke 124/37, 124/40, 124/41 und teilweise 124/25.

Als Art der baulichen Nutzung sollen im künftigen B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ festgesetzt werden, vgl. auch Titelbild und Anlage 2:

1) Sondergebiet Wochenendplatz

2) Sondergebiet Campingplatz

Das Sondergebiet „Wochenendplatz“ umfasst künftig eine Fläche von ca. 3,4 ha und soll die Errichtung von Mobilheimen mit einer Grundfläche von bis zu 40 m² zuzüglich 15 m² überdachter Freisitzfläche sowie ortsunbeweglicher Wohnwagen planungsrechtlich sichern.

Das Sondergebiet „Campingplatz“ im B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ umfasst künftig eine Fläche von ca. 0,7 ha. Auf der Fläche sind vorrangig Nebenanlagen der Platzverwaltung und -versorgung vorgesehen, wie bspw. die bestehende Zufahrtstraße zum Gelände sowie der bereits vorhandene Parkplatz des „FEZ - Campingplatzes“. Im Norden der Fläche befindet sich zudem das derzeit leer stehende, 2-geschossige Verwaltungsgebäude des ehemaligen Kieswerks, welches saniert und künftig als Mehrzweckgebäude genutzt werden soll. Dabei sind im Erdgeschoss sanitäre Einrichtungen und Gemeinschaftsräume sowie im Obergeschoss des Gebäudes max. 5 Gästezimmer sowie eine Betriebsleiter- und eine Ferienwohnung vorgesehen.

Als die relevanten Bereiche im B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“, die vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen sind, sind zu nennen:

- die Fläche des Sondergebietes „Wochenendplatz“, auf der künftig Mobilheime und ortsunbewegliche Wohnwagen errichtet werden sollen
- das Mehrzweckgebäude im Norden des Sondergebietes „Campingplatz“, in dem künftig Gemeinschaftsräume und insbesondere auch Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden sollen.



Das Plangebiet und die umliegende Bebauung sind als eben anzusehen, insofern besteht freie Schallausbreitung zwischen den maßgeblichen Geräuschquellen und den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes, d.h., es treten keine schallabschirmenden Wirkungen durch topografische Bedingungen ein. Das Plangebiet liegt auf einem mittleren Geländeniveau von ca. 104 m über HN.

Zur Abschirmung des südlichen Bereichs des Campingplatzes vor dem Verkehrslärm von der Deutschen Bahn und der Straße „Zum See“ (damals noch als „Torgauer Landstraße“ bezeichnet) wurde bereits im B-Plan Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ /21/ eine 5 m hohe Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) festgesetzt, wenn die Belegung des südlichen Teils des Campingplatzes erfolgt, vgl. Anlage 1, Blatt 2.

Obgleich bisher noch keine Nutzung der in Rede stehenden südlichen Teilfläche des Campingplatzes erfolgte und somit die Umsetzung der in /21/ festgesetzten Schallschutzmaßnahme auch bisher noch nicht geboten war, wurde dennoch ein Erdwall mit einer Höhe von ca. 2 m an der südlichen und östlichen Grenze des künftigen Sondergebietes „Wochenendplatz“ errichtet, vgl. auch Fotos in Anlage 3.

Nach dem Grundstück des „FEZ-Campingplatzes“ besteht jedoch freie Schallausbreitung zu allen maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen in südlicher Richtung (Straße und Schiene), d.h., es treten neben dem genannten Erdwall mit einer Höhe von ca. 2 m keine weiteren schallabschirmenden Wirkungen ein.

2.2 Öffentliche Verkehrswege im Umfeld des Plangebietes

Von den öffentlichen Verkehrswegen im Umfeld des Plangebietes sind die

- **Bundesstraße B 87**
- **Eisenbahnstrecke Nr. 6345 der Deutschen Bahn Netz AG**

für die schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen von Bedeutung.

Die „Bundesstraße B 87“ tangiert das Plangebiet in südlicher Richtung in einem Abstand von ca. 200 m. Alle anderen Straßen - im näheren Umfeld - können bei den vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Frequentierung und der ausreichend großen Abstände zum Plangebiet vernachlässigt werden. Den schalltechnischen Berechnungen für die Bundesstraße B 87 werden die Verkehrsbelegungszahlen aus den vorliegenden Straßenverkehrszählungen 2015 /19/ zugrunde gelegt und prognostisch hochgerechnet, vgl. Pkt. 5.2.2.

Südlich des Plangebietes verläuft zudem die Eisenbahnstrecke Nr. 6345 der Deutschen Bahn Netz AG, die für die schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen von Bedeutung ist. Das Plangebiet reicht bis ca. 150 m an die Achse der Eisenbahnstrecke heran. Es werden die prognostischen Verkehrsbelastungen /20/ der Deutschen Bahn AG in den im Pkt. 5.2.4 folgenden Berechnungen zum Ansatz gebracht.



2.3 Gewerbliche Anlagen außerhalb des Plangebietes

Von den **gewerblichen Anlagen** im Umfeld des Plangebietes ist der

- **der Betrieb der Landhandels GmbH Glesien an der „Torgauer Landstraße 40“**

für die schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen von Bedeutung.

Für den Betriebsstandort der Landhandels GmbH Glesien liegt ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Schürer vom 12.09.2018 vor /23/, welches durch den Betreiber im Zusammenhang mit der Umnutzung einer Lagerhalle zu einer Getreidelagerhalle erstellt wurde. Das Gutachten wurde im Rahmen des Bauantragsverfahrens für die Umnutzung der Lagerhalle bereits durch das Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt Nordsachsen geprüft und wird vorliegend auch für die Beurteilung der Geräusche aus der gewerblichen Anlage auf das Planvorhaben B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ herangezogen, vgl. dazu Pkt. 5.1.

2.4 Gewerbliche Anlagen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ sind keine gewerblichen Anlagen zu berücksichtigen, die für die schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen von Bedeutung sind.



3 Grundlagen der schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen

- /1/ „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- /2/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- /3/ Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- /4/ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002 und
- /5/ Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Mai 1987
- /6/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- /7/ RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr (Ausgabe 1990)
- /8/ Rechenbeispiele zu den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RBLärm-92 -, Ausgabe 1992 (BMV ARS 35/1992 vom 15.10.1998, FGSV 334/2)
- /9/ Schall 03, Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege, vom 18.12.2014
- /10/ DIN 4109-1, „Schallschutz im Hochbau - Teil 1 Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2016
- /11/ DIN 4109-2, „Schallschutz im Hochbau - Teil 1 Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Ausgabe Januar 2016
- /12/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ Entwurf September 1997
- /13/ DIN 45645-1, „Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen“ Teil 1: „Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“, Ausgabe Juli 1996



- /14/ VDI 2571, „Schallabstrahlung von Industriebauten“, Ausgabe August 1976

- /15/ VDI 2719: „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ August 1987

- /16/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA LÄRM) vom 26.08.1998
GMBI. 1998, S.503, zuletzt geändert am 01.06.2017

- /17/ „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm“ (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung
des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017

- /18/ DIN 1333, „Zahlenangaben“, Ausgabe Februar 1992

- /19/ Daten zur Verkehrsentwicklung auf Bundesfernstraßen 2015, BASt-Bericht V 304 Daten

- /20/ Eisenbahndaten der Eisenbahntrasse Nr. 6345, bereitgestellt durch die Deutsche Bahn Netz AG,
erhalten per E-Mail am 30.10.2019

- /21/ Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“ der Stadt Eilenburg
bereitgestellt von der Stadt Eilenburg
 - Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Lärmimmissionen im Bereich des
Bebauungsgebietes „An der Kiesgrube“ am Standort: 04838 Eilenburg, Planungsstand:
August 1995, ECOPLAN-Auftragsnummer: IFI-DA 95 0 20 080, ECOPLAN – AKUSTIK
GmbH vom 05.09.1995
 - Schalltechnische Untersuchung über die Geräuschemission und -immission im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 19.2 „Campingplatz“ in 04838 Eilenburg, Bearbeitungsstand April
2000, Auftragsnummer: ECO 00 0 20 028, ECO AKUSTIK vom 14.04.2000
 - B-Plan Nr. 19.2 FEZ (Planzeichnung und Begründung zum Umweltbericht),
rechtskräftig seit dem 19.09.2003, Az. 621.411-B19.2
 - Beschlussvorlage der Großen Kreisstadt Eilenburg zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“, Drucksache Nr. 114/FB4/2017/7 vom 04.12.2017

- /22/ 2. Änderung zum Bebauungsplan "Zum See" Ortsteil Sprotta-Siedlung nach § 13b i.V.m. § 13a
BauGB, Datum der Bekanntgabe 08.06.2018

- /23/ Schalltechnische Berechnungen der zu erwartenden Geräuschemissionen während der Ernte-
phase, Umnutzung einer Lagerhalle zum Betrieb der Landhandels GmbH Glesien, Projektnum-
mer: 2018-GIP-150, Ing.-büro für Bauakustik Schürer, 12.09.2018



4 Schalltechnische Anforderungen

4.1 Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch /2/ und der Baunutzungsverordnung /3/ werden den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) in einem Plangebiet die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 /5/ zu DIN 18005 /4/ für den Beurteilungspegel zugeordnet. Für die Planfläche soll im Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg auf der Grundlage von § 10 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) /3/ ein Sondergebiet „Wochenendplatz“ und ein Sondergebiet „Campingplatz“ festgelegt werden.

Obgleich Wochenendplätze in der DIN 18005 nicht explizit angesprochen werden, ist es ohnehin nicht möglich, den Umfang des Immissionsschutzes bzw. das Maß der hinzunehmenden Belastung undifferenziert für alle Fälle einheitlich auf ein bestimmtes Maß festzulegen. Vielmehr kommt es darauf an, welche Belastungen einem Gebiet mit Rücksicht auf dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zugemutet werden können. Maßgebend hierfür sind:

- die Gebietsart und
- die konkreten tatsächlichen Verhältnisse.

Für die Gebietsart ist von der planungsrechtlich geprägten Situation der Grundstücke auszugehen. Maßgebend dafür, welchen Schutz ein Gebiet nach seiner Gebietsart berechtigterweise erwarten kann, sind städtebauliche Maßstäbe. Die (typisierte) Gebietsart im planungsrechtlichen Sinne ist jedoch für sich allein noch kein hinreichend genaues Kriterium für die Schutzwürdigkeit eines Gebietes.

Vielmehr sind bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit die konkreten tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, dazu gehören als Vorbelastung

- die bereits vorhandenen Immissionsbelastungen sowie
- die "plangegebene", d.h. aufgrund verfestigter Planungen ... zu erwartende Belastung.

In Sachsen gibt es derzeit keine eigene Richtlinie über Camping- und Wochenendplätze. Als Orientierung zur Erarbeitung geeigneter Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19.3 „FEZ-Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg werden die Richtlinien aus Sachsen-Anhalt (VO über Campingplätze und Wochenendplätze) und Nordrhein-Westfalen (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO) herangezogen.

Danach sind Mobilheime und ortsunbewegliche Wohnwagen für eine vorübergehende oder saisonale Urlaubs- und Erholungsnutzung bestimmt. Auf der Fläche sollen planmäßig keine massiven Gebäude entstehen können, die für eine dauerhafte Nutzung vorgesehen sind.



Das geplante Sondergebiet „Wochenendplatz“ wird sich im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden „Campingplatz“ befinden. Das Planvorhaben fügt sich zudem gut in die benachbarten Gebiete südlich des Plangebietes ein, die ebenfalls vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Für den „Wochenendplatz“ werden insofern auch die Orientierungswerte für „Campingplätze“ - die im Übrigen denen für „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) entsprechen - herangezogen. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach /5/ betragen damit für die geplanten Gebietsnutzungen „Wochenendplatz“ und „Campingplatz“:

55 dB(A) tags (für alle Geräuschquellenarten)

45 dB(A) nachts (für Verkehrsgeräusche)

40 dB(A) nachts (für alle anderen Geräuschquellenarten)

Die genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Da auf die Planfläche Gewerbe- und Straßenverkehrsgeräusche einwirken, werden demzufolge die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 /5/ zu DIN 18005 /4/ der Lärmbewertung zugrunde gelegt:

Straßenverkehrsgeräusche:

55 / 45 dB(A) tags / nachts

Geräusche von den gewerblichen Nutzungen:

55 / 40 dB(A) tags / nachts

Die Einhaltung oder Unterschreitung der genannten Werte ist nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 /5/ wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen zu erfüllen. Die schalltechnischen Orientierungswerte sollen dabei bereits an den Baufeldgrenzen eingehalten werden.

Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Soweit möglich, kommen dabei eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für nachts genutzte schutzbedürftige Räume in Betracht.



4.2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm außerhalb von Gebäuden

Die gewerblichen Anlagen im Umfeld des B-Plan-Gebietes Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm /16/, die in ihrer aktuellen Fassung sowohl für die Beurteilung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger als auch nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gilt. In dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift /16/ zum BImSchG /1/ sind für die verschiedenen Gebietsnutzungen Immissionsrichtwerte festgelegt. Die Art der Gebietsnutzung ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen bzw. ist entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ der Stadt Eilenburg soll ein Sondergebiet „Weekendplatz“ und ein Sondergebiet „Campingplatz“ nach der BauNVO /3/ festgelegt werden.

Die gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm /16/ zulässigen Immissionsrichtwerte stimmen bei den meisten Gebietsarten mit den schalltechnischen Orientierungswerten nach Beiblatt 1 /5/ zu DIN 18005 /4/ überein. Allerdings ist zu beachten, dass „Weekendplätze“ und „Campingplätze“ in der TA Lärm /16/ nicht aufgeführt werden. Entsprechend den LAI-Hinweisen /17/ ist bei der Beurteilung der in Nr. 6.1 der TA Lärm /16/ nicht berücksichtigten schutzbedürftigen Gebiete der Schutzanspruch im Einzelfall festzulegen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Pkt. 2.1 wird dem geplanten „Weekendplatz“ und dem „Campingplatz“ der Schutzanspruch für ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) zugeordnet.

Damit gelten die im Folgenden genannten Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 e) der TA Lärm:

55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts für die Gebietsnutzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA)

Die genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich auf einen **Beurteilungspegel L_r** (rating level), der für die Bewertung der auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusche nach einem in /16/ beschriebenen Verfahren aus den A-bewerteten Schalldruckpegeln unter Berücksichtigung der Einwirkungsdauer, der Tageszeit des Auftretens und besonderer Geräuschmerkmale (Töne, Impulse) gebildet wird. Das Einwirken des vorhandenen Geräusches auf den Menschen wird dem Einwirken eines konstanten Geräusches dieses Pegels L_r während des gesamten Bezugszeitraumes gleichgesetzt.

Zusätzlich ist ein **Spitzenpegelkriterium** einzuhalten, wonach einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte um **nicht mehr als 30 dB(A) tags** und **um nicht mehr als 20 dB(A) nachts** überschreiten dürfen.

Erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch die Geräusche einer gewerblichen Anlage können im Allgemeinen ausgeschlossen werden, wenn an den Immissionsnachweisorten (IO) die genannten Immissionsrichtwerte unterschritten werden und wenn das Spitzenpegelkriterium nicht verletzt wird.

5 Berechnung der Geräuschemissionen

5.1 Gewerbliche Anlagen

Als maßgebliche gewerbliche Anlage gem. TA Lärm /16/ ist im Einwirkungsbereich des B-Planes Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ der Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien an der „Torgauer Landstraße 40“ zu berücksichtigen. Für den Betriebsstandort liegt ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Schürer vom 12.09.2018 vor /23/, in dem an insgesamt 15 Immissionsorten die künftig beim Gesamtbetrieb der gewerblichen Anlage zu erwartenden Geräuschemissionen ermittelt wurden.

Dazu wurden auch die Immissionsorte IO 14 und IO 15 gewählt, die sich in Schallausbreitungsrichtung des künftigen Weekendplatzes befinden, jedoch (noch) außerhalb des Plangebietes liegen, vgl. rote Pfeile in Abbildung 1.

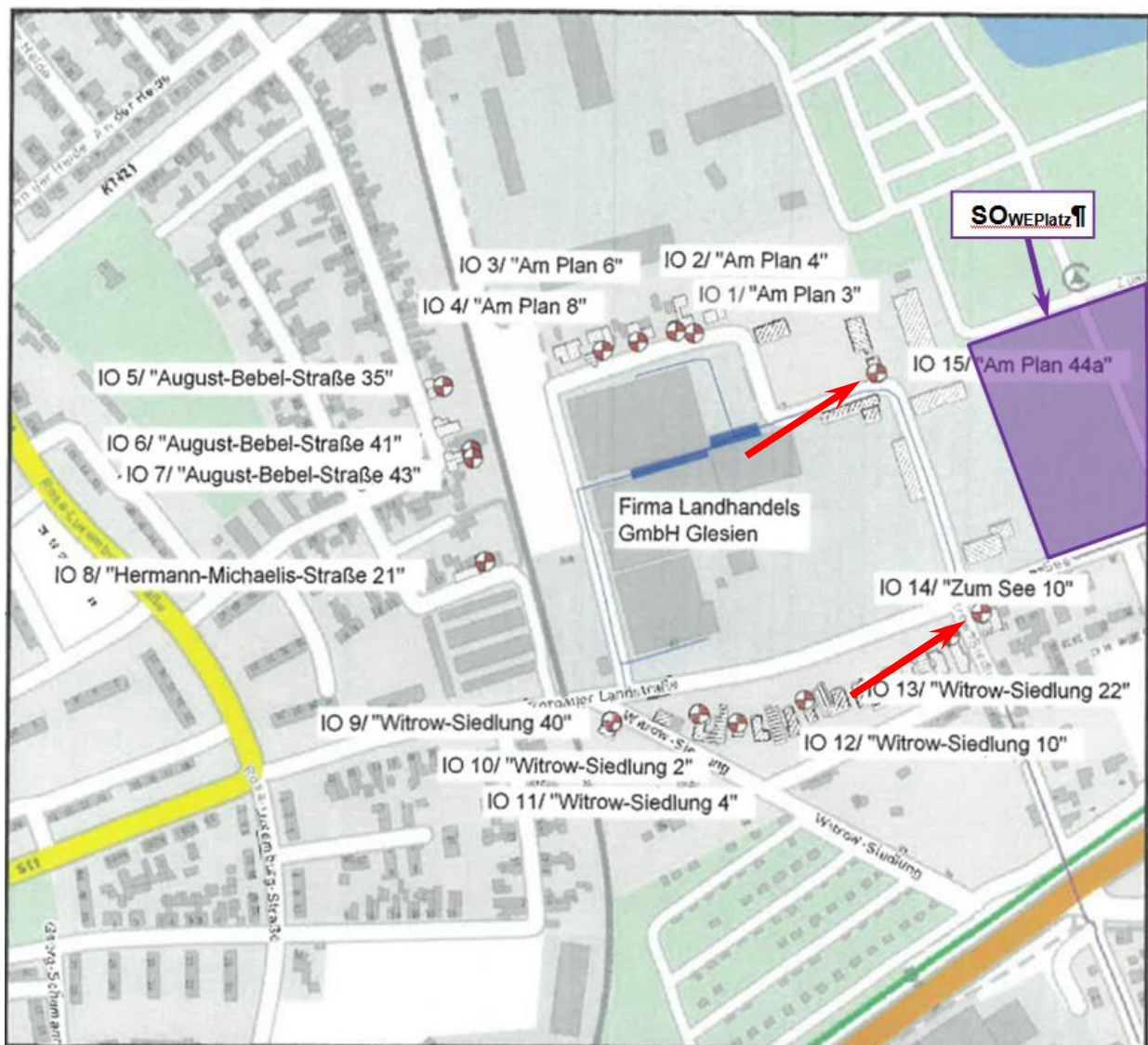


Abbildung 1: Lageplan aus /23/ mit Darstellung des Anlagenstandortes der Fa. Landhandels GmbH Glesien, den Immissionsorten IO 1 bis IO 15 sowie dem Standort des geplanten „SOWEPLATZ“ im B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ (durch den Gutachter ergänzt)



Der Abstand zwischen dem westlichen Rand des Plangebietes und der Betriebseinfahrt zum Grundstück der Fa. Landhandels GmbH Glesien an der „Torgauer Landstraße 40“ beträgt ca. 150 m. Das Gelände zwischen dem Plangebiet und dem betrieblichen Standort ist als eben anzusehen, insofern treten keine schallabschirmenden Minderungen auf dem Schallausbreitungsweg auf.

Als die maßgeblichen Geräuschquellen beim Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien wurden im Pkt. 6.1 in /23/ genannt:

Zitat Anfang

Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtungen zur Erweiterung der Anlage durch Umnutzung einer Lagerhalle wird eine Maximalbetrachtung durchgeführt, die umfasst hauptsächlich die Anlieferung des Getreides und die damit verbundenen Trocknungsvorgänge.

Die Anlieferung erfolgt entsprechend der logistischen Abläufe auf den Feldern in der Umgebung der Stadt Eilenburg im Zeitraum von 06.00 bis 22:00 Uhr mittels Traktoren mit bis zu zwei Anhängern. Über den gesamten Tageszeitraum (00:00 bis 24:00 Uhr) erfolgt eine Trocknung mittels Lüften an den westlichen Gebäudeseite (Halle 1 und 5 zwei Gebläse sowie Halle 3 und 4 jeweils ein Gebläse).

Das Abkippen des Getreides erfolgt prinzipiell in den Lagerhallen selbst (2 Anfahrten pro Stunde während der Erntezeit im Tageszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr). Die Lagerungslogistik erfolgt mittels Radlader.

Die Auslieferung des gelagerten Getreides erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Die Beladung erfolgt über den Radlader auf Lkw. Die Anzahl der Auslieferungsfahrzeuge liegen nach den vorliegenden Angaben bei deutlich weniger als 10 Fahrten am Tage (Tageszeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr).

Bei der schalltechnischen Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen wird daher im Rahmen der Maximalbetrachtung nur die Anlieferungsphase nebst Trocknung (Gebläse) betrachtet. Sie umfasst einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen.

Zitat Ende

Danach sind im Nachtzeitraum ausschließlich die Geräusche der Gebläse zur Belüftung des Getreides innerhalb der Hallen sowie mit sechs Gebläsen an der Westseite der Hallen zu berücksichtigen. Diese befinden sich gegenüber den Immissionsorten IO 14 und IO 15 auf den schallabgewandten Seiten der Hallen und werden demnach in Richtung des Plangebietes Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ nicht maßgeblich immissionswirksam.

Im Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) ist neben den Geräuschen der Gebläse noch der zusätzliche anlagenbezogene Fahrverkehr zur Anlieferung und Abholung des Getreides zu berücksichtigen, der nach den



Angaben in /23/ aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierungen für das Plangebiet Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ jedoch ebenso nicht maßgeblich ist. Soweit erkennbar, wurden in /23/ für die Berechnungen konservative Emissionsansätze gewählt, insofern liegen die Ergebnisse für das Plangebiet auf der sicheren Seite.

In /23/ wurden für den künftigen Gesamtbetrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien an den Immissionsorten IO 14 und IO 15 folgende Beurteilungspegel ausgewiesen:

Tabelle 1: Beurteilungspegel „Geräusch-Zusatzbelastung“ für den künftigen Gesamtbetrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien an den Immissionsorten IO 14 und IO 15 aus /23/

IO-Nr.	Straße	Nr.	Fassade	Etage	Beurteilungspegel in dB(A)	
					Tag	Nacht
14	Zum See	10	S	OG	49,0 ~ 49	16,8 ~ 17
15	Am Plan	44a	NW	OG	53,7 ~ 54	17,8 ~ 18

Nach den Ergebnissen der Tabelle 1 wird deutlich, dass die gemäß Nummer 6.1 e) der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) von $IRW_{Tag} = 55 \text{ dB(A)}$ und $IRW_{Nacht} = 40 \text{ dB(A)}$ - die sinngemäß auch im B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ anzuwenden sind - bereits an den Immissionsorten IO 14 und IO 15 eingehalten und um mindestens 1 dB(A) tags und mindestens 22 dB(A) nachts unterschritten werden.

Auch eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm /16/ ist beim Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien im Plangebiet auszuschließen. Selbst dann, wenn in freier Schallausbreitung und kürzester Entfernung zum Plangebiet Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ ein Ereignis mit einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 130 \text{ dB(A)}$ auftritt, kann in dem oben genannten Abstand von $s = 150 \text{ m}$ ein Schalldruckpegel von nur höchstens $L_{AFmax} = 79 \text{ dB(A)}$ auftreten, wie sich für freie Schallausbreitung nach Gleichung (3) der DIN ISO 9613-2 /12/ berechnen lässt.

Damit wird der höchstzulässige Schalldruckpegel von $L_{AFmax} = 85 \text{ dB(A)}$, der an schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet zur Tageszeit gilt, um wenigstens 6 dB unterschritten.

Insofern ist auf Grundlage der Ergebnisse aus /23/ davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien im B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ keine erheblichen Benachteiligungen und erheblichen Belästigungen durch Geräusche verursacht werden. Weitergehende Betrachtungen zu den Geräuschimmissionen der Fa. Landhandels GmbH Glesien im Plangebiet sind damit nicht erforderlich.

5.2 Verkehrslärberechnung Straße und Schiene

5.2.1 Prognostische Verkehrsbelegungen der öffentlichen Straßen im Umfeld

Von den öffentlichen Straßen im Umfeld des Planvorhabens mit einem relevanten Verkehrsaufkommen ist lediglich die „Bundesstraße B 87“ von Bedeutung. Den schalltechnischen Berechnungen werden die prognostischen Verkehrsdaten der genannten Straße aus den „Straßenverkehrszählungen 2015“ /19/ zugrunde gelegt. Unter Beaufschlagung eines Korrekturwertes von 1% für die jährliche Zunahme des Verkehrs auf der genannten Straße, ergeben sich die nachfolgend in Tabelle 2 dargestellten Werte.

Die dargestellten Werte für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) sowie für die Lkw-Anteile (p) am Verkehrsaufkommen in Summe werden für die Berechnungen herangezogen.

5.2.2 Berechnung der prognostischen Emissionspegel der umliegenden öffentlichen Straßen

Die Berechnung der prognostischen Emissionspegel $L_{m,E}$ der „Bundesstraße B 87“ wurden gemäß Gleichung (6) der RLS-90 /7/ vorgenommen. In Abbildung 2 ist der Lagebezug der „Bundesstraße B 87“ zum geplanten B-Plan Nr. 19.3 „Wochenendplatz“ sowie die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den einzelnen Teilabschnitten dargestellt. In der dann folgenden Tabelle 2 sind die prognostischen Emissionspegel für die schalltechnischen Berechnungen zusammengestellt.

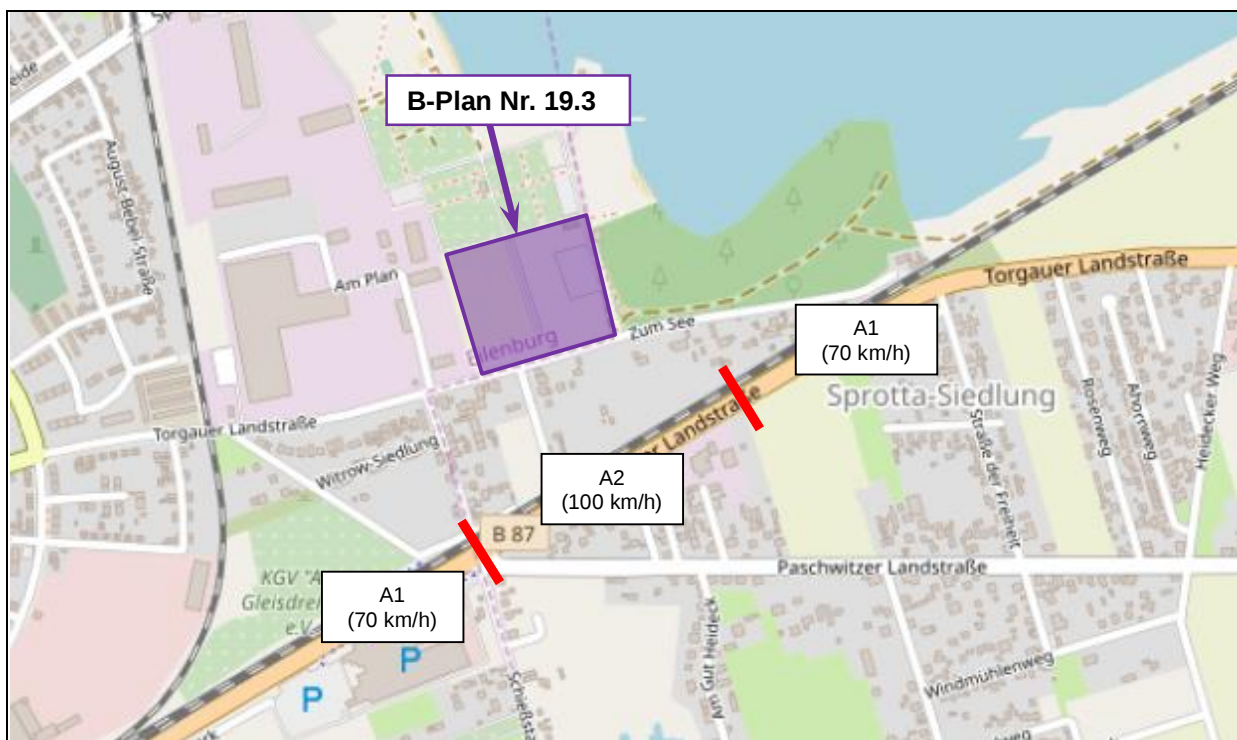


Abbildung 2: Geschwindigkeitsabschnitte auf der „Bundesstraße B 87“



Tabelle 2: Prognostische Emissionspegel für die schalltechnischen Berechnungen

Straße	Abschnitt	DTV _{Mo-So}	SV-Anteil p in %		prognostische Emissionspegel L _{m,E} in dB(A)	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
B 87	A1 (70 km/h)	9.893	13,3	24	66,4	61,0
	A2 (100 km/h)				68,2	62,3

5.2.3 Belegung der Eisenbahntrassen

Südlich des Plangebietes befindet sich die Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn Netz AG, Abschnitt Eilenburg Ost bis Doberschütz. Für die Eisenbahnstrecke Nr. 6345 der Deutschen Bahn Netz AG wurden die prognostischen Verkehrsbelegungen /20/ in den folgenden Berechnungen zum Ansatz gebracht, die von der Deutschen Bahn AG bereitgestellt wurden und in der folgenden Tabelle angegeben sind.

Tabelle 3: Verkehrsbelegungen der Eisenbahnstrecken Nr. 6345 zur Tages- und Nachtzeit /20/

Anzahl Züge		Zugart	v-max	Fahrzeugkategorien gem. Schall 03-2014 im Zugverband	
Tag	Nacht	Traktion	km/h	Fahrzeugkategorie	Anzahl
Strecke Nr. 5919 rechtes Gleis					
26	13	GZ-E	100	7-Z5_A4	1
				10-Z5	30
				10-Z18	8
3	2	GZ-E		7-Z5_A4	1
				10-Z5	30
				10-Z18	8
36	6	RV-ET		5-Z5_A12	1
30	6	S-Bahn		5-Z5_A10	2
95	27	Summe			

5.2.4 Berechnung der längenbezogenen Schallleistungspegel der Eisenbahnstrecke

Die Berechnung der längenbezogenen Schallleistungspegel L_{W'A} für die Eisenbahnstrecke Nr. 6345 (vgl. Angaben in der Tabelle 3 im Punkt 5.2.4 erfolgt softwareseitig mit dem EDV-Programm „SoundPLAN 8.1“ der Fa. SoundPLAN GmbH aus Backnang gemäß der Vorschrift „Schall 03, Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege“ /9/ für die Tages- und Nachtzeit.

Mit den in Tabelle 3 angegebenen Eingangsdaten sowie unter Berücksichtigung der Fahrbahnart „Standardfahrbahn“ ergeben sich folgende A-bewertete längenbezogene Schallleistungspegel für die Eisenbahnstrecke:

Strecke Nr. 6345

L_{W'A,Tag} = 86,9 dB(A)/m

L_{W'A,Nacht} = 86,7 dB(A)/m



6 Durchführung der Schallausbreitungsrechnungen (Verkehrslärm)

6.1 Berechnungsmethodik

Für die Berechnung der Beurteilungspegel „Straßenverkehrsgeräusche“ und „Schienenverkehrsgeräusche“ im Plangebiet wurde das EDV-Programm „SoundPLAN 8.1“ der Fa. SoundPLAN GmbH aus Backnang verwendet.

Dabei wurde die Geländetopografie für die Planfläche und ihre Umgebung mit der vorhandenen Bebauung in der Nachbarschaft berücksichtigt. Der Rechner bereitet während des Programmlaufs ein dreidimensionales Modell des Untersuchungsgebietes auf, mit dem die Berechnungen der Beurteilungspegel in einem Geländeraaster (z.B. 5 m) durchgeführt werden können. Berücksichtigt wurde bei den Berechnungen eine einfache Schallreflexion bis 75 m Entfernung um Emissionsort und Immissionsort.

Die im Punkt 5.2.2 berechneten Emissionspegel $L_{m,E}$ für die Straße sowie die im Punkt 5.2.4 berechneten A-bewerteten längenbezogenen Schallleistungspegel für die bestehende Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn Netz AG wurden im digitalen akustischen Berechnungsmodell den Verkehrsgeräuschquellen zugeordnet.

Aus diesen Werten wurden im Zuge von Schallausbreitungsrechnungen die prognostischen Beurteilungspegel „Straßenverkehrsgeräusche“ und „Schienenverkehrsgeräusche Eisenbahn“ ermittelt und durch energetische Addition beider Schallquellen ein Gesamt-Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“ bestimmt, vgl. Pkt. 6.2.

Für die so ermittelten „Verkehrsgeräusche“ werden Schallimmissionspläne in Form von Raster- und Konfliktlärmkarten erstellt, die zum Einen die Schallausbreitung in das Plangebiet veranschaulichen und darüber hinaus die resultierenden Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 /5/ zu DIN 18005 /4/ im Plangebiet zeigen, siehe Anlagen 4 und 5.

Für das künftige Mehrzweckgebäude werden darüber hinaus auch fassaden- und stockwerksbezogene Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse dienen der Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel, der Festlegung der Lärmpegelbereiche sowie der Festlegung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz der Außenbauteile des künftigen Mehrzweckgebäudes, siehe Pkt. 8.

Eine im Plangebiet ggf. bereits vorhandene Bebauung wurde - mit Ausnahme des Baukörpers des künftigen Mehrzweckgebäudes - in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Die Berechnungen zum Bestand wurden inkl. der schallabschirmenden Wirkung durch den bestehenden Erdwall mit einer Höhe von ca. $h = 2$ m an der südlichen und östlichen Grenze des „Campingplatzes“ durchgeführt.

Darüber hinaus wurde auftragsgemäß auch das Erfordernis einer pegelmindernden Wirkung durch die im B-Plan /21/ festgesetzte 5 m hohe Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) untersucht, vgl. auch Pkt. 2.1.



6.2 Ergebnisse der Berechnungen der Verkehrsgeräusche

6.2.1 Sondergebiet „Wochenendplatz“

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Rasterlärmkarten mit Darstellung der Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“, (vgl. auch Anlage 4, Blatt 1 und 2) und die Konfliktlärmkarten mit Darstellung der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 /5/ für den Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“ (vgl. auch Anlage 5, Blatt 1 und 2).

Anlage 4

Rasterlärmkarten mit Darstellung der Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“ (Straße und Schiene) für den ISTZUSTAND mit einem Erd-/Lärmschutzwall mit einer Höhe von $h = 2,00$ m

Anlage 4, Blatt 1: Beurteilungszeitraum Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)

Anlage 4, Blatt 2: Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

Anlage 5

Konfliktlärmkarten mit Darstellung der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 für den Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“ (Straße und Schiene) für den Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

Anlage 5, Blatt 1: ISTZUSTAND mit Erd-/Lärmschutzwall $h = 2,00$ m

Anlage 5, Blatt 2: PLANZUSTAND mit Erd-/Lärmschutzwall $h = 5,00$ m

Die Ergebnisse nach den genannten Anlagen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

- (1) Der **schalltechnische Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 /5/ zu DIN 18005 /4/** für „Campingplätze“ von 55 dB(A) zur **Tageszeit** - der auch zur Beurteilung des in Rede stehenden „Wochenendplatzes“ heranzuziehen ist - wird auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes „Wochenendplatz“ eingehalten und um bis zu 3 dB unterschritten (vgl. Anlage 4, Blatt 1). Der erwartete Schutzanspruch der Fläche wird erfüllt. Das gilt insbesondere bereits mit dem im Istzustand baulich umgesetzten Erd-/Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 2 m an der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes.
- (2) Der **schalltechnische Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 /5/ zu DIN 18005 /4/** für „Campingplätze“ von 45 dB(A) zur **Nachtzeit** - der auch zur Beurteilung des in Rede stehenden „Wochenendplatzes“ heranzuziehen ist - wird mit dem derzeit baulich umgesetzten Erd-/Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 2 m an der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes nicht eingehalten. Der schalltechnische Orientierungswert wird auf der Fläche des geplanten Sondergebietes „Wochenendplatz“ um 3 bis 8 dB überschritten (vgl. Anlage 4, Blatt 2 und Anlage 5, Blatt 1).

Aufgrund der Ergebnisse für den „Wochenendplatz“ folgen weitere Betrachtungen für den kritischen Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr. Dazu wurden eine zusätzliche Planungsvariante für eine Schallschutzmaßnahme mit einer Höhe von 5 m berechnet und die Ergebnisse anhand der genannten Konfliktlärmkarten grafisch aufbereitet.

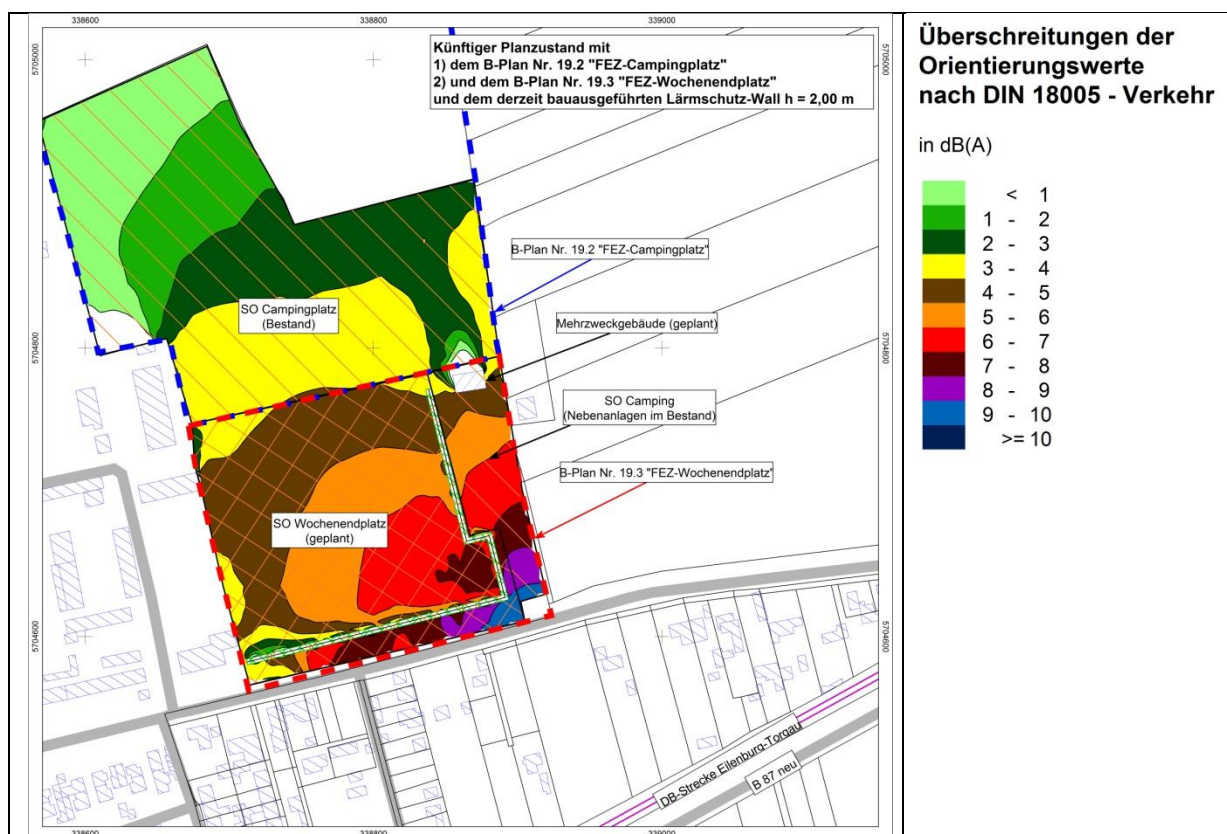


Abbildung 3: Überschreitungen der Orientierungswerte für „Verkehrslärm“ im Nachtzeitraum für den Istzustand mit dem Erd-/Lärmschutzwall $h = 2,00$ m (vgl. auch Anlage 5, Blatt 1)

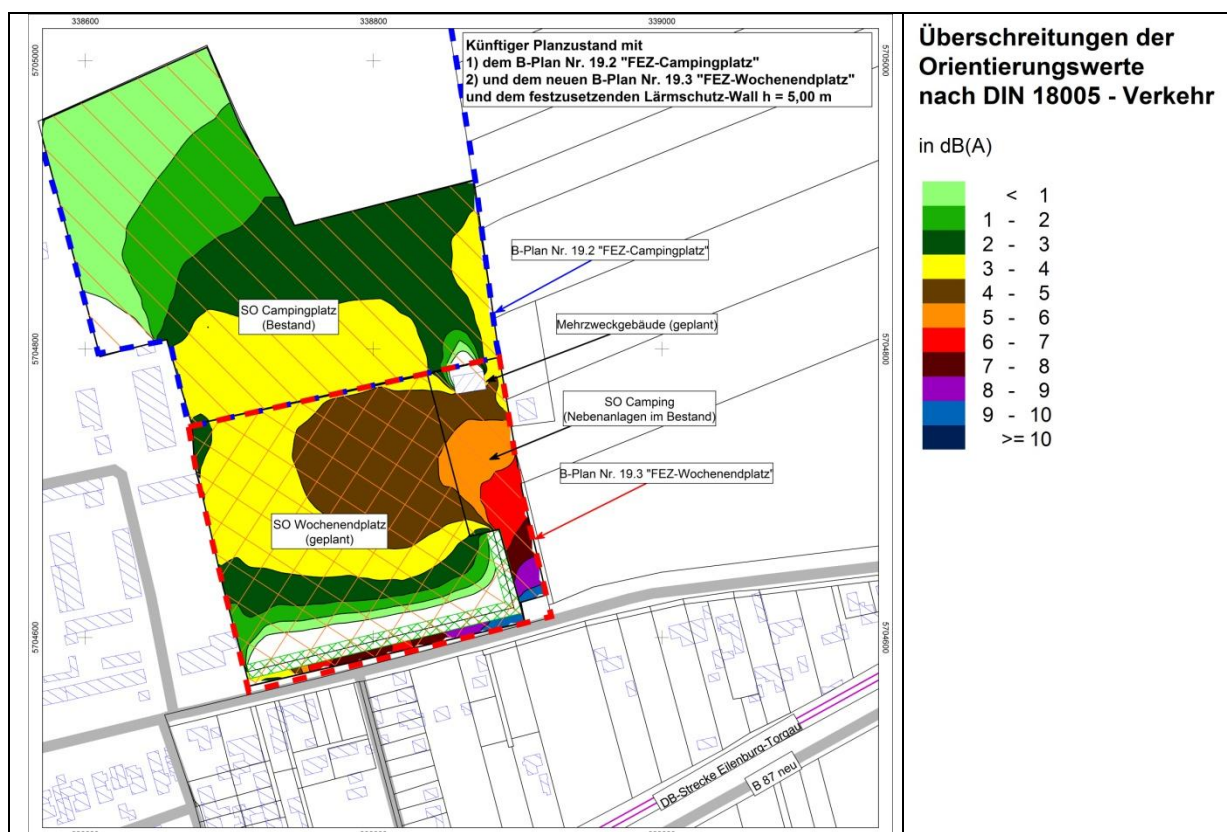


Abbildung 4: Überschreitungen der Orientierungswerte für „Verkehrslärm“ im Nachtzeitraum für eine Planungsvariante mit einem Lärmschutzwall $h = 5,00$ m (vgl. auch Anlage 5, Blatt 2)



Im Nachtzeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert nach Beiblatt 1 /5/ zu DIN 18005 /4/ mit dem jetzigen Erd-/Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 2 m im geplanten Sondergebiet „Wochenendplatz“ um 3 bis 8 dB überschritten, vgl. Abbildung 3.

Wenn nunmehr auch eine Nutzung im südlich gelegenen „SO_{WE}platz“ erfolgen soll, ist der im B-Plan Nr. 19.2 „FEZ-Campingplatz“ vom 24.04.2003 bereits festgesetzte Lärmschutzwall mit einer Höhe von $h = 5$ m baulich umzusetzen. Diese Maßnahme bewirkt zusätzliche Pegelminderungen von bis zu 3 dB, die dazu führen, dass der schalltechnische Orientierungswert im Nachtzeitraum auch im künftigen Sondergebiet „Wochenendplatz“ des B-Planes Nr. 19.3 „Wochenendplatz“ um 1 bis höchstens 5 dB(A) überschritten wird. Diese Überschreitung liegt damit in einer Größenordnung, die - in Analogie zum bestehenden „SO Campingplatz“ im B-Plan Nr. 19.2 - einer Abwägung zugänglich ist und dem zu erwartenden Schutzanspruch eines „Wochenendplatzes“ gerecht wird.

Die Schallschutzmaßnahme umfasst eine Länge von insgesamt ca. 250 m, wovon ca. 190 m an der südlichen Grenze und ca. 60 m vor der östlichen Grenze des Plangebietes „Wochenendplatz“ verlaufen.

Anmerkung

Für die Abwägung ist berücksichtigen, dass die Überschreitungen im Grunde nicht auf höhere Verkehrszahlen der Schiene und Straße zurückzuführen sind, sondern letztlich nur durch die zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes Nr. 19.3 „FEZ-Campingplatz“ erforderliche Anwendung der neuen Schall03 in der Neufassung von 2014 /9/ bei der Berechnung der Schienengeräusche begründet sind. Danach darf der sogenannte 5 dB-Schienenbonus für die Schienenverkehrsgeräusche in der Neufassung der Schall03 /9/ gegenüber der zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes Nr. 19.2 „FEZ-Campingplatz“ im Jahr 2003 verbindlich anzuwendenden Fassung der Schall03 von 1990 nicht mehr angesetzt werden. Das bedeutet, die tatsächliche Geräuschbelastung durch Schienenverkehrsgeräusche im Plangebiet ist zum Zeitpunkt der aktuell geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 19.3 gegenüber der Abwägung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 19.2 im Jahr 2003 /21/ im Grunde immer noch die gleiche. Nur die Beurteilung ist jetzt mit der neuen Schall03 /9/ um 5 dB strenger, weil der 5 dB-Schienenbonus entfallen ist.

An der östlichen Grenze des Campingplatzes wurde von der Straße „Zum See“ bis auf Höhe des künftigen Mehrzweckgebäudes über eine Gesamtlänge von ca. 160 m bereits ein Erd-/Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. $h = 2$ m umgesetzt, vgl. auch Abbildung 3.

In den Berechnungen für die zusätzliche Schallschutzvariante mit einer Höhe von $h = 5$ m wurde ausschließlich die Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Anspruch genommen, wie sie in der Planzeichnung und im Pkt. 1.7 des B-Planes /21/ ausgewiesen ist. Danach beschränkt sich der Verlauf der Schallschutzmaßnahme an der östlichen Grenze des künftigen „Wochenendplatzes“ auf eine Länge von ca. 60 m.



Der darüber hinaus bis auf Höhe des künftigen Mehrzweckgebäudes bereits baulich vorhandene Erdwall mit einer Höhe von ca. $h = 2 \text{ m}$ wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Das bedeutet für das weitere Planungsverfahren, dass der über den Umfang der Schallschutzmaßnahme nach Abbildung 4 hinausgehende Verlauf des bereits vorhandenen Erdwalls nicht als Schallschutzmaßnahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden muss. Sofern der Erdwall in Lage und Höhe allerdings erhalten wird, bewirkt dieser im Plangebiet „Wochenendplatz“ gegenüber den „Verkehrsgläuschen“ eine weitere Pegelminderung von ca. 1 dB.



6.2.2 Mehrzweckgebäude im Sondergebiet „Campingplatz“

Es folgen Betrachtungen zu den Auswirkungen der Verkehrsgeräusche durch „Straße“ und „Schiene“ im Sondergebiet „Campingplatz“ des B-Planes Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatzes“. Dabei beschränken sich die Ausführungen auf das künftige Mehrzweckgebäude, welches im Obergeschoss auch für Übernachtungen in Fremdenzimmern sowie in einer Betriebsleiter- und einer Ferienwohnung genutzt werden soll. Eine weitergehende Beurteilung der gesamten Sondergebietsfläche „Campingplatz“ ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um Flächen handelt, die als Nebenanlagen der Versorgung des Campingplatzes dienen und bspw. als Zufahrtstraße sowie als Parkplatz genutzt werden.

Insofern erfolgen die in den Abbildungen 3 und 4 sowie den Anlagen 4 und 5 ausgewiesenen Beurteilungspegel und Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 /5/ für die Fläche des Sondergebiets „Campingplatz“ ausschließlich nachrichtlich. Maßgeblich sind die fassaden- und stockwerksbezogenen Beurteilungspegel am künftigen Mehrzweckgebäude.

In der folgenden Tabelle sind die Beurteilungspegel „Straßen- und Schienenverkehrsgeräusche“ an dem künftigen Mehrzweckgebäude im Sondergebiet „Campingplatz“ zusammengestellt.

Tabelle 4: Prognostische Beurteilungspegel „Straßen- und Schienenverkehrsgeräusche“ am künftigen Mehrzweckgebäude im Sondergebiet „Campingplatz“ - Angaben in dB(A)

IO an den Fassaden		Beurteilungspegel „Straßen- und Schienenverkehrs- geräusche“ in dB(A)		schalltechnische Orientierungswerte in dB(A)		Über (+) - Unter (-) - schreitung in dB	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Südfassade	EG	53,5	51,4	55	45	- 1	+ 7
	1.OG	53,7	51,6			- 1	+ 7
Ostfassade	EG	52,3	50,4			- 2	+ 6
	1.OG	52,5	50,6			- 2	+ 6
Nordfassade	EG	28,1	27,9			- 26	- 17
	1.OG	28,1	27,9			- 26	- 17
Westfassade	EG	47,4	44,8			- 7	± 0
	1.OG	47,6	45,0			- 7	± 0

Der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 /5/ für die Tageszeit wird an allen Fassaden eingehalten und um mindestens 1 dB unterschritten.

Der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 /5/ für die Nachtzeit wird an der Süd- und Ostfassade des künftigen Mehrzweckgebäudes (IO 1 und IO 2) um bis zu 7 dB überschritten und an der Nord- und Westfassade eingehalten.



7 Bewertung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche (Schiene und Straße)

Das Plangebiet ist durch Straßen- und Schienenverkehrslärm belastet. Die Hauptlärmquellen stellen die Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn sowie die daran angrenzende „Bundesstraße B 87“ dar. Im gesamten Plangebiet Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ werden zwar die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts unterschritten, die Orientierungswerte der DIN 18005 jedoch im Nachtzeitraum um bis zu 8 dB überschritten.

Der Lärmkonflikt ist somit im Bauleitplanverfahren zu lösen und in den textlichen Festsetzungen sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass die neue Nutzung für ihren eigenen Schutz zu sorgen hat und alle Festsetzungen auf das Gebiet innerhalb der räumlichen Grenzen des Plangebietes beschränkt sind.

Die Belange des Lärmschutzes sind im Folgenden nach Priorität dargestellt:

1. Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG
2. aktive und städtebauliche Maßnahmen
3. passive Maßnahmen (schalloptimierte Grundrissgestaltung in Verbindung mit baulich-technischen Mitteln).

Diskussion der Maßnahmen zur Schallpegelminderung bzw. von Ausgleichsmaßnahmen:

- (1) Der Trennungsgrundsatz nach dem ersten Anstrich stellt für diesen B-Plan im innerstädtischen Bereich kein ausreichendes Hilfsmittel mehr dar, da der Standort des geplanten „Weekendplatzes“ auf der bisher freien Fläche im Süden des Bebauungsplangebietes Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ feststeht und sich damit die resultierenden Abstände zu den bestehenden Verkehrswegen „Schiene“ und „Straße“ ergeben.
- (2) Wenn ausreichende Abstände zwischen Schallquelle und schutzbedürftiger Nutzung nicht realisierbar sind, sind weitergehend aktive Lärmschutzmaßnahmen und städtebauliche Lösungen nach dem zweiten Anstrich zu prüfen. Dabei sind Maßnahmen an den Schallquellen und/ oder die Errichtung von Lärmschutzwänden/-wällen in Betracht zu ziehen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den Straßenverkehr auf den öffentlichen Straßen von z.B. 100 km/h auf 70 km/h würde eine rechnerische Pegelminderung in den anteiligen Beurteilungspegeln „Straßenverkehrsgeräusche“ an den straßenzugewandten Immissionsorten von maximal $\Delta L = 1,3$ dB ergeben.

Als weitere Maßnahme kommt bei Straßen grundsätzlich der Einbau lärmarmer Fahrbahnbeläge in Betracht. Mit offenporigen Fahrbahnbelägen sind Pegelminderungen von 3 bis 5 dB(A) gegenüber Standardbelägen erreichbar.



Allerdings ist anzumerken, dass die genannten Pegelminderungen an den Immissionsorten, die der „Bundesstraße B 87“ zugewandt sind, deutlich geringer ausfallen, da zumindest im Nachtzeitraum der Schienenverkehr die pegelbestimmende Schallquelle ist. Dies würde an den Immissionsorten bedeuten, dass auch mit Umsetzung der genannten Maßnahmen am Verkehrsweg „Straße“ die schalltechnischen Orientierungswerte im ungünstigsten Fall im Nachtzeitraum dennoch immer noch um bis zu 7 dB überschritten werden.

Darüber hinaus besteht durch den Vorhabenträger ohnehin kein Anspruch gegenüber der Verkehrsbehörde nach Durchsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder dem Einbau offenerporiger Fahrbahnbeläge. Aus rechtlicher Sicht sind allein Maßnahmen möglich, die im Geltungsbereich des Plangebietes realisiert werden können.

- (3) Gleiches gilt für den „Schienenverkehrslärm“ der angrenzenden Eisenbahnstrecke der DB Netz AG. Obgleich Geräuschminderungsmaßnahmen an der Geräuschemittierungsstelle - dem „Rad-Schiene-Kontakt“ - technisch umsetzbar sind und als wirksame Schallminderungsmaßnahmen bekannt sind, hat der Vorhabenträger keinen Anspruch gegenüber der DB Netz AG auf Umsetzung der Maßnahmen. Das gilt ebenso für mögliche aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen entlang der Eisenbahnstrecke.

Insofern verbleiben nur Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“. Als solche sind zu nennen:

- (4) Eine aktive Schallschutzmaßnahme, bspw. als Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden, wie sie bereits im B-Plan Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ vom 24.04.2003 /21/ festgesetzt wurde. Die Gesamthöhe von 5 m ist dabei bereits ein Kompromiss aus städtebaulichen Gesichtspunkten und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den anzustrebenden bzw. erreichbaren Schutzzweck. Die Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahme wurde im Pkt. 6.2 nachgewiesen (vgl. Bedingung (1) im Punkt 9).

Anmerkung

*Um auf der gesamten Fläche des geplanten „Wochenendplatzes“ eine Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes nach Beiblatt 1 /5/ zu DIN 18005 /4/ für „Campingplätze“ von 45 dB(A) zur **Nachtzeit** sicherzustellen, ist eine Schallschutzmaßnahme mit einer Gesamthöhe von ca. 10 m und einer Gesamtlänge von ca. 500 m erforderlich. Es ist aus Sicht des Gutachters unstrittig, dass eine derartige Schallschutzmaßnahme sowohl aus städtebaulichen als auch aus finanziellen Gesichtspunkten unverhältnismäßig und daher nicht weiter zu verfolgen ist.*



- (5) Können die schalltechnischen Orientierungswerte auch mit aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, so ist durch andere geeignete Maßnahmen, bspw. durch Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude ein Ausgleich vorzusehen und planungsrechtlich zu sichern.

Diese Anforderungen sind jedoch an Wohngebäude zu stellen, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auf dem geplanten „Wochenendplatz“ sind mit den Mobilheimen und den ortsunbeweglichen Wohnwagen jedoch nur solche Bauten zulässig, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind und daher in aller Regel auch nicht den Anforderungen an den baulichen Schallschutz unterliegen. Insofern erübrigen sich im Bebauungsplan für die Sondergebietsfläche „Wochenendplatz“ weitere Festsetzungen nach der Gebäudeanordnung, der Grundrissgestaltung und sonstigen baulichen Maßnahmen.

Diesbezügliche Anforderungen sind jedoch für das künftige Mehrzweckgebäude auf der Sondergebietsfläche „Campingplatz“ in Betracht zu ziehen (vgl. Bedingung (2) bis (4) im Punkt 9)

Die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster und Dach) erfolgt unabhängig von der DIN 18005 /4/ nach dem Regelwerk der DIN 4109 /10/. In der DIN 4109 /10/ sind Mindestanforderungen an den Schallschutz mit dem Ziel festgelegt, Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Belästigungen und Schallübertragungen zu schützen.

Zusammenfassung

Der erforderliche Schallschutz im B-Plan Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ ist für das Sondergebiet „Wochenendplatz“ absehbar mit einer aktiven Schallschutzmaßnahme nach (4) und für das künftige Mehrzweckgebäude im Sondergebiet „Campingplatz“ mit Grundrissgestaltungen und baulichen Schallschutzmaßnahmen am Gebäude nach (5) umsetzbar.

Damit sind die Grundaussagen des Gutachtens im Hinblick auf den Verkehrslärmschutz im Plangebiet und damit der Schallschutz im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen. Das zu erstellende Schallschutzkonzept, welches auf der ermittelten Lärmbelastung und der Kenntnis der relevanten Emittenten aufbaut, verbindet die Erfordernisse des Schallschutzes mit den standortbezogenen Möglichkeiten. Hauptziel bleibt dabei, die Nutzungsmodalitäten der schutzbedürftigen Nutzungen möglichst wenig zu beschränken und weitreichende Reglementierungen zu vermeiden.



8 Ermittlung der Lärmpegelbereiche „Verkehrslärm“ gemäß DIN 4109 (2016)

Die „maßgeblichen Außenlärmpegel“ ergeben sich aus den ermittelten Gesamt-Beurteilungspegeln „Verkehrsgerausche“ für die **Tageszeit** zzgl. eines Wertes von + 3 dB, vgl. Nummer 4.4.5.2 und 4.4.5.3 der DIN 4109-2 (2016) /11/.

Beträgt die Differenz zwischen den Beurteilungspegeln Tag und Nacht weniger als 10 dB, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel für die **Nachtzeit** aus einem 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB, vgl. Nummer 4.4.5.2 (Abs. 4) und 4.4.5.3 (Abs. 3) der DIN 4109-2 (2016) /11/.

Nach Nummer 4.4.5.2 und 4.4.5.3 der DIN 4109-2 (2016) /11/ sind die Gesamtbeurteilungspegel $L_{r,T}$ und $L_{r,N}$ entsprechend der 16. BImSchV zu bestimmen. Demzufolge sind die Gesamtbeurteilungspegel beim Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005 auf ganze dB(A) aufzurunden.

Obgleich an die Mobilheime und die ortsunbeweglichen Wohnwagen auf dem geplanten „Wochenendplatz“ keine Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu stellen sind, erfolgen nachfolgend für den „Verkehrslärm“ dennoch Berechnungen zur Ermittlung der Lärmpegelbereiche, auf deren Grundlage ggf. eine Dimensionierung der Luftschalldämmung der Außenbauteile der Gebäude durchgeführt werden kann.

Die „maßgeblichen Außenlärmpegel“ sowie die Lärmpegelbereiche im Sondergebiet „Wochenendplatz“ und an dem künftigen Mehrzweckgebäude im Sondergebiet „Campingplatz“ sind im Lageplan in der Anlage 6 dargestellt. Danach liegt der „Wochenendplatz“ in einem Lärmpegelbereich von II bis III. An den Fassaden des künftigen Mehrzweckgebäudes wurden Lärmpegelbereiche von I bis III ermittelt.

In der folgenden Tabelle sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile der Gebäude aufgenommen. Für die in Rede stehenden Gebäude auf dem „Wochenendplatz“ und am künftigen Mehrzweckgebäude sind die Anforderungen für „Aufenthaltsräume in Wohnungen, ...“ zutreffend.

Tabelle 5: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109-1 /10/

Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Beherbergungsstät- ten, Unterrichtsräu- me und Ähnliches	für Büroräume und Ähnliches (1)
I	bis 55 dB(A)	35	30	-
II	56 bis 60 dB(A)	35	30	30
III	61 bis 65 dB(A)	40	35	30
(1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.				



9 Bewertung des Vorhabens aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes und Vorschläge für erforderliche Schallschutzmaßnahmen

Die Stadt Eilenburg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll eine Sondergebietsfläche „Weekendplatz“ sowie eine Sondergebietsfläche „Campingplatz“ ausgewiesen werden.

Der „Weekendplatz“ dient der Errichtung von Mobilheimen und ortsunbeweglichen Wohnwagen mit einer Grundfläche von bis zu 40 m² zuzüglich 15 m² überdachter Freisitzfläche. Die Fläche „Campingplatz“ dient als Nebenanlage der Versorgung des Freizeit- und Erholungszentrums. Darüber hinaus ist auf der Sondergebietsfläche „Campingplatz“ künftig ein Mehrzweckgebäude geplant, in dem auch Übernachtungen in Fremdenzimmern und eine Dienstwohnung vorgesehen sind. Im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ sollen diese Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde die Eignung des Plangebietes Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ und der beabsichtigten Nutzungen hinsichtlich der einwirkenden Geräuschemissionen bewertet.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB /2/ und den Ergebnissen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ der Stadt Eilenburg vorgeschlagen:

- (1) Zum Schutz vor „Verkehrsgeräuschen“ ist auf dem Sondergebiet „Weekendplatz“ entlang der gesamten südlichen Grenze sowie entlang der östlichen Grenze zum angrenzenden Sondergebiet „Campingplatz“ eine 5 m hohe Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.**
- (2) Auf der Sondergebietsfläche „Campingplatz“ sind im künftigen Mehrzweckgebäude die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (z.B. Fremdenzimmer) an der zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassade anzuordnen.**
- (3) Ist eine solche Grundrissorientierung im künftigen Mehrzweckgebäude auf der Sondergebietsfläche „Campingplatz“ nicht möglich, müssen für die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß (4) getroffen werden.**
- (4) Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume des künftigen Mehrzweckgebäudes im Sondergebiet „Campingplatz“, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Nacht“ überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 (2016) „Schall-**



schutz im Hochbau“ im jeweils erforderlichen landesbaurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nachzuweisen.

Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.



Übersichtspläne

- Anlage 1/1: Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Standortes des B-Planes Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg
ohne Maßstab
- Anlage 1/2: Detaillierter Übersichtsplan mit Kennzeichnung der B-Pläne Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ sowie Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg sowie den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen (Bundesstraße und Eisenbahnstrecke)
ohne Maßstab
- Anlage 2: Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg, Stand: 02.06.2020
ohne Maßstab

Fotodokumentation

- Anlage 3: 3 Blätter

Rasterlärmkarten Darstellung der Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“ (Straße und Schiene)
für den ISTZUSTAND mit Erd-/Lärmschutzwall $h = 2,00 \text{ m}$

- Anlage 4, Blatt 1: Beurteilungszeitraum Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)
Anlage 4, Blatt 2: Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

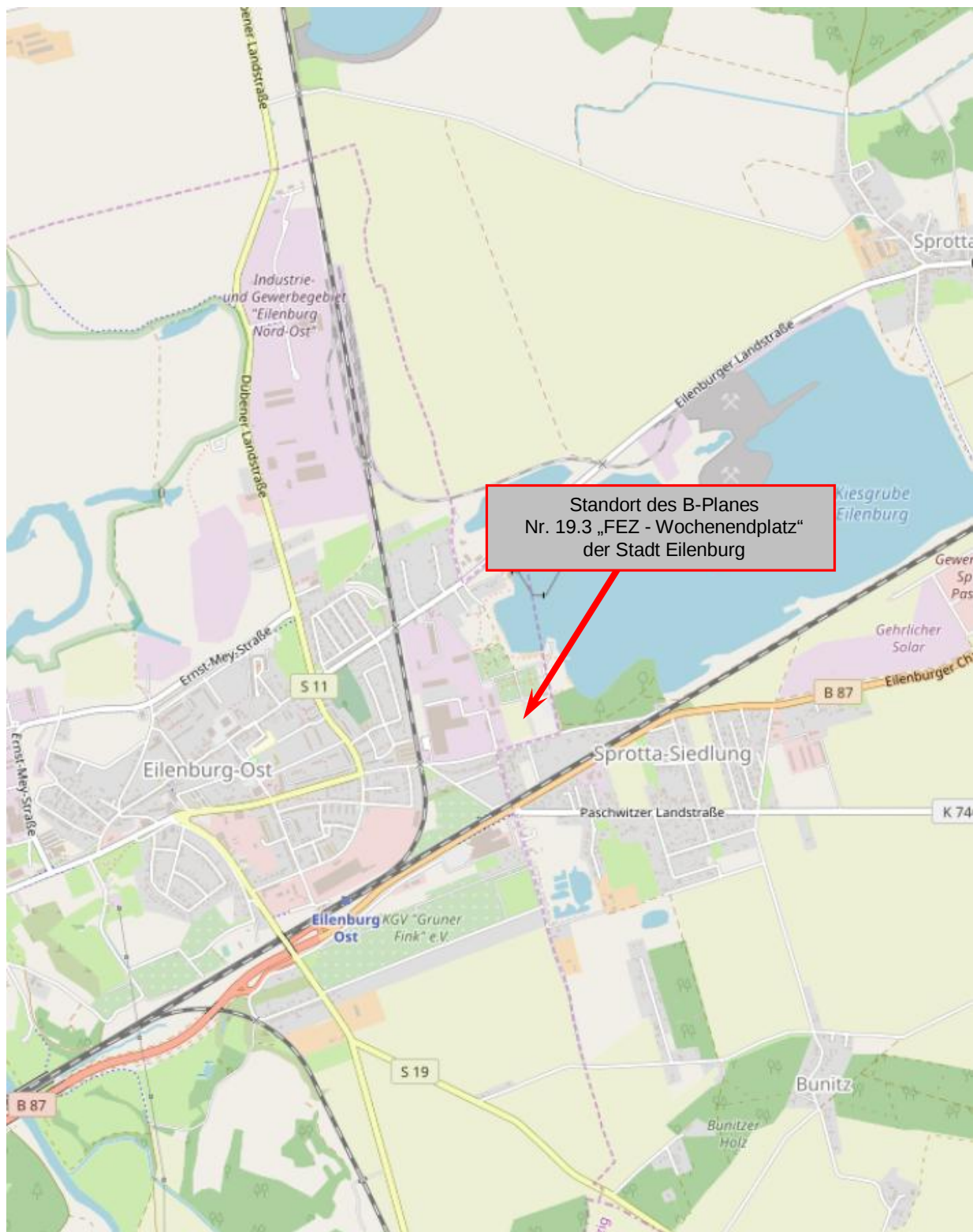
Konfliktlärmkarten Darstellung der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte
nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 für den Beurteilungspegel „Verkehrsgeräusche“
(Straße und Schiene) für den Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

- Anlage 5, Blatt 1: ISTZUSTAND mit Erd-/Lärmschutzwall $h = 2,00 \text{ m}$
Anlage 5, Blatt 2: PLANZUSTAND mit Lärmschutzwall $h = 5,00 \text{ m}$

- Anlage 6 Lageplan der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ sowie der Lärmpegelbereiche nach
DIN 4109 (2016) im Plangebiet „Wochenendplatz“ und „Campingplatz“



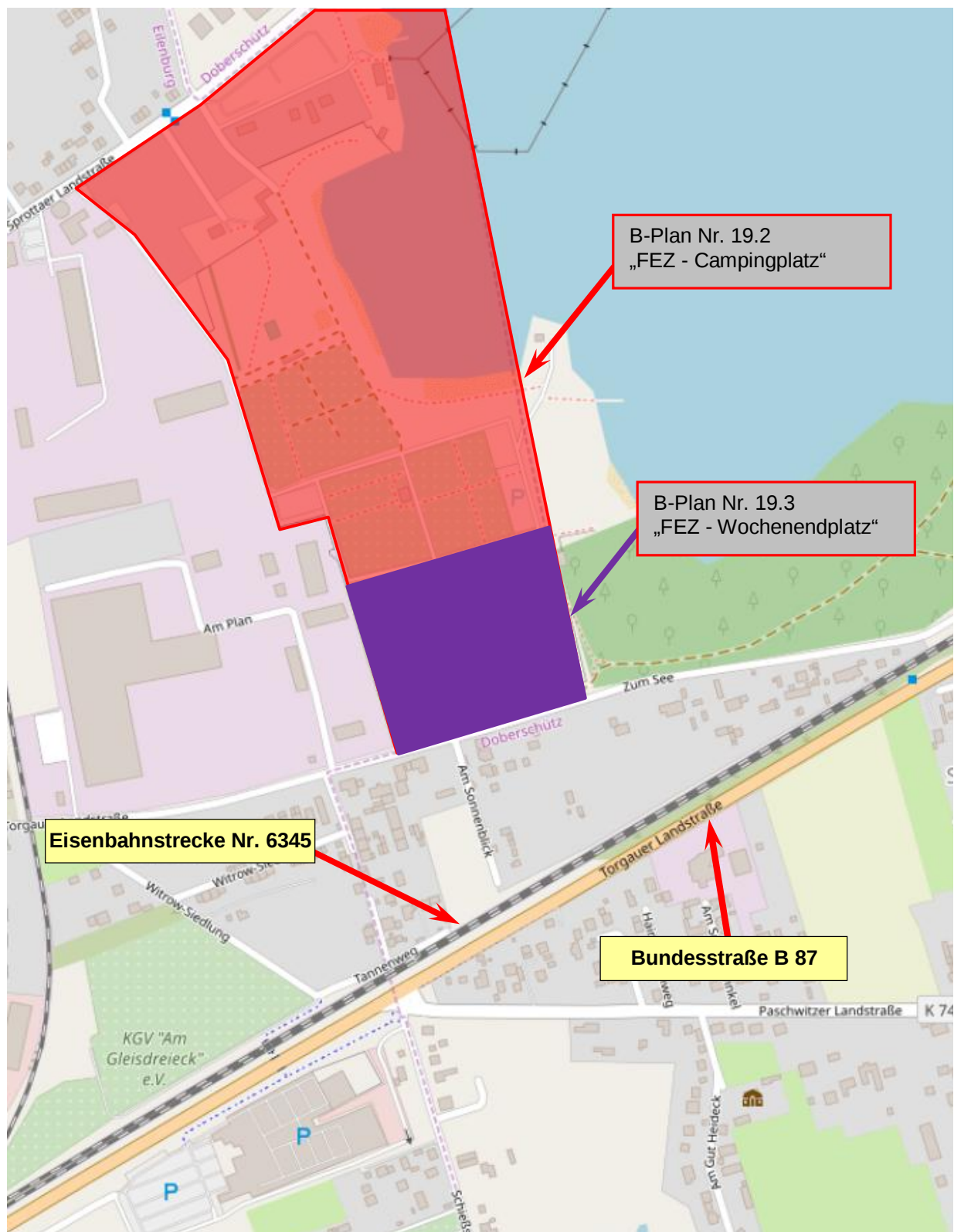
Anlage 1



Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten | Lizenz: Open Database License (ODbL)

Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Standortes des B-Planes Nr. 19.3 „FEZ - Weekendplatz“ der Stadt Eilenburg

ohne Maßstab



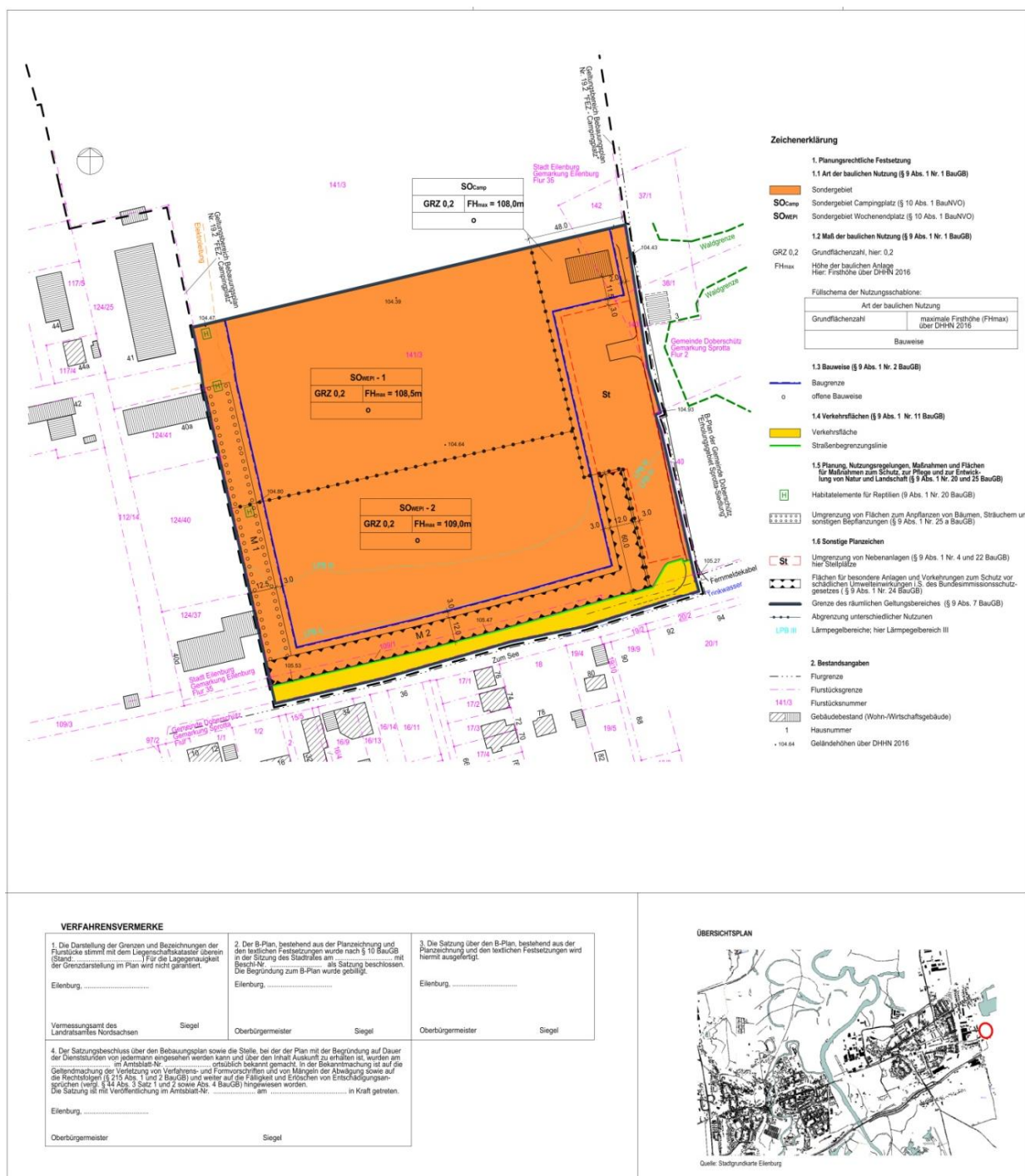
Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten | Lizenz: Open Database License (ODbL)

Detaillierter Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Standortes der B-Pläne Nr. 19.2 „FEZ - Campingplatz“ sowie Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg sowie den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen (Bundesstraße und Eisenbahnstrecke)

ohne Maßstab



Anlage 2



Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg ohne Maßstab

Projekt: Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ-Wochenendplatz“ Eilenburg
Anlage 2 Dokument-Nr.: 2072-18-AA-20-PB001



SLG Prüf- und
Zertifizierungs GmbH

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Sondergebiet Campingplatz - SOWe (§ 10 Abs. 9 BauVO)

Das Sondergebiet Campingplatz (SOWe) dient der Errichtung von Aufstellplätzen für Zelte und Wohnheime sowie von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur sportlichen Betätigung.

Zulässig sind:

- 1. Zelte, Wohnfahrzeuge, Wohn- und Klapptenthäuser
- 2. Gebäude und Anlagen der Platzverteilung und -versorgung, wie zum Beispiel Wasch- und Geschirrspülräume sowie sanitäre Einrichtungen
- 3. Verkaufsstellen und Gastronomie
- 4. Flächen für die sportliche Betätigung im Freien (z.B. Badminton, Beach-Volleyball, Tischtennis)

Zulässig sind weiterhin nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB im vorhandenen Gebäude (geplanten Mehrzweckgebäude) 1 Ferienwohnung, maximal 5 Beherbergungszimmer und 1 Betriebswohnung. Die maximale Firsthöhe des Gebäudes wird auf 114,0 m über DHNN 2016 beschränkt.

1.1.2 Sondergebiet Wochenendplatz - SOWe (§ 10 Abs. 5 BauVO)

Innerhalb der Wochenendplätze SOWe-1 und SOWe-2 sind Mobilheime oder nicht fahrbare Wohnwagen bis 40 m² Grundfläche zulässig, 15 m² überdachtem Freisitz zulässig.

Die Größe der Aufstellplätze für Mobilheime beträgt max. 350 m².

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingezeichneten Baugrenzen nach § 23 BauVO bestimmt.

1.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu versickern bzw. im Gelände zu versickern.

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Beläge sämtlicher Fuß- und Fahrwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Aufstellplätze für Zelte, Campinganhänger usw. sind, soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasserundurchlässig zu gestalten.

Nichtflächenersatz:

Im Geltungsbereich oder auf anderen Flächen des Flurstücks 14/13 sind folgende niederschlagswasserentlastenden in einer Höhe von mindestens 3 m über Oberkante Gelände aufzuführen:

- 2 St. Nischenrückenkanäle (Halbröhre), Maße mind. 15x30x15 cm, Flügelhöhe 2 x 30 x 50 mm
- 2 St. Starkerkasten, Maße mind. 20 x 30 x 20 cm, Flügelhöhe 45 mm
- 1 St. Kleinstkasten, Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flügelhöhe 25 mm
- 3 St. Mäusenästen (auch für D. Sperrlinge, Schnapper), Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flügelhöhe 25 mm

Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe an Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zutritt zu montieren.

- 3 St. Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

1.6.1 Sondergebiet Campingplatz

Stellplätze sind an den dafür gekennzeichneten Standorten zulässig.

Für die Nutzungen im Gebäude Haus-Nr. 1 (geplantes Mehrzweckgebäude) sind die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes zulässig.

1.6.2 Sondergebiet Wochenendplatz

In den Sondergebieten Wochenendplatz SOWe-1 und SOWe-2 sind Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder und dergleichen bis zu einer Größe von maximal 6 m² je Aufstellplatz zulässig.

1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Umwelteinwirkungen ist auf dem Sondergebiet „Wochenendplatz“-2, in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes eine 5 m hohe Schallschutzmaße Lärmschutzwand, Lärmschutzwand oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.

Auf der Sondergebietsfläche „Campingplatz“ sind im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume (z.B. Fremdenzimmer) an der zu den maßgeblichen Gehörschutzwand abgewandten Nord- oder Westseite anzulegen.

Ist eine solche Grundrissorientierung nicht möglich, müssen für die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbietenden schutzbedürftigen Räume folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:

Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume des künftigen Mehrzweckgebäudes, an deren Fenstern die schallschützenden Orientierungswerte der DIN 10955 „Nachtschicht“ überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Fenster, Dach) nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen.

Durch geeignete bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzwand, Schallschutzwandstrukturen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen) ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelformel erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nach genutzten Räumen ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Maßnahme M 1:

Am westlichen Plangebietrand ist auf der gesamten Länge von 140 m eine 9 m breite Hecke zu entwickeln.

Als Ergänzung der vorhandenen Gehölzaufwuchse ist mit insgesamt 50 Stk. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:

Anzahl	Art	Bot. Name	Qualität
--------	-----	-----------	----------

20	Buhtannengel	Cornus sanguinea	Str. 60-100
----	--------------	------------------	-------------

10	Hase	Corylus avellana	Str. 60-100
----	------	------------------	-------------

20	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 60-100
----	----------	--------------------	-------------

20	Schlehe	Prunus spinosa	Str. 60-100
----	---------	----------------	-------------

20	Hundertrose	Rosa canina	Str. 60-100
----	-------------	-------------	-------------

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland“ zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferchein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

Des Weiteren ist auf einer Länge von 140 m eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansatz von Regionalgut für Magerweiden, saurer, Herkunft Mitteldeutsches Tiefland und Hügelland (UGS) herzustellen. Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten.

Auf diesen Offenbodenflächen sind insgesamt 3 Habitatinseln (HI) für Reptilien mit jeweils etwa 20 m² Grundfläche einzurichten. Die Habitatinseln bestehen aus Leeseitenhaufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaushöhlung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen. Der Saum (Büschelstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bekämpfung des Schnigglees zu mähen: 1. Schnitt: 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

Maßnahme M 2:

Auf den Flächen des südlichen Lärmschutzwand- (Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) ist im Zuge der Realisierung auf einer Länge von 200 m eine bis zu 9 m breite Pflanzung zur Entwicklung von Gehölzinseln mit insgesamt 100 Stk. Sträuchern als Gruppenpflanzung mit 10 Gruppen zu je 10 Sträuchern als Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:

Anzahl	Art	Bot. Name	Qualität
--------	-----	-----------	----------

20	Buhtannengel	Cornus sanguinea	Str. 60-100
----	--------------	------------------	-------------

10	Hase	Corylus avellana	Str. 60-100
----	------	------------------	-------------

20	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 60-100
----	----------	--------------------	-------------

20	Schlehe	Prunus spinosa	Str. 60-100
----	---------	----------------	-------------

20	Hundertrose	Rosa canina	Str. 60-100
----	-------------	-------------	-------------

Die Flächen des Walls zwischen den Gehölzinseln sind mit einem Regionalgut UG 5 Herkunft Mitteldeutsches Tiefland anzulegen. Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland“ zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferchein und Zertifikat nachzuweisen.

Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Aufschüttung des Walls fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

Des Weiteren ist auf einer Länge von 200 m eine 3,0 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansatz von Regionalgut für Magerweiden, saurer, Herkunft Mitteldeutsches Tiefland und Hügelland (UGS) herzustellen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bekämpfung des Schnigglees zu mähen: 1. Schnitt: 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

Im Bereich des Sondergebietes „Campingplatz“ und der Sondergebiete „Wochenendplatz“ ist eine Strukturierung der Flächen durch Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Je 1000 m² überbaubare Grundstücksfläche ist 1 Baum zu pflanzen. Als Empfehlung dienen die Artenlisten 1 bis 3 der Planstelle.

Im Bereich der Wochenendplätze sind zusätzlich pro 1000 m² mindestens 50 lfd. m Schnitthecke aus Laubgehölzen der Artenliste 3 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich des Campingplatz- und Wochenendplatz-Parkplätze ist je 8 ebenerdiger Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger Laubbau der Artenliste 1 in direkter Verbindung zu den Stellplätzen zu pflanzen und zu erhalten.

2. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO)

2.1 Einfriedungen

Die Einfriedung der Aufstellplätze im Sondergebiet Wochenendplatz darf nur über transparente Einfriedungen bzw. einreihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m erfolgen.

3. Nachrichtliche Übernahme

Naturschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Dübener Heide“.

4. Hinweise

4.1 Denkmalschutz/Archäologie

Bodengriffe bedürfen, gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Funde von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.

4.2 Bodenschutz/Altlasten

Ergaben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organologische Auffälligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.

Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen (Umweltamt) mitzuteilen.

Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung bautechnischer Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

4.3 Lärmschutz

Bei der Aufstellung von Klammergeräten und Lüftungseinrichtungen sollen die Hinweise der Anlage zum „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

4.4 Feuerungsanlagen

Bei der Errichtung/ dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

4.5 Photovoltaik/ Solaranlagen

Um Blendungen durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

4.6 Kampfmittel

Lauf Belastungsartikel des Geoparates des Landratsamtes Nordachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung weitere Entwürfe Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2006 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:

- 1. Die Gegenstände nicht berühren
- 2. Fundstellen deutlich markieren und sichern
- 3. Näherkommende rechtzeitig warnen
- 4. Sofort die Polizei oder das Telefonnummern 110 verständigen

4.7 Natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentration in der Bodenluft vorhanden sind. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung).

Bei Fragen kann die Radonberaterstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@sachsen.de)

4.8 Verweis auf Technische Regeln/ Normen

Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Planurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

Grundlage der Plandarstellung

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros R. Esch, Eilenburg vom Januar 2020 erstellt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3769)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 942) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SachsLPG) vom 11. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 706)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.2013 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 356) geändert worden ist

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umweltverträglichkeit der Beseitigung von Abfällen (KrWtG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 289, 293) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. S. 1274), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 356) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013

Regionalplan Sachsen 2008 (RPLWS 2008), verbindlich seit 25.07.08, Teilortsschreibung BStN (verbindlich seit 26.01.2012)

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 047/FB/2020



Große Kreisstadt Eilenburg			
Bebauungsplan Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"			
IBS		Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH	
Pöhlitz Mühling 12 04831 Jena (Tel. 03641/52 68 13 Fax 03641/52 68 14 post@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de)			
Objekt:	001/20 BP		
Planzeichnung:	Entwurf		
Maßstab:	1:1000	Datum:	02.06.2020
Planer:		Zust.-Nr.:	5495
		Zust.-Nr.:	02

Entwurf der textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 19.3 „FEZ - Wochenendplatz“ der Stadt Eilenburg



Anlage 3



Bild 1

Blick in Richtung Norden auf die Sondergebietsfläche „Campingplatz“ mit der Zufahrtstraße zum Gelände der „FEZ“, dem Parkplatz und dem künftigen Mehrzweckgebäude (blauer Pfeil). Der künftige „Wochenendplatz“ liegt links hinter einem ca. 2 m hohen Erdwall (roter Pfeil).



Bild 2

Blick in Richtung Norden von der Straße „Zum See“ auf das Plangebiet „Wochenendplatz“ und den südlich des Plangebietes bereits baulich vorhandenen Erdwall mit einer Höhe von ca. 2 m.



Bild 3

Blick in Richtung Süden von der Straße „Zum See“ auf die in einem Abstand von ca. 150 m verlaufende Eisenbahnstrecke der DB-Netz AG sowie die angrenzende Bundesstraße B 87.



Bild 4

Blick in Richtung Westen auf das Betriebsgelände der Fa. Landhandels GmbH Glesien an der „Torgauer Landstraße 40“.



Bild 5

Blick auf die Nord-Fassade des Wohnhauses IO 14 „Am See 10“, welches in den schalltechnischen Berechnungen zum Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien in /21/ berücksichtigt wurde.



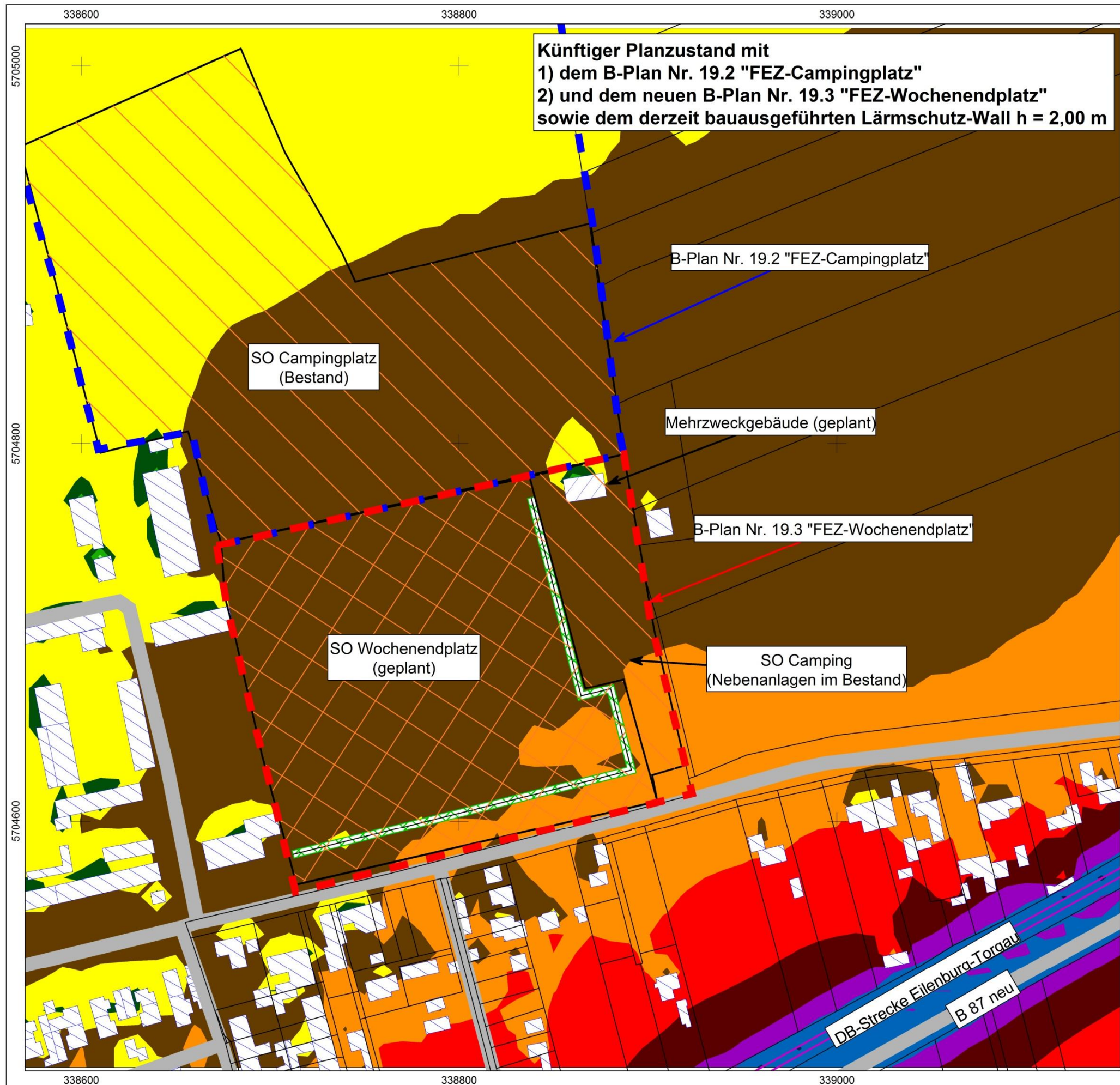
Bild 6

Blick auf die Süd-Fassade des Wohnhauses IO 15 „Am Plan 44a“, welches in den schalltechnischen Berechnungen zum Betrieb der Fa. Landhandels GmbH Glesien in /21/ berücksichtigt wurde.



SLG Prüf- und
Zertifizierungs GmbH

Anlage 4



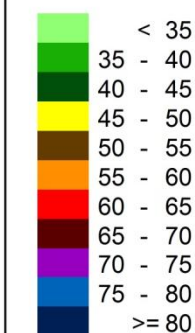
Zeichenerklärung

-  Gebäude
-  Strasse
-  Schiene
-  B-Plan Nr. 19.2 "FEZ-Campingplatz"
-  B-Plan Nr. 19.3 "FEZ-Wochenendplatz"
-  SO Campingplätze
-  SO Wochenendeplatz
-  Lärmschutzwall: H = 2,00 m (Istzustand)



Beurteilungspegel Tag nach DIN 18005 - Verkehr

in dB(A)



Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005 (Verkehr)

SO Camping-/Wochenendplatz 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

ANLAGE 4 / 1

Beurteilungspegel „Verkehrsgerausche (Straße + Schiene)“ im B-Plan Nr. 19.2 und Nr. 19.3 in 04838 Eilenburg

Rasterlärmkarte DIN 18005 Verkehr mit LS-Wall Höhe h = 2 m
Beurteilungszeitraum Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)

Rasterhöhe : 1,6 m

Rasterabstand : 5 m

Datum : 11.01.2020

Bearbeiter : Schädlich

Maßstab





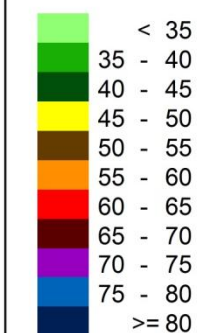
Zeichenerklärung

-  Gebäude
-  Strasse
-  Schiene
-  B-Plan Nr. 19.2 "FEZ-Campingplatz"
-  B-Plan Nr. 19.3 "FEZ-Wochenendplatz"
-  SO Campingplätze
-  SO Wochenendplatz
-  Lärmschutzwall: H = 2,00 m (Istzustand)



Beurteilungspegel Nacht nach DIN 18005 - Verkehr

in dB(A)



Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005 (Verkehr)

SO Camping-/Wochenendplatz 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

ANLAGE 4 / 2

Beurteilungspegel „Verkehrsgläusche (Strasse + Schiene)“
im B-Plan Nr. 19.2 und Nr. 19.3 in 04838 Eilenburg

Rasterlärnkarte DIN 18005 Verkehr mit LS-Wall Höhe h = 2 m
Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

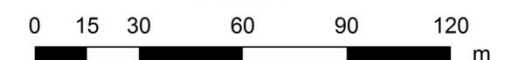
Rasterhöhe : 1,6 m

Rasterabstand : 5 m

Datum : 11.01.2020

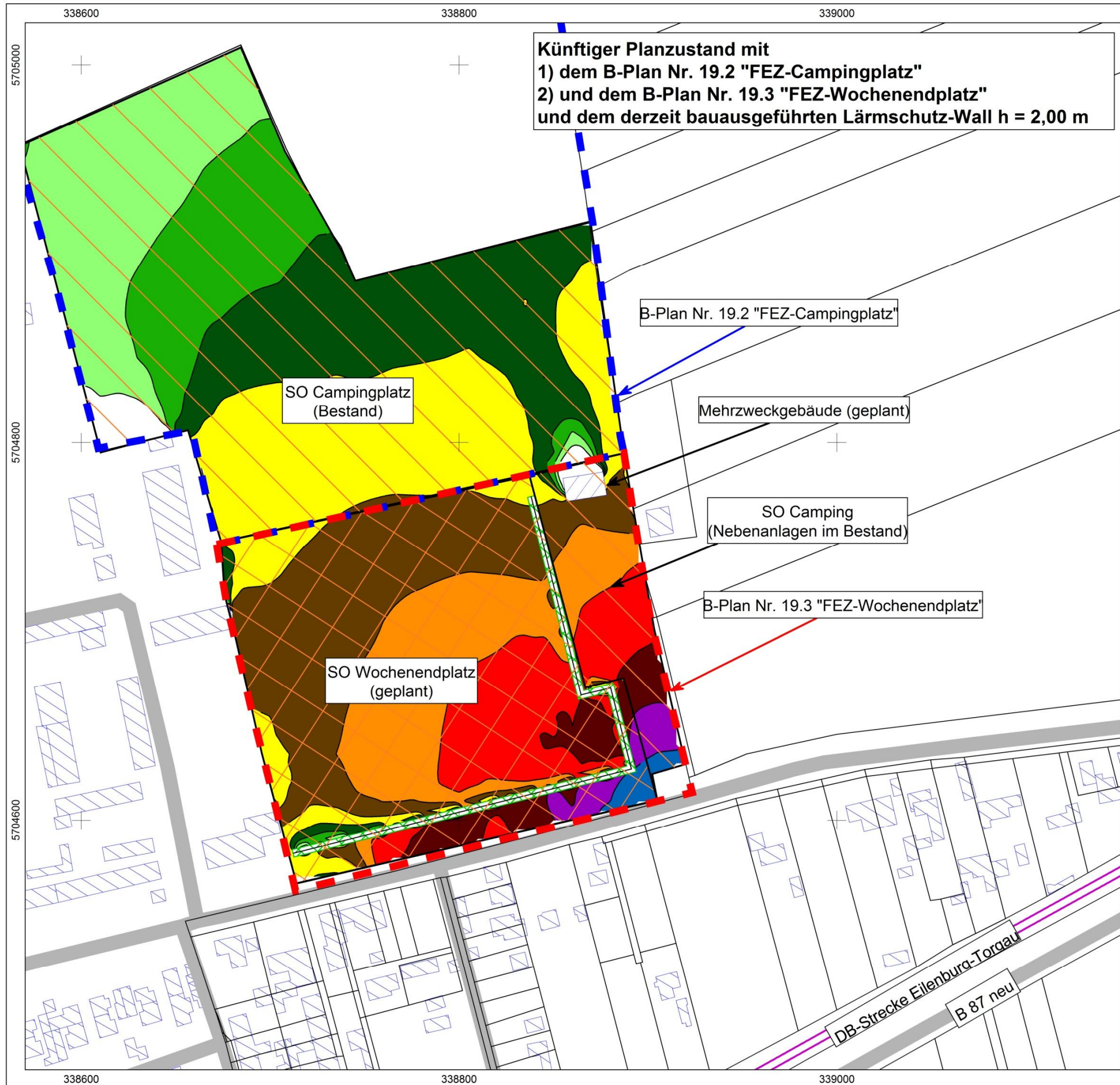
Bearbeiter : Schädlich

Maßstab





Anlage 5



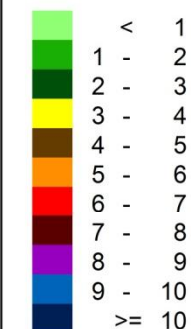
Zeichenerklärung

- Gebäude
- Strasse
- Schiene
- B-Plan Nr. 19.2 "FEZ-Campingplatz"
- B-Plan Nr. 19.3 "FEZ-Wochenendplatz"
- SO Campingplatz
- SO Wochenendplatz
- Lärmschutzwall: H = 2,00 m (Bestand)



Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 - Verkehr

in dB(A)



Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005 (Verkehr)

SO Camping-/Wochenendplatz 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

ANLAGE 5 / 1

Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 „Verkehrsgläusche (Straße + Schiene)“ im B-Plangebiet Nr. 19.2 und Nr. 19.3 in 04838 Eilenburg

Konfliktlärmmkarte DIN 18005 Verkehr mit LS-Wall Höhe h = 2 m Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

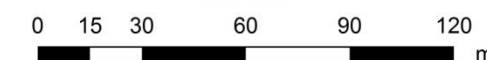
Rasterhöhe : 1,6 m

Rasterabstand : 5 m

Datum : 11.01.2020

Bearbeiter : Schädlich

Maßstab





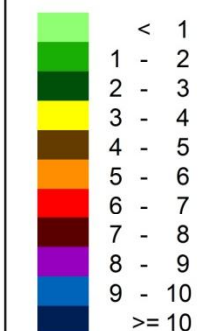
Zeichenerklärung

- Gebäude
- Strasse
- Schiene
- B-Plan Nr. 19.2 "FEZ-Campingplatz"
- B-Plan Nr. 19.3 "FEZ-Wochenendplatz"
- SO Campingplatz
- SO Wochenendplatz
- Lärmschutzwall: H = 5,00 m (Planung)



Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 - Verkehr

in dB(A)



Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005 (Verkehr)

SO Camping-/Wochenendplatz 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

ANLAGE 5 / 2

Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 „Verkehrsgläusche (Straße + Schiene)“ im B-Plangebiet Nr. 19.2 und Nr. 19.3 in 04838 Eilenburg

Konfliktlärmmkarte DIN 18005 Verkehr mit LS-Wall Höhe h = 2 m Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)

Rasterhöhe : 1,6 m

Rasterabstand : 5 m

Datum : 11.01.2020

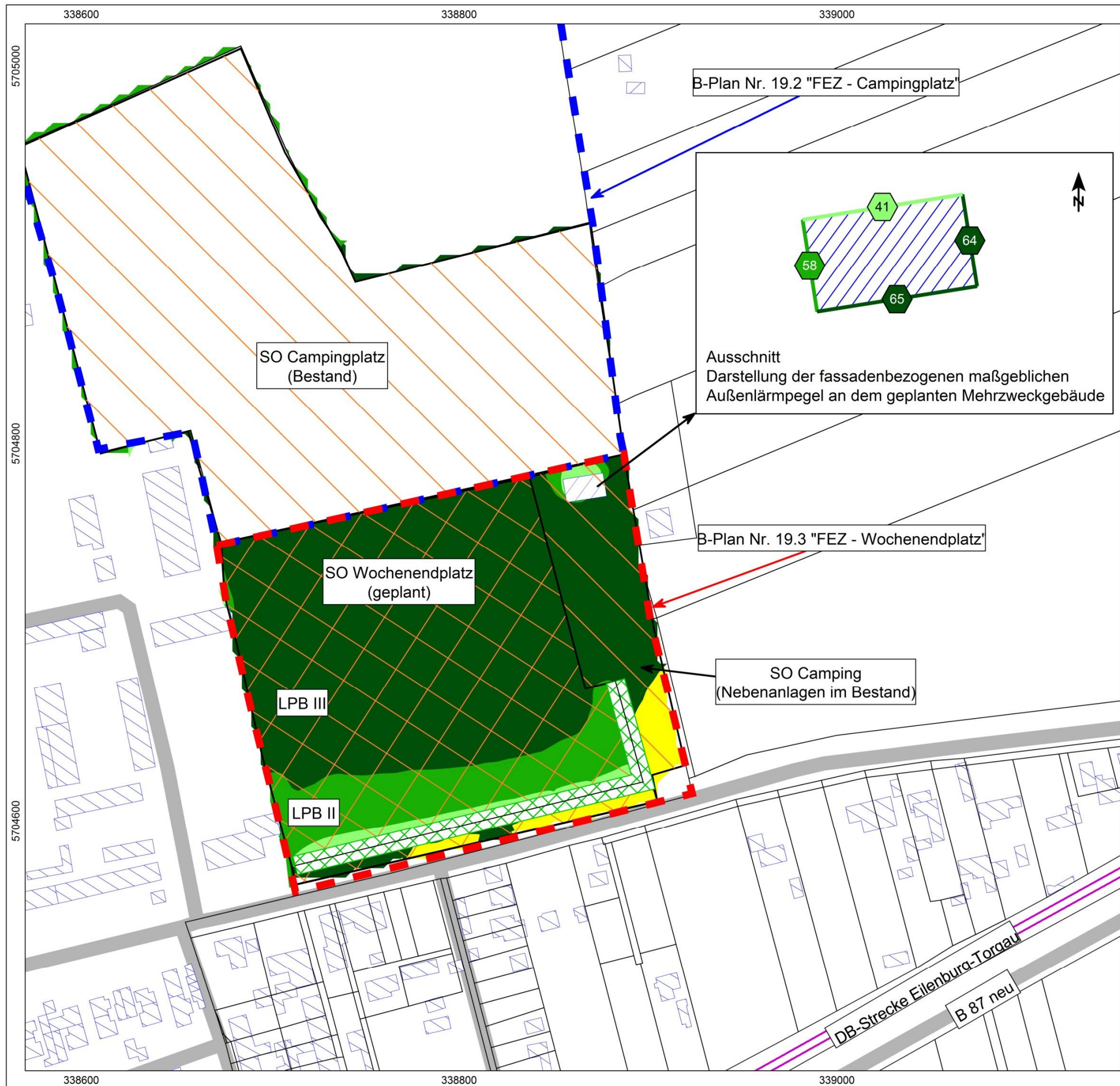
Bearbeiter : Schädlich

Maßstab

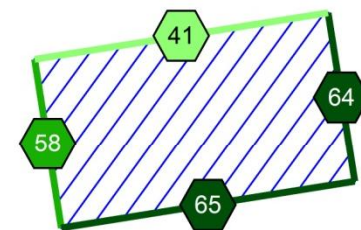




Anlage 6



B-Plan Nr. 19.2 "FEZ - Campingplatz"



Ausschnitt
Darstellung der fassadenbezogenen maßgeblichen
Außenlärmpegel an dem geplanten Mehrzweckgebäude

B-Plan Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"

SO Camping
(Nebenanlagen im Bestand)

Zeichenerklärung

- Gebäude
- Strasse
- Schiene
- B-Plan Nr. 19.2 "FEZ-Campingplatz"
- B-Plan Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"
- SO Campingplatz
- SO Wochenendplatz
- Lärmschutzwall: H = 5,00 m (Planung)



Maßgeblicher Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1: 2016-07 DIN 4109-2: 2016-07

	≤ 55	LPB I
	$55 <$	≤ 60 LPB II
	$60 <$	≤ 65 LPB III
	$65 <$	≤ 70 LPB IV
	$70 <$	≤ 75 LPB V
	$75 <$	≤ 80 LPB VI
	$80 <$	LPB VII

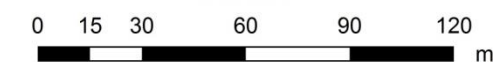
ANLAGE 6

Maßgeblicher Außenlärmpegel für den Gesamtlärm
(Straße + Schiene) und Lärmpegelbereiche

Datum : 11.01.2020

Bearbeiter : Schädlich

Maßstab



ARTENLISTE 1: Bäume für Grünanlagen

Acer pseudoplatanus	Spitzahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch, mind. 3 x v., m.DB., StU
mind. 12 cm

ARTENLISTE 2: Sträucher für Grünanlagen

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius *	Besenginster
Genista germanica *	Deutscher Ginster
Genista pilosa *	Behaarter Ginster *
Genista tinctora *	Färberginster
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa majalis **	Zimtrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa x rugotida **	Niedrige Strauchrose
Rubus idaeus ***	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder

Pflanzqualität: Strauch, mind. 2 x v., 60 - 100 cm
* Strauch, mind. 2 x v., m. Tb. 40 - 60 cm
** Strauch, mind. 2 x v., 40 - 60 cm
*** 2-jähriger Ausläufer

ARTENLISTE 3 Sträucher für Schnitthecken

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare *	Liguster

Pflanzqualität: Heckenpflanze, geschnitten, mind. 2.x v., 80 – 100 cm
* Strauch, mind. 2 x v., ab 8 Triebe

Bebauungsplan der Stadt Eilenburg
Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -Potentialabschätzung
Entwurf

Inhalt:

- | | |
|---------------------|-----------|
| • Textteil | 45 Seiten |
| • Fotodokumentation | 5 Seiten |
| • Lageplan Luftbild | 1 Blatt |

beauftragt von:

Stadt Eilenburg
Marktplatz 1
04838 Eilenburg

bearbeitet von:

UMWELT STADT FREIRAUM		Sven Reuter Garten- und Landschaftsarchitekt Beerendorfer Straße 1 04509 Delitzsch Tel. 034202 3391 100 Fax. 034202 3391 109 LASvReuter-DZ@t-online.de
sven reuter		frei räume

Delitzsch, den 22.06.2020



Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	2
3. METHODIK	3
4. BESTANDSAUFNAHME	3
4.1 Lebensräume	3
4.2 Tierarten	5
4.2.1 Fledermäuse	5
Vorkommen im Gebiet	5
Habitatstrukturen	7
4.2.2 Amphibien	7
Erfassungen vor Ort, Vorkommen im Gebiet.....	7
Habitatstrukturen	9
4.2.3 Reptilien	10
Erfassungen vor Ort, vorkommen im Gebiet	10
Habitatstrukturen	10
4.2.4 Wirbellose	11
Erfassungen vor Ort.....	11
4.2.5 weitere Säugetiere	11
Erfassungen vor Ort.....	11
Habitatstrukturen	11
4.2.6 Fische.....	11
Erfassungen vor Ort.....	11
4.2.7 Vögel	11
Erfassungen vor Ort.....	11
Habitatstrukturen	23
5. GEFÄHRDUNGSANALYSE	23
5.1 Biotope	23
5.1.1 Entwicklungspotential.....	23
5.1.2 Beeinträchtigung	24
5.2 Tierarten	25
6. MAßNAHMEN	26
6.1 Schutzmaßnahmen.....	26
6.2 Lebensraumersatz.....	27
6.3 Festsetzungen	29
6.3.1 Maßnahme Strauchhecke (§ 9 Abs. 1, Nr. 20)	29
6.3.2 Maßnahme Blühstreifen mit Habitatementen.....	30
6.3.3 Maßnahme Niststättenersatz	31
7. DATENBLÄTTER	32

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf den südlichen Flächen des Flurstückes 141/3 der Flur 25 Gemarkung Eilenburg in der Straße Zum See 1 ist durch die Stadt Eilenburg ein Bebauungsplan mit der Ausweisung von Stellplatzflächen für Campingwagen, Wohnwagen und Zelten als Campingplatz sowie von Stellflächen für Wohnmobile und ortsunbewegliche Wohnwagen als Wochenendstellplatz geplant. Der Geltungsbereich umfasst dabei bereits in den bestehenden Campingplatz (B-Plan Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“) integrierte Flächen. Die GRZ beträgt 0,2. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich, so dass im Zuge des Planverfahrens keine Eingriffstatbestände nach § 14 ff. BNatSchG vorliegen.

Durch die Änderung der Flächennutzung und der Nutzung des als Rohbau bestehenden Gebäudes Zum See Nr. 1 besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten, ebenso die Beseitigung von Gehölzbestand zwischen dem 01. März und 30. September.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens als Potentialabschätzung, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und –vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten.

Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung, der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

2. Gesetzliche Grundlagen

Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten, die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten, besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Neben dem § 44 BNatSchG lassen sich daher auch aus den europarechtlichen Vorschriften, hier vor allem aus den Anhängen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, Verbotstatbestände ableiten.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

Darüber hinaus verbietet der § 39 Abs. 5 Nr. 2 die Beseitigung oder den Rückschnitt von Gehölzen während der Vegetationsperiode zwischen dem 01. März und dem 30. September.

3. Methodik

Aufgrund des für die Aufgabenstellung vorgegebenen Zeitrahmens ist es nicht möglich, eine Bestandsaufnahme nach den Methodenstandards einzelner für eine Betroffenheit in Frage kommender Tierartengruppen durchzuführen.

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen erfolgte eine Kontrolle des bestehenden Gebäudes, um Nist- und Lebensstätten im und am Gebäude zu erfassen. Zu diesem einmaligen Termin wurden auch Revier anzeigende Vögel außerhalb des Gebäudes erfasst und die bestehenden Gehölze auf dauerhafte Nist- und Lebensstätten vom Boden aus kontrolliert.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in der Nähe von Schutzgebieten, hier dem FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ (DE 4340-302) und dem SPA Gebiet „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451) und der außerhalb der Schutzgebiete lückigen Erfassungen wird in der Bestandsaufnahme auf die Artdaten der Erfassungen zu den Natura-2000 Gebieten zurückgegriffen und das Potential der Fläche als Lebensraum für diese Arten abgeschätzt. Grundlage des Artenschutzgutachtens bilden daher die Erfassungsbögen der o.g. Natura-2000-Schutzgebiete mit Stand Dezember 2005 sowie die Ergebnisse der Begehung vor Ort.

Für Fledermäuse wurde ergänzend zu den Daten des FFH-Gebietes die Rasterkarte des Atlas der Säugetiere Sachsens (LfULG, 2009) als Datengrundlage herangezogen. Bei dieser mobilen Artengruppe ist aus einer Erfassung auf dem Kartenraster und dem Abgleich mit den Lebensraumanprüchen der Arten auf das Vorkommen zu schließen.

Folgende Begehungen wurden vor Ort durchgeführt:

29.04.2020, 16.00 Uhr – Geländebegehung und Gebäudekontrolle.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Lebensräume

Der Eingriffsraum umfasst mit den betroffenen Flurstücksteilen Flächen des bestehenden Campingplatzes. Die Ost- und die Nordgrenze des Geltungsbereiches werden von befestigten Zufahrten zu den Quartieren des Campingplatzes gebildet. Die Hauptzufahrt im Osten und Teile der nördlichen Zufahrt sind dabei mit Asphalt befestigt. Sonst sind die Zufahrten mit einer wassergebundenen Decke befestigt. Das gilt auch für die zentral im Geltungsbereich verlaufende Zufahrt zu den bestehenden Stellplätzen für Campingwagen.

Eine weitere teilbefestigte Fläche stellt der bestehende Parkplatz dar. Diese Fläche ist mit Schotter befestigt. Durch die geringe Nutzungsintensität und Nutzungszeit, nahezu ausschließlich im Sommer während der Badesaison, hat sich hier auf der Fläche ein Schotterrasen herausgebildet. Die Flächen um das bestehende Gebäude sind ebenfalls Brachflächen mit einem Gras-Kraut-Aufwuchs auf befestigten und teilbefestigten sowie verdichteten Flächen.

Ein Teilbereich des Plangebiets ist bereits heute eine parzellierte Stellplatzfläche für Wohnmobile und ortsunbewegliche Wohnwagen mit Rasenflächen, der o.g. Erschließung über Schotterwege und einer Abgrenzung zum Parkplatz mit einem aufgeschütteten Erdwall mit mesophiler Gras-Kraut-Vegetation und einem lückigem Bestand an naturnahen Gehölzen, teils gepflanzt, teils durch Sukzession aufgewachsen.

Die weitaus größte Fläche des Geltungsbereiches ist eine Ackerfläche, welche den gesamten Westteil einnimmt.

Die Säume um die einzelnen Nutzungen und entlang der Wege und Zufahrten innerhalb des Geltungsbereiches bestehen vorwiegend aus Gras-Kraut Vegetation, stellen jedoch keine Trockenrasengesellschaften dar. Die Flächen sind unregelmäßig mit verschiedenen Gehölzen bepflanzt oder weisen Gehölzaufwuchs auf. Es handelt sich durchweg um Jungbestand. Die Gehölze sind zum Teil heimisch, z.B. Winterlinden (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*) oder auch Hundsrose (*Rosa canina*) und Blut-Hartriegel (*Cornus sanguineum*). Daneben wurden verschiedene Hecken zur Parzellenabtrennung angelegt, Teilweise bestehen diese auch aus Hainbuche, (*Carpinus betulus*), vorwiegend jedoch aus Ziergehölzen, wie Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) oder anderen Nadelgehölzen, wie Stechfichte (*Picea pungens*).

Der Saum südlich des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der Straße Zum See stellt eine ehemalige Baumreihe entlang der Straße aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) dar, von der nur noch Reste zu finden sind. Bestimmt wird die Saumfläche zwischen Straße und Geltungsbereichs-Grundstück heute von Gehölzaufwuchs, vorwiegend aus Robinien und einzelnen heimischen Straucharten.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist aus Lärmschutzgründen ein Wall aufgeschüttet, welcher von einzelnen Gehölzen im Ergebnis einer natürlichen Sukzession bestimmt wird.

Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen sind keine besonders geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG zu finden. Die vorhandenen Gehölze sind vom Boden aus bis in die Krone zu kontrollieren und weisen keine Höhlungen auf. Biotope mit besonderen Standorteigenschaften oder besonderem Entwicklungspotential, wie Trocken- oder Magerstandorte wurden nicht festgestellt.

Die Flächen nördlich des Geltungsbereiches sind bereits Stellflächen für Campingwagen. Westlich schließt sich an den Geltungsbereich eine Gewerbefläche mit hohem Anteil an Brachen und entsiegelten Flächen an.

Der Geltungsbereich stellt daher aufgrund seiner Lage für solche Tierarten eine wertgebende Lebensraumstruktur dar, welche die Siedlungslebensräume bevorzugen und wenig störungsempfindlich sind. Aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes ist die Betroffenheit von dauerhaften Lebensstätten in den Gehölzen, etwa wiederholt genutzte Niststätten, Greifvogelhorste, Nisthöhlen für Brutvögel sowie Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse nicht zu besorgen.

Am Gebäude ist eine Betroffenheit von Niststätten für Höhlen- und Nischenbrüter sowie Schwalben nachgewiesen darüber hinaus ist eine Gefährdung von Fledermaushabitaten nicht auszuschließen.

4.2 Tierarten

4.2.1 Fledermäuse

Vorkommen im Gebiet

In Auswertung verschiedener Quellen, werden die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten in der folgenden Tabelle aufgelistet und deren Betroffenheit in Kurzform dargestellt. Die Eignung des Untersuchungsraumes als Habitat ist dabei auch für Arten zu prüfen, welche als Rasterdaten- Vorkommen auf dem Kartenblatt erfasst sind.

Tabelle 1

Fledermäuse im Gebiet

(Quelle: Rasterdaten aus Atlas der Säugetiere Sachsen, 2009)

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) RLSn/B: -/- FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	vorwiegend Baumfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Bäumen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat: Auen	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Sommerquartiere) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier im Gebäude nicht vollständig auszuschließen
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat Siedlungsränder mit Gewässern Quartierwechsel	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Wochenstube nördlich von Eilenburg) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Quartier im Gebäude möglich
Fransenfledermaus (Myotis natterei) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat Siedlungsränder mit Gewässern Quartierwechsel	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier südlich von Eilenburg) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Quartier im Gebäude möglich
Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathussii) RLSn/B: R/G FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baumfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere vorwiegend in Spalten an Bäumen, vorzugsweise Altbäume, seltener an Gebäuden, Winterquartiere in Baumspalten Vorzugshabitat Siedlungsränder mit Gewässern Quartierwechsel	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Sommerquartier) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Quartier am Gebäude möglich Winterquartiere nicht zu besorgen

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) RLSn/B: -/- FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	vorwiegend Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere auch in Spalten an Bäumen Vorzugshabitat: Auen	verbreitete Art, daher Sommerquartiere in Spalten an und im Gebäude möglich Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet möglich
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) RLSn/B: 3/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baumfledermaus Wochenstuben, Winter- und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen	Wochenstuben und Winterquartiere aufgrund fehlender Bäume mit Höhlungen im UR nicht zu besorgen Zwischenquartiere am Gebäude möglich, Untersuchungsraum als Jagdrevier von angrenzenden Waldflächen möglich
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) RL Sn/B: 3 / V Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere im Gebiet Höhlen, Stollen, Gebäudespalten Jagdgebiete z.T. einige km vom Quartier entfernt	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Sommer- und Winterquartier) Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen
Braunes Langohr (Plecotus auritus) RL Sn/B: V / V Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden sowie in Baumhöhlen und –spalten, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Ortstreu	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier), Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen
Graues Langohr (Plecotus austriacus) RL Sn/B: 2 / 2 Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden sowie in Baumhöhlen und –spalten, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Ortstreu	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier), Untersuchungsraum als Jagdrevier geeignet und Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen

Tabelle 2

Fledermäuse im Gebiet

(Quelle: Erfassungsbogen FFH-Gebiet Vereinigte Mulde und Muldenauen, Stand 2012)

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Großes Mausohr (Myotis myotis) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh II Betroffenheit möglich	Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere im Inneren von Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat: Parks, Lichte Wälder, Obstwiesen	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier) Muldenaue als Verbreitungsschwerpunkt Untersuchungsraum als Jagdrevier aufgrund der Horizontalstruktur nicht geeignet, Sommer- und Zwischenquartiere an Gebäuden sind nicht auszuschließen

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) RLSn/B: 1/1 FFHRL: Anh II Betroffenheit möglich	Baum- selten Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen und in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Vorzugshabitat: strukturreiche Wälder mit Vertikalstruktur	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Winterquartier) Untersuchungsraum als Jagdrevier aufgrund fehlender Vertikalstruktur (Gehölzränder) wenig geeignet, Spalten als Sommer- oder Zwischenquartier an Gebäuden nicht auszuschließen

Habitatstrukturen

Für Fledermäuse bietet die Umgebung des Geltungsbereiches grundsätzlich eine günstige Habitatqualität. Die ausgeprägte Vertikalstruktur mit Wasser, Offenflächen und Wäldern am Siedlungsrand decken die Lebensraumsprüche vieler Fledermausarten ab. Jedoch fehlen in der ausgeprägten Sekundärlandschaft in Folge industrieller und gewerblicher Nutzung die besonders für seltene Arten wichtigen Altbaumbestände.

Der Verbreitungs- bzw. Nachweisschwerpunkt der meisten Fledermausarten liegt im Bereich der Muldenaue, welche auch aufgrund der Struktur als Verbindungsachse von herausragender Bedeutung ist. Die Nähe des Geltungsbereiches zur Muldenaue sowie die Struktur in der Umgebung der Kiesgrube machen den Geltungsbereich für alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten als Teillebensraum für die Jagd geeignet. Das betroffene Gebäude weist darüber hinaus Spalten auf, so dass hier mit einer Besiedlung durch Fledermäuse in Zwischenquartieren zu rechnen ist. Höhlungen oder Spalten im Baumbestand sind aufgrund der Nutzungs- und Altersstruktur nicht zu erwarten.

Defizite in der Erfassung ergeben sich vor allem durch den Bauzustand des bestehenden Gebäudes, welcher ein gefahrloses Betreten des Dachraumes nicht zulässt. Das Dach bildet keinen zugluftfreien Raum, welcher z.B. als Wochenstube für Hausfledermausarten geeignet wäre. Das Gebäude ist teilunterkellert. Hinweise auf ein Winterquartier, wie tiefere Mauerspalten, zugluftfreie Hangplätze oder Totfunde wurden nicht beobachtet. Ebenso ist das Vorhandensein von Höhlungen oder Spalten an den Bäumen auszuschließen, welche als Quartier für Baumfledermäuse dienen könnten.

Die Artengruppe Fledermäuse ist daher im Geltungsbereich durch die Gefährdung von Sommerlebensräumen und Zwischenquartieren in Spalten am Gebäude betroffen. Darüber hinaus wird die Fläche als Jagdrevier beeinträchtigt, verliert jedoch ihren Wert nicht vollständig.

4.2.2 Amphibien

Erfassungen vor Ort, Vorkommen im Gebiet

Das gesamte Gelände wurde nur punktuell an einem Termin nach Amphibien abgesucht. Die Untersuchung erfolgte durch die Kontrolle von Verstecken, etwa unter Steinen, Holz oder anderen Ablagerungen in Gebäudenähe.

Durch die Kiesgrube als Laichgewässer in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches ist die Fläche grundsätzlich für alle in der Kiesgrube laichenden Amphibien als Sommerlebensraum erreichbar. Entsprechend der Erfassungen.

Tabelle 3

Amphibien im Gebiet

(Quelle: Erfassungsbogen FFH-Gebiet Vereinigte Mulde und Muldenauen, Stand 2012
Atlas der Amphibien Sachsens, Stand 2002)

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Rotbauchunke (<i>Bombina bom-</i> <i>bina</i>) RLSn/B: 2/1 FFHRL: Anh II keine Betroffenheit	Stillgewässer, Altarme als Laichha- bitate und Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 500 m Ent- fernung	Laichgewässer in der Muldenaue südlich (bei Kollau) und nördlich (bei Laußig) Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum zu weit entfernt und zu isoliert, Kiesgrube kein Laich- habitat
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) RLSn/B: 3/2 FFHRL: Anh IV Betroffenheit mög- lich	Stillgewässer mit Röhricht und Wasservegetation als Laichhabitat, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 3 km Ent- fernung	Kiesgrube als Laichgewässer und ruderales Folgeflächen der Umge- bung für die Art als Teillebens- räume geeignet, Vorkommen auf Kartenraster Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum geeignet
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) RLSn/B: -/- Betroffenheit mög- lich	anspruchslos, Gewässer aller Art als Laichhabitate, Wälder, Parks, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 5 km Ent- fernung	Laichgewässer in der Muldenaue auch bei Eilenburg, Vorkommen auf Kartenraster Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum geeignet
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit mög- lich	Pionierart, Restgewässer als Laich- habitate, Offenland und Ruderalflä- chen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 5 km Ent- fernung	Laichgewässer in der Muldenaue nördlich (bei Laußig), Kiesgrube mit Pionierflächen als Laichgewäs- ser geeignet Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum geeignet
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) RLSn/B: 2/2 FFHRL: Anh IV Betroffenheit mög- lich	Pionierart, Restgewässer als Laich- habitate, Offenland und Ruderalflä- chen als Sommerlebensraum Habitatwechsel bis etwa 5 km Ent- fernung	Laichgewässer in der Muldenaue nördlich (bei Laußig), Kiesgrube mit Pionierflächen als Laichgewäs- ser geeignet Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum geeignet
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) RLSn/B: 3/2 FFHRL: Anh IV keine Betroffenheit	Art der Auenlandschaft, Alt- und Kleingewässer als Laichhabitate, Säumen, Gehölzränder als Som- merlebensraum Habitatwechsel bis etwa 2 km Ent- fernung	Laichgewässer in der Muldenaue außerhalb von Eilenburg Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum zu trocken und zu iso- liert ohne Gehölze
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) RLSn/B: 3/2 FFHRL: Anh IV keine Betroffenheit	Grundwasserbestimmte Gewässer, Altarme als Laichhabitat, Feuchtflä- chen der Aue als Sommerlebens- raum Habitatwechsel 0,5 bis 1 km Entfer- nung	Laichgewässer in der Muldenaue südlich (Bürgergarten) und nörd- lich (bei Laußig) Untersuchungsraum als Sommer- lebensraum zu trocken und zu iso- liert

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) RLSn/B: -/V keine Betroffenheit	Kleingewässer, Quellbereiche, Altarme als Laichhabitat, Feuchtflächen der Aue als Sommerlebensraum Habitatwechsel unter 1 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu trocken und zu isoliert
Grünfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>) RLSn/B: -/_ keine Betroffenheit	Anspruchlos, Kleingewässer, Quellbereiche, Altarme als Laichhabitat, kein ausgeprägter Habitatwechsel Wanderungen unter 1 km Entfernung	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum zu trocken und zu isoliert
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) RLSn/B: 2/G FFHRL: Anh IV keine Betroffenheit	Kleingewässer, Quellbereiche, Altarme als Laichhabitat, Sommerlebensraum auf Wiesen und Gehölzflächen Wanderungen bis 1 km	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg (Bürgergarten) Untersuchungsraum als Sommerlebensraum oder Wanderungstranspekt ohne Verbundfunktion
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>) RLSn/B: 3/3 keine Betroffenheit	Art der Auenlandschaft, Pionierart, Altarme, offene Gewässer als Laichhabitat, Sommerlebensraum auf Wiesen und Ruderalflächen auch bei Wanderungen an Gewässern gebunden	Laichgewässer in der Muldenaue auch in Eilenburg Untersuchungsraum als Sommerlebensraum oder Wanderungstranspekt zu isoliert

Habitatstrukturen

Gewässer gibt es im Geltungsbereich nicht, so dass hier keine Laichhabitate für Amphibien gefährdet sind.

Die Kiesgrube bietet jedoch hinreichend entwickelte Habitatqualität als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten. Insbesondere mit Pionierarten wie den verschiedenen Kröten ist an der Kiesgrube zu rechnen. Dabei ist der Geltungsbereich auch für weniger mobile Arten nicht zu weit entfernt, um den Geltungsbereich im Rahmen eines zeitlich-funktionalen Habitatwechsels als Sommer- oder Winterlebensraum nutzen zu können. Für mobilere Arten liegt der Geltungsbereich im Aktionsradius, der hier mehrere km betragen kann, zumal der vegetationsarme Geltungsbereich für diese Arten auch gute Lebensbedingungen bietet.

Es besteht ein funktionaler Lebensraumverbund über die Flächen des Zeltplatzes, des mit Schotterrassen befestigten Parkplatzes und des Waldes im Osten zur Kiesgrube als Laichgewässer für mobile Amphibienarten.

Durch seine Lage am Ortsrand ist der Geltungsbereich ohne weitergehende Verbindung zu anderen Laichgewässern und als Wanderungskorridor von untergeordneter Bedeutung.

4.2.3 Reptilien

Erfassungen vor Ort, vorkommen im Gebiet

Eine Erfassung von Reptilien wurde im Geltungsbereich nicht durchgeführt. Erfassungsdefizite sind darüber hinaus aufgrund der grundsätzlich schweren Nachweisbarkeit der Artengruppe nicht auszuschließen. Es ist daher von einem Vorkommen von Reptilien im Geltungsbereich auszugehen.

Tabelle 4
Reptilien im Gebiet

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) RL Sn/B: 3/3 FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Offenland, Brachen, Gehölzränder, Wegsäume und Bahndämme ortstreu, geringe Mobilität	Erfassung im FFH-Gebiet geeignete Habitatstrukturen im Geltungsbereich
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>) RL Sn/B: 3/3 Betroffenheit möglich	Gewässer, Gehölzränder, Wegsäume, bevorzugt an Gewässern, jedoch nicht zwingend, organische Ablagerungen zur Eiablage Auch abseits von Gewässern	Beobachtungen im Gebiet geeignete Habitatstrukturen für Jagd im Geltungsbereich, z.Zt. keine Fortpflanzungshabitate

Habitatstrukturen

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen, wie besonnte Flächen mit schütterem Gehölzaufwuchs entlang der Bodenaufschüttungen, der Säume und vegetationsfreie Flächen, hier auch mit grabfähigem Material für Eiablage und Winterruhe der Zauneidechse.

Die enger an organisches Material gebundene Ringelnatter findet weniger geeignete Habitate, jedoch ist auch mit ihrem Vorkommen zu rechnen. Der Geltungsbereich ist darüber hinaus eng an die Kiesgrube angebunden und mobile Tiere, wie die Reptilien können auch die offenen, vegetationsarmen Flächen zwischen Gewässer und Geltungsbereich überwinden.

Im Geltungsbereich ist daher mit dem Vorkommen von Zauneidechsen und Ringelnattern zu rechnen. Die Siedlungsnähe und damit der Prädatorendruck schränken die Habitatqualität nur wenig ein, da besonders die Randflächen geschützte und besonnte Bereiche bieten. Einschränkend für die Dichte der Populationen ist jedoch die weithin offene Fläche des Geltungsbereiches. Die Ackerfläche wird regelmäßig umgebrochen, die Parkplatzfläche hat nur eine Verbindungsfunktion, weil sie deckungsarm und nicht grabfähig ist, die bestehenden Stellplätze unterliegen bereits einem der Planung entsprechenden Nutzungsdruck.

Daher ist mit dem Vorkommen von Reptilien vor allem entlang der Süd- und Westgrenze des Geltungsbereiches zu rechnen sowie im Saumbereich des zentralen Erdwalles zwischen Parkplatz und Wochenendplatz.

4.2.4 Wirbellose

Erfassungen vor Ort

Vor Ort wurden keine Erfassungen von Wirbellosen durchgeführt. In den Erhebungsbögen für umgebende FFH-Gebiete sind verschiedene Wirbellose erfasst, deren Habitatansprüche jedoch im Geltungsbereich nicht erfüllt werden. Weder finden xylobionte Käferarten Altholz als Lebensraum vor, noch befinden sich im Geltungsbereich Gewässer.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu besorgen.

4.2.5 weitere Säugetiere

Erfassungen vor Ort

Säugetiere wurden vor Ort nicht separat erfasst. Die Nachweisdaten für das FFH-Gebiet liegen jedoch vor, ebenso Artenerfassungen aus dem Bereich der Naturschutzgebiete.

Habitatstrukturen

Das Vorkommen des Elbebibers (*Castor fiber*) ist auch an der Mulde nachgewiesen. Der Geltungsbereich bietet jedoch keinerlei Habitatstruktur für diese Art oder für den ebenfalls im Gebiet nachgewiesenen Fischotter (*Lutra lutra*) und ist darüber hinaus durch die Siedlungsnutzung und die umgebenden Verkehrswege auch als Wanderungstransekt für diese Arten ungeeignet.

4.2.6 Fische

Erfassungen vor Ort

Aufgrund fehlender Gewässer ist nicht mit Konflikten für diese Tierartengruppe zu rechnen.

4.2.7 Vögel

Erfassungen vor Ort

Bei den Geländebegehungen wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit keine Erfassungen von Vögeln durchgeführt. Aus den Beobachtungen einzelner Singvögel während der Begehungen können keine planungsrelevanten Schlussfolgerungen gezogen werden. Hinreichend sichere Nachweise können jedoch für Arten an und im Gebäude geführt werden, da deren Niststätten auch bei einmaligen Begehungen sicher zu erfassen sind.

In der Tabelle werden alle im Zuge der Erfassung für das Vogelschutzgebiet aus dem Jahr 2010 nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt, soweit sich deren Habitatansprüche mit der Lebensraumstruktur des Eingriffsraumes überschneiden. Es wird dabei unterstellt, dass aufgrund der Mobilität der Artengruppe auch Arten durch das Vorhaben betroffen sein können, deren Brutnachweis in einiger Entfernung zum Eingriffsraum liegt.

Tabelle 5
Vögel im SPA Gebiet nach Anh I Vogelschutzrichtlinie
(Quelle: Erfassungsbogen SPA-Gebiet 2012)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Eisvogel (<i>Alcedo attis</i>) Brutvogel	Still- und Fließgewässer, Steilufer kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) Brutvogel	Offenland, Brachen, Freiflächen Geeignete Habitatflächen im Kiesabbaubereich möglich Geltungsbereich als Fläche mit geschlossener Vegetationsdecke und Acker nicht als Habitat geeignet kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : R/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Brutvogel	Wälder und Gehölze mit Altholzinseln, Höhlenreiche Altbäume, Einzelbäume/Bamgruppen im Geltungsbereich als Nahrungshabitat geeignet, Vorkommen im Gehölzbiotop um die Kiesgrube voraussetzen
RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	Keine geeigneten Höhlenbäume im Geltungsbereich, Gehölze im Geltungsbereich als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Brutvogel	Ausgedehnte, naturnahe Wälder, Vorkommen in der Muldenaue kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Brutvogel	Flache Gewässer, Feuchtwiesen und Offenland als Nahrungshabitat Niststätten in den Siedlungen Acker als Nahrungshabitat geeignet, aber zu kleinteilig und daher von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : 3/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Brutvogel	Feuchtwälder als Brut- und Nahrungshabitat Niststätten störungsempfindlich kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Rastvogel	Stillgewässer Extensivwiesen mit Hochstauden und Röhrichten, Röhrichtflächen als Brut- und Nahrungshabitat Keine Beeinträchtigung der Kiesgrube als Brut—und Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdhabitat aufgrund der Flächengröße (Acker) und der bestehenden Beeinträchtigungen durch Störung (Campingplatznutzung) von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Brutvogel	Offenflächen, Wiesen, Staudenfluren, Röhrichte als Nahrungshabitat Störungsempfindlich kein Habitat in der Wirkzone,
RL Sn/B : 1/1 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>) Wintergast, Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren, Offenland Acker im Geltungsbereich zu kleinteilig als Nahrungshabitat im Winter
RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>) Rastvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Ackerränder Geltungsbereich ohne Anschluss an ausgedehntes Offenland
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Kein Habitat im Geltungsbereich aufgrund der Störung und der Kleinteiligkeit der potentiell geeigneten Flächen (isolierter Acker) ist der Geltungsbereich nicht als Habitat geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) Rastvogel	Wälder als Brut- und Nahrungshabitat, Feuchtflächen, Gewässer als Nahrungshabitat Niststätten störungsempfindlich kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) Rastvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat Hecken und Ackerränder Kein Anschluss des Geltungsbereiches an Offenland
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Kein Habitat im Geltungsbereich aufgrund der Störung und der geringen Ausdehnung der für die Art notwendigen Übergangsbereiche ist der Geltungsbereich nicht als Habitat geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Nahrungsgast	Wälder und Gehölze als Brutrevier, Teichgebiete, Seen als Nahrungshabitat Äcker und Auenlandschaft als Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdhabitat aufgrund der Flächengröße (Acker) und der bestehenden Beeinträchtigungen durch Störung (Campingplatznutzung) von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Nahrungsgast	Wälder als Brutrevier, Ackerflächen, Muldenaue als Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdhabitat aufgrund der Flächengröße (Acker) und der bestehenden Beeinträchtigungen durch Störung (Campingplatznutzung) von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Brutvogel	Wälder als Brutrevier, Offenland mit Gehölzen als Nahrungshabitat Offenland als Nahrungshabitat
RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Brutvogel	Ausgedehnte, naturnahe Wälder Brut- und Nahrungshabitat in Gehölzen, Nahrungsgast ganzjährig, kein Habitat im Geltungsbereich
RL Sn/B : -/2 VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Goldregenpfeiffer (<i>Pluvialis apricaria</i>) Rastvogel	Offenland mit Grünland, Wiesen und vegetationsfreien Flächen für die Rast keine ausgedehnten Grünflächen und Offenland mit weiter Gebitskulisse im Geltungsbereich, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/1 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Tabelle 6

Vögel im SPA Gebiet nicht im Anh I Vogelschutzrichtlinie

(Quelle: Erfassungsbogen SPA-Gebiet 2012)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Wälder und Gehölze als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	keine Verbotstatbestände zu erwarten
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Wälder und Gehölze als Brut- und Nahrungshabitat Geltungsbereich als Jagdrevier und Nahrungshabitat geeignet
RL Sn/B : 3/-	Verbotstatbestände möglich
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) Brutvogel	Uferbereiche mit ausgedehnten Schilfbeständen, Altarme, Röhrichte als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Flussuferläufer (Actitis hypoleucos) Brutvogel	flache Gewässer, Uferzonen, Schlamm- und Kiesbänke, leere Teiche, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Spießente (Anas Acuta) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Krickente (Anas Crecca) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Pfeifente (Anas penelope) Rastvogel / Wintergast	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an den größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Stockente (Anas platyrhynchos) Brutvogel, Wintergast	Still- und Fließgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat, z.T. Brut in Saumflächen, rel. Störungstolerant Hecken und Saumbereiche im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung für Neststandorte
RL Sn/B : -/-	Betroffenheit möglich
Knäkente (Anas querquedula) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 1/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schnatterente (Anas strepera) Rastvogel / Wintergast	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer, Flachwasserzonen, Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Graugans (Anser anser) Rastvogel / Wintergast	Still- und Fließgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat, z.T. Brut in Saumflächen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Saatgans (Anser fabilis) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Graureiher (Ardea cinerea) Rastvogel / Wintergast	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren, Offenland, Acker als Nahrungshabitat zu kleinteilig kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Tafelente (Aythya ferina) Rastvogel / Wintergast	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam Kiesgrube als Rastgewässer nicht beeinträchtigt kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Reiherente (Aythya fuligula) Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam Kiesgrube als Rastgewässer nicht beeinträchtigt kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schellente (Bucephala clangula) Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam Kiesgrube als Rastgewässer nicht beeinträchtigt kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Saatkrähe (Corvus frugilegus) Wintergast	Altbäume, Alleen, Parks, oft in Siedlungen als Bruthabitat, Offenland, Wiesen und Äcker, auch Rasen im Siedlungsbereich als Nahrungshabitat im Winter Acker als Nahrungshabitat im Sommer und Winter geeignet, aber von untergeordneter Bedeutung
RL Sn/B : 3/-	Betroffenheit möglich
Höckerschwan (Cygnus olor) Rastvogel / Wintergast	Offene Äcker als Nahrungsfläche zur Überwinterung, ausgedehnte Seen als Ruheplatz, Flachwasserzonen und kleinere Gewässer als Bruthabitat Gebietskulisse im Geltungsbereich für Überwinterung zu eng, Kiesgrube als Bruthabitat und Ruheplatz geeignet, aber nicht beeinträchtigt
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Baumfalke (Falco subbuteo) Brutvogel	Bäume, Felsen mit Offenlandanschluss als Brutrevier kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blessralle (Fulica atra) Brut- und Wintervogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichten und Verlandungsvegetation, Kiesgrube als Brut- und Rasthabitat geeignet aber nicht beeinträchtigt. kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Bekassine (Gallinago gallinago) Rastvogel	Offenflächen, Feuchtwiesen, Staudenfluren kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>) Wintergast, Brut- und Rastvogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichten und Verlandungsvegetation kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Brutvogel	Wälder und Gehölze mit Altholzinseln, Höhlenreiche Altbäume, Wälder und höhlenreiche Altbäume fehlen, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Brutvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Ackerränder Geltungsbereich ohne Anschluss an Offenland, Saumbereich fehlen,
RL Sn/B : 2/1	Kein Habitat im Geltungsbereich keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>) Brut- und Rastvogel	Ufergebüsche und –säume, Feuchtwiesen, Staudenfluren als Nist- und Nahrungshabitat, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>) Rastvogel / Wintergast	Gewässer als Nahrungshabitat Nahrungsgast an den größeren Gewässern und auf der Mulde Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) Rastvogel / Wintergast	Gewässer als Nahrungshabitat Nahrungsgast an den größeren Gewässern und auf der Mulde Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>) Brutvogel	Übergangsbereiche, Säume und Brachen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Saumbereiche im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung für Neststandorte
RL Sn/B : 2/2	Verbotstatbestände möglich
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>) Rastvogel	Steilufer, Auenlandschaft der Mulde Mai bis August Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) Brutvogel	ausgedehntes Offenland , Wiesen, Weiden, Ackerränder als Brut- und Nahrungshabitat Offenflächen und Acker im Geltungsbereich zu kleinräumig, dauerhafte Störungen durch Campingplatznutzung, keine Säume mit entsprechender Gebietskulisse im Geltungsbereich
RL Sn/B : 3/V	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Rastvogel	Vegetationsarmes Offenland, weite Gebietskulisse Störungsempfindlich Geltungsbereich als Fläche mit geschlossener Vegetationsdecke und Acker sowie die Gebietskulisse nicht als Habitat geeignet
RL Sn/B : 2/V	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Rastvogel / Wintergast	Gewässer als Nahrungs- und Bruthabitat, Altbauminiseln für Brut- und Wintergast in der Muldenaue Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Brutvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungs- und Bruthabitat Brutvogel und Wintergast an Stillgewässern in der Muldenaue Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/2	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Rastvogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichten und Verlandungsvegetation kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Brut- und Rastvogel	Auenlandschaft der Mulde, Steilufer und Abbruchwände (Kiesgruben) als Bruthabitat Offenflächen, Flussläufe als Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Brut- und Rastvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als potentielles Brut- und Nahrungshabitat Offenflächen und Acker im Geltungsbereich zu kleinräumig, keine ausgedehnten Grünflächen und Offenland im Geltungsbereich, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/3	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Winter- und Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungshabitat Kleine Teiche auch in den Nebentälern der Mulde als Bruthabitat möglich ganzjährig
RL Sn/B : 3/3	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Rastvogel / Brutvogel	Offenland mit Feuchtgebieten und Saumflächen als potentielles Brut- und Nahrungshabitat, Ackerflächen für Rast keine ausgedehnten Grünflächen und Offenland im Geltungsbereich, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/-	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Tabelle 7

Vögel im Kartenblatt des MTB, Potentialanalyse

(Quelle: Atlas der Brutvögel Sachsens))

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) RL Sn/B : V/V	Betroffenheit möglich Beeinträchtigung von Niststätten potentieller Wirtsvögel in den Heckenbereichen und Gehölzen möglich z.B. Grasmücken), Betroffenheit an die der möglichen Wirtsvögel gebunden Beeinträchtigung möglich
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) RL Sn/B : 3/-	keine keine Höhlenbäume, keine Nachweise über Niststätten, Kot, Gewölle in Gebäuden, Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, Geltungsbereich als Nahrungshabitat geeignet aber keine erhebliche Beeinträchtigung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) RL Sn/B : -/-	keine Vorkommen als Nahrungsgast möglich, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats keine Verbotstatbestände zu erwarten
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) RL Sn/B : -/-	keine Vorkommen als Nahrungsgast möglich, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats keine Verbotstatbestände zu erwarten
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) RL Sn/B : -/-	Betroffenheit möglich Beseitigung von Gehölzen als potentieller Niststandort, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet, Beobachtung rufender Ringeltauben im Geltungsbereich, jedoch keine Niststätte erfasst, Geltungsbereich nur potentielles Brutrevier keine erhebliche Beeinträchtigung
Elster (<i>Pica pica</i>) RL Sn/B : -/-	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, kein Brutnachweis, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet und potentielle Niststätte WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) RL Sn/B : -/-	keine Waldbewohner, keine Art der Siedlungslebensräume keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>) RL Sn/B : -/-	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, kein Nest als Brutnachweis, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet.
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>) RL Sn/B : 2/1	keine, Gebietskulisse nicht geeignet keine Gefährdung von vegetationsarmen Offenflächen als Brut- und Nahrungsrevier keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) RL Sn/B : -/V	Betroffenheit Gebäude mit Niststätten betroffen, Beseitigung von Niststätten (mind. 2 Nester) bei Abbruch der Gebäude, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Niststätten werden beseitigt
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) RL Sn/B : -/V	möglich, keine Niststätten an Gebäuden, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beseitigung von pot. Niststätten
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, Lebensraum hier in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) RL Sn/B : -/V	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Amsel (<i>Turdus merula</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Nest aus vergangener Brutsaison im Gebäude Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Wachholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Höhlen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) RL Sn/B : -/-	Betroffenheit Nachweis von Niststätten im vorhandenen Gebäude. Geltungsbereich ist Revier von 1 Männchen mit mehreren Niststätten Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als Niststätten, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz wird im Ergebnis als Nahrungshabitat nicht beseitigt, Beseitigung von Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) RL Sn/B : V/-	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) RL Sn/B : -/V	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Stellflächen im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) RL Sn/B : -/V	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Betroffenheit von Nischen an Gebäuden als potentielle Niststätten möglich, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Kernbeisser (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) RL Sn/B : V/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) RL Sn/B : V/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) RL Sn/B : -/-	möglich, Beeinträchtigung von Übergangsbereichen, Säumen und Brachen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung weniger als Nahrungshabitat geeignet, Verringerung der Fläche geeigneter Nahrungshabitate, Beseitigung von pot. Niststätten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>) RL Sn/B : V/V	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Nahrungshabitat, Lebensraum eher in Waldbereichen, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, keine Beeinträchtigung von Wäldern
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) RL Sn/B : V/V	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung ebenfalls als Nahrungshabitat geeignet, Beseitigung von pot. Niststätten
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) RL Sn/B : V/-	möglich, Beeinträchtigung von Übergangsbereichen, Säumen und Brachen als Brut- und Nahrungshabitat, WE- und Campingplatz im Ergebnis der Planung weniger als Nahrungshabitat geeignet, Verringerung der Fläche geeigneter Nahrungshabitate, Beseitigung von pot. Niststätten

Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum bietet für verschiedene Vogelarten der Siedlungen geeignete Habitatstrukturen. Das sind vor allem Höhlungen und Nischen an und im Gebäude, deren Beseitigung nicht nur potentielle Niststätten beeinträchtigt, sondern auch für die Arten Rauchschnäbe, Haussperling und Hausrotschwanz zum direkten Verlust von Niststätten führt. Die Beseitigung von Gebäuden betrifft damit alle Arten, deren Niststätten sich siedlungsnah in Höhlungen oder Nischen befinden, z.B. Sperlinge, Meisenarten, Bachstelze, Grauschnäpper.

Die Beseitigung von Gehölzen im Geltungsbereich, insbesondere der naturnahen Heckenstrukturen würde potentielle Niststätten für verschiedene Gartenvögel der Siedlungen beeinträchtigen. Hier wäre nicht nur mit dem Wegfall der Gehölze zu rechnen, sondern auch mit einer Intensivierung der Pflege auf den Freiflächen des geplanten Sondergebietes, was zur Reduzierung und Verarmung der Nahrungsflächen, besonders durch Wegfall von Brachen führt. Das betrifft grundsätzlich alle Gehölzbrüter. Die verschiedenen Arten sind jedoch an die zu erwartende Nutzungsintensivierung mehr oder weniger angepasst. So können z.B. die Amsel oder verschiedene Meisenarten von der Nutzungsänderung profitieren, wohingegen z.B. der Stieglitz oder die Goldammer an Lebensraum einbüßen. Für diese Arten z.B. ist zu erwarten, dass die Umwandlung der Ackerfläche in Grünflächen mit hoher Pflegeintensität die Fläche als Nahrungshabitat nahezu entwertet.

Die Parkplatzfläche hat darüber hinaus Bedeutung für spezialisierte, angepasste Vogelarten, wie die Haubenlerche, deren Vorkommen zumindest nicht auszuschließen ist.

5. Gefährdungsanalyse

5.1 Biotope

5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Untersuchungsraumes sind zurzeit eine Gebäuderuine, Gehölze und Brachen mit Gehölzsukzession, Ackerflächen, Säume und teilbefestigte Schotterflächen.

Die Lebensraumstruktur würde im Geltungsbereich aufgrund der fortlaufenden Nutzung ohne Änderung bleiben. Gehölze mit Baumbestand würden sich nur in den Randbereichen entwickeln. Das Gebäude, welches bereits jetzt in einem ruinösen Zustand sind, würde weiter verfallen.

Die Flächen befinden sich im innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 19.2 „FEZ – Campingplatz“, so dass grundsätzlich Baurecht besteht. Der Eingriff in die Lebensraumstruktur erfolgt somit ausschließlich auf Flächen im überplanten Bereich in einer Zone anhaltender Störungen. Die umgebenden Siedlungsflächen bleiben in ihrer Nutzung als Camping- und Gewerbegebiete (Brachen) oder Gärten erhalten. Der Geltungsbereich selbst wird ebenfalls zu einem Stellplatz für Mobilheime und ortsunbewegliche Wohnwagen. im Zuge der Erweiterung des Campingplatzes und weist auch später einen vergleichsweise hohen Grünanteil, jedoch absehbar intensive Gartennutzung auf. Im Zuge der Planung wird daher die Nutzung auf der Fläche intensiviert, Störungen werden zunehmen, bisher als Nahrungshabitat geeignete Säume und Offenflächen werden beseitigt oder in der Nutzung intensiviert.

Die vorgesehene Planung führt nicht zur erheblichen Zerschneidung und Isolation von Teilflächen und nicht zur Fragmentierung zusammenhängender Biotopstrukturen. Jedoch wird der westliche Teil des Geltungsbereiches als Ackerland beseitigt.

Der Geltungsbereich bleibt entsprechend der GRZ zu etwa 80% als Lebensraum erhalten, insbesondere bleibt die Fläche zu 50 % des jahreszeitlichen Verlaufes störungsarm.

Vernetzungen nach außen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt oder gar unterbrochen.

Die Errichtung des Schutzwalles im Süden des Geltungsbereiches als Erdaufschüttung führt darüber hinaus zur Überschüttung von Brachflächen und Gehölzaufwuchs.

5.1.2 Beeinträchtigung

Als Beeinträchtigung verbleibt die Änderung der Flächennutzung mit der Beseitigung von Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich ohne dass die Fläche ihren Wert für die betroffenen Arten, welche ausschließlich an Siedlungslebensräume gebunden sind, oder diese tolerieren, vollständig verliert.

Für Arten, welche auf Brachflächen angewiesen sind, werden die Flächen als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat entwertet. Das betrifft zum Beispiel Vogelarten wie den Stieglitz, aber auch Amphibien im Sommerlebensraum und besonders Reptilien, wie die Zauneidechse.

Naturnahe Gehölzstrukturen für Strauchbrüter unter den Vögeln, etwa die Grasmückenarten oder auch den Neuntöter sind zumindest gefährdet. Auch für diese Arten wird der Geltungsbereich als Nahrungshabitat durch die Beseitigung von Acker- und Brachflächen mit einem vergleichsweise hohem Anteil an Blütenpflanzen abgewertet. Auf die Wertigkeit des Geltungsbereiches als Jagdhabitat für Fledermäuse hat die mögliche Beseitigung der naturnahen Gehölze (Vertikalstruktur) und die Beseitigung der Acker- und Brachflächen (Insektenreichtum) ebenfalls Auswirkungen.

Das Gebäude mit Nist- und Lebensstätten wird umgebaut und diese sind dadurch gefährdet. Es ist zwar zu erwarten, dass im künftigen Sondergebiet Ersatzlebensstätten, vor

allem durch Nistkästen geschaffen werden, diese Ersatzlebensstätten können jedoch nicht den Verlust an Nist- und Lebensstätten für Arten mit besonderen Ansprüchen ersetzen. Das betrifft vor allem Schwalben, Nischenbrüter und möglicherweise Fledermäuse in Spalten an Gebäuden.

5.2 Tierarten

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahme ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Beseitigung der Gehölze bei der Realisierung der Lärmschutzmaßnahme und den Umbau des Gebäudes. Hier ist die direkte Beseitigung von Nist- und Lebensstätten mit Individuenverlust möglich. Das betrifft während der Brutzeit grundsätzlich alle Gehölze, da hier auch saisonale Niststätten zu finden sein werden. Die meisten Strauchbrüter sind dabei vor direktem Zugriff durch das Fällverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres geschützt. Dennoch sind hier auch Ausnahmen möglich. So ist die Ausdehnung der Brutzeit bei Ringeltauben oder Haussperlingen über den September hinaus möglich. Niststätten von Tauben wurden zwar während der Geländekontrolle nicht festgestellt, jedoch kann von der einen Geländebegehung nicht auf die weitere Entwicklung geschlossen werden, zumal Ringeltauben auch anpassungsfähig sind, was die Nistgehölze angeht.

Entlang der Zufahrtsstraße zum See im Süden des Geltungsbereiches soll es ermöglicht werden, den bestehenden Brach- und Gehölzstreifen durch eine Aufschüttung als Erdwall zu einem Lärmschutzstreifen zu entwickeln. Durch diese zumindest zeitweise Beseitigung und Überschüttung der Gehölz- und Brachflächen gehen einerseits Standorte und Flächen für Niststätten für Vögel verloren. Aufgrund der Häufigkeit und des Gefährdungsstatus der betroffenen Arten, durch die Siedlungsnähe des Geltungsbereiches und die im B-Plan angestrebte Nutzung als Stellfläche für Wohnwagen und Campingplatz mit vergleichsweise hohem Grünanteil ist nicht von einer Gefährdung der betroffenen Arten durch die Beseitigung der Habitatstrukturen im Geltungsbereich auszugehen, jedoch verbleibt der temporäre Habitatverlust. Die Lebensraumstruktur wird sich jedoch im Zuge der Sukzession auf der Erdwall-Fläche wieder dem derzeitigen Zustand annähern. Wesentlich problematischer ist in diesem Zusammenhang die Gefährdung von Einzelindividuen von Reptilien und Amphibien durch die Abgrabung des Oberbodens und die Überschüttung. Diese Gefährdung ist nur auszuschließen, wenn die Aufschüttung des Schutzwalles unterbleibt.

Ebenso sind während der Brutzeit die Niststätten in und am Gebäude gefährdet. Die Beseitigung der Niststätten im Gebäudebereich stellt im Gegensatz zu den saisonalen Niststätten in den Gehölzen auch außerhalb der Brutzeit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich in den Spalten am Gebäude auch über den September hinaus Fledermäuse im Zwischenquartier aufhalten.

Insgesamt sind Maßnahmen notwendig, um die für einzelne Arten verschlechterte Lebensraumqualität sowie den zu erwartenden dauerhaften Verlust von Brachen und Gehölzfläche als Bruthabitat auszugleichen. Der Verlust von Niststätten an und in Gebäuden ist ebenfalls auszugleichen. Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen sind durchzuführen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

6. Maßnahmen

6.1 Schutzmaßnahmen

Der Gehölzbestand im Geltungsbereich ist soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Das betrifft insbesondere die Gehölze in den Randbereichen auf den nicht überbaubaren Flächen. Der Verlust von Gehölzen im Geltungsbereich ist zu ersetzen. Der Ersatz von Bäumen als Lebensraum betrifft hier vor allem die Jungbäume der zentralen Baumreihe entlang des bestehenden Weges, wenn deren Beseitigung unvermeidbar ist. Das gilt auch für die Fläche des Lärmschutzwalles im Süden. Bis zur Aufschüttung des Walles sind die Lebensraumstrukturen auf der Fläche, bestehend aus Brachen und Gehölzaufwuchs zu erhalten und zu schützen. Bei Aufschüttung des Walles sind Maßnahmen zum Individuenschutz und zum Lebensraumerersatz umzusetzen (siehe Punkte 6.2 und 6.3).

Zum Schutz von Amphibien und Reptilien (Individuenschutz) ist auf den jeweils betroffenen Flächen **vor** Baubeginn, jedoch **nach** Herstellung der funktionsfähigen Ersatzhabitate eine Nachkontrolle durchzuführen. Das betrifft insbesondere die Fläche des möglichen Lärmschutzwalles im Süden. Dabei sind folgende Einzelmaßnahmen umzusetzen:

Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate, zuerst entlang des Gehölzstreifens entlang der Westgrenze, sicherstellen.

Herstellen der Kontrollfähigkeit des Geltungsbereiches durch Mahd von Schneisen im Acker und in höher wachsenden Saumflächen, um die Fläche betreten und kontrollieren zu können.

Bei Bedarf Einzäunen des Baufeldes gegenüber den Ersatzhabitaten mit Reptilienschutzzaun, um ein Einwandern in die Baufläche aus den Ersatzhabitaten zu verhindern.

Nachkontrolle und bei Bedarf Freifangen der Fläche in einem Zeitraum zwischen April und September (Witterungsbedingt) sowie Verbringen der gefangenen Exemplare in die Ersatzhabitate.

Betroffen von einem möglichen Verlust sind im Geltungsbereich heimische, standortgerechte Bäume ohne regionalem Herkunftsnachweis. Daher ist als Lebensraumerersatz im überbaubaren Teil des Geltungsbereiches, also im Bereich der künftigen Stellplätze auch die Pflanzung von Sorten heimischer Baumarten oder von nicht heimischen Baumarten möglich. Richtlinie sollte hier die Liste der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK-Liste) sein, da in diese Arten- und Sortenliste langjährige Erfahrungen und Feldversuche einfließen, um für den besiedelten Bereich mit seinen speziellen Ansprüchen an Klima und Standort geeignete Bäume zu finden. Die Liste berücksichtigt darüber hinaus auch die zunehmenden Probleme der Baumstandorte im Zuge des Klimawandels, wie Trockenheit und Hitze.

Die Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsraum sind zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Niststätten von Baum und Strauchbrütern entsprechend den Regelungen im § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen. Um sicher ein Brutgeschehen auszuschließen, ist bei einer Beseitigung im Oktober eine Nachuntersuchung der Gehölze auf Nist- und Lebensstätten vorzunehmen. Das betrifft in erster Linie größere Niststätten von Vögeln, wie z.B. Ringeltaube.

Zum Schutz von Gebäude bewohnenden Tierarten ist der Baubeginn für den Gebäudeumbau in die Zeit zwischen Oktober und Februar zu legen. Vor Beginn der Arbeiten ist durch eine Nachkontrolle im Zuge einer ökologischen Baubegleitung soweit wie möglich

sicherzustellen, dass dem Individuenschutz entsprochen wird, sich also keine Tiere im Gebäude aufhalten und dass gegenüber dem Erfassungstand dieses Gutachtens hinzugekommene Nist- und Lebensstätten ersetzt werden. Der festgesetzte Zeitpunkt dient der Sicherstellung des Individuenschutzes, da überwinternde Fledermäuse in den Gebäuden nicht zu erwarten sind und das Brutgeschehen bei Gebäude bewohnenden Vögeln noch nicht eingesetzt hat. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung ist darüber hinaus der Ersatz für beseitigte Nist- und Lebensstätten zu dokumentieren.

6.2 Lebensraumerersatz

Als Ersatz für die am Gebäude beseitigten Nist- und Lebensstätten sind im Geltungsbereich, am sanierten Gebäude oder auf der externen Ausgleichsfläche künstliche Nisthöhlen und künstliche Spaltenquartiere zu schaffen. Das sind Nistkästen und Spaltenkästen für Fledermäuse aus dauerhaftem Holzbeton. Aufgrund der vorgefundenen Nist- und Lebensstätten für Nischenbrüter und Höhlenbrüter sind folgende Nistkästen mardersicher oder in mardersicherer Ausführung zu montieren:

2 St Nischenbrüterkästen (Halbhöhle),

1 St Starenkasten,

1 St Kleinmeisenkasten

3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper).

Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zuflug zu montieren:

3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.

Auch nach der Sanierung sollte der Spitzboden des Gebäudes von außen für Fledermäuse frei zugänglich sein. Dazu reichen im Giebelbereich Spalten mit etwa 2 cm Breite und ein freier Zuflug im gesamten Bereich des Dachbodens.

Als Ersatz für die Niststätten für Rauchschwalben im Gebäude des Geltungsbereiches sind mindestens drei Ersatz-Niststätten für Rauchschwalben zu schaffen. Dazu sind konstruktive Lösungen beim Gebäudeumbau am Besten geeignet. Das können witterungs- und zugluftgeschützte Nistbretter unter Dachüberständen sein oder Nisthilfen unter bestehenden Überdachungen. Alternativ kann im bestehenden Campingplatzgelände eine entsprechende Nisthilfe eingerichtet werden. **Die Örtlichkeit ist im Planverfahren festzulegen.**

Für die Minderung der Habitatqualität für Amphibien und Reptilien sowie für Gehölz bewohnende Vogelarten im Geltungsbereich aufgrund der Nutzungsänderung und der Beseitigung von Brachflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche mit funktionalem Zusammenhang zu weiteren geeigneten Flächen mindestens drei Ersatzhabitate zu schaffen.

Dafür sind die westlich den Geltungsbereich abgrenzenden nicht überbaubaren Flächen besonders geeignet, da dies für eine Eingrünung des Geländes vorgesehen sind und eine Anbindung in weitere für die Artengruppe geeignete Flächen haben, wie die Gewerbeflächen westlich und die Saumflächen entlang der wenig befahrenen Straße südlich. Darüber hinaus ist im Nordwesten des Geltungsbereiches innerhalb der für Gehölzpflanzung vorgesehenen Grünfläche ein in Nord-Süd-Richtung etwa 30 m langer und 12 m breiter

Streifen für eine Leitungstrasse frei von Gehölzen zu halten. Diese Fläche mit Anschluss an den Gehölzsaum und die westlich gelegenen Brachflächen des Gewerbegebietes werden für die Errichtung von zwei Ersatzhabitaten für Zauneidechsen genutzt sowie zur Errichtung einer Blühfläche als Wiese, ebenfalls mit Anschluss an den Gehölzsaum.

Für ein weiteres Ersatzhabitat wird eine nicht mit Gehölzen bewachsene Stelle der bestehenden Hecke entlang der Westseite genutzt. Hier wird unmittelbar am Gehölzrand und mit Anschluss an den Saum eine etwa 4 m breite und 5 m lange Fläche hergerichtet.

Die Teilmaßnahme besteht in der Ergänzung des vorhandenen 140 m langen lückigen Gehölzstreifens im Westen des Geltungsbereiches mit standortgerechten, heimischen Straucharten. Anlegen eines dem Gehölzstreifen vorgelagerten bzw. im Bereich der Leitungstrasse querenden Blühstreifens (Saum) als 2-schürige Wiese. In diesem Blühstreifen sind insgesamt 3 Habitatelemente auf jeweils ebenfalls 4 m breiten und ca. 5 m langen Abschnitten anzulegen, davon 2 St im Bereich der Leitungstrasse. Die Habitatelemente umfassen jeweils etwa 20 m² und sind durch folgende Einzelmaßnahmen umzusetzen:

Abtrag der Grasnarbe von der Habitatfläche,

Anlage von jeweils 1 Lesestein- und Totholzhaufen,

Ansaat eines Blühstreifens aus Regiosaatgut UG 5 zwischen den Habitatelementen auf 4 m Breite vor dem Gehölzstreifen,

bei Freifangen der Fläche des Geltungsbereiches ist der geplante Gehölz- und Blühstreifen einschließlich der Ersatzhabitats mit einem Reptilienschutzzaun über eine Saison einzuzäunen. Gegebenenfalls ist im Zuge des Freifangens zu entscheiden, ob die umgesetzten Zauneidechsen über eine Saison mit Trinkwasser zu versorgen und zuzufüttern sind.

Durch die Maßnahme entsteht entlang der Westseite des Geltungsbereiches auf einer bisher als Gehölz und Acker genutzten Fläche eine naturnahe Hecke mit vorgelagerten blütenreichen Saum und einem Übergang in das geplante Campingplatzareal als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen.

Die Maßnahme dient darüber hinaus als Ersatzhabitat für Gehölz bewohnende Vögel, welche durch die Umwandlung der Brachflächen und Säume im Geltungsbereich zu intensiv gepflegtem WE- und Campingplatz erhebliche Einschränkungen der Habitatqualität hinnehmen müssen. Das sind als Leitarten Stieglitz aber vor allem Neuntöter.

Weiterhin dient die Maßnahme der Aufwertung der Fläche zu einem blüten- und damit insektenreichen Saum mit ausgeprägter Vertikalstruktur, so dass die Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgewertet wird und den Verlust an Habitatqualität im Geltungsbereich für diese Artengruppe ausgleicht.

Die zweite Teilmaßnahme besteht in der Bepflanzung des Lärmschutzwalls im Süden des Geltungsbereiches. Der Verlust von Habitatfläche während der Bauphase und die Gefährdung von Individuen ist durch Schutzmaßnahmen zu begegnen. Um die Fläche nach Errichtung des Walles in Form einer Erdaufschüttung als Lebensraum nutzbar zu machen, ist hier eine Initialpflanzung von Gehölzen zur weiteren Entwicklung der Fläche als Gehölzstreifen (Hecke) vorzusehen. Die Offenbereiche zwischen den Gehölzinitialen werden mit einem Regiosaatgut UG 5 als Blühfläche angesät.

Die Teilmaßnahme besteht daher in der Anlage eines 200 m langen lückigen Gehölzstreifens mit standortgerechten, heimischen Straucharten und dem anlegen eines dem

Gehölzstreifen vorgelagerten bzw. im Bereich der Leitungstrasse querenden Blühstreifens (Saum) als 2-schürige Wiese.

Durch die Maßnahme entsteht entlang der Südseite des Geltungsbereiches auf einer bisher mit einem Gehölz bewachsenen Fläche eine naturnahe Hecke mit vorgelagerten blütenreichen Saum und einem Übergang in das geplante Campingplatzareal.

Die Maßnahme dient als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen und für Gehölz bewohnende Vögel aufgrund des Verlustes der bestehenden Habitatfläche unter dem Wall.

Weiterhin dient die Maßnahme der Aufwertung der Fläche zu einem blüten- und damit insektenreichen Saum mit ausgeprägter Vertikalstruktur, so dass die Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse aufgewertet wird und den Verlust an Habitatqualität entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches für diese Artengruppe ausgleicht.

6.3 Festsetzungen

6.3.1 Maßnahme Strauchhecke (§ 9 Abs. 1, Nr. 20)

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes im Westen des SO, welche im B-Plan als Flächen zum Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, ist auf einer Länge von 140 m und einer Grundfläche 1.260 m² eine 9 m breite Gehölzfläche zu entwickeln. Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzaufwuchses ist mit insgesamt 50 St Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:

Tabelle 8
Artenliste Bepflanzung Westseite

Anzahl	Art	Bot Name	Qualität
10	Bluthartriegel	Cornus sanguineum	Str., 60-100
10	Hasel	Corylus avellana	Str., 60-100
10	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 60-100
10	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 60-100
10	Hundsrose	Rosa canina	Str., 60-100

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes im Süden des SO, welche im B-Plan als Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) ausgewiesen sind, ist auf einer Länge von 200 m und einer Grundfläche 1.600 m² eine bis zu 9 m breite Pflanzung zur Entwicklung von Gehölzinseln zu entwickeln. Das geschieht durch Pflanzung von insgesamt 100 St Sträuchern als Gruppenpflanzungen mit 10 Gruppen zu je 10 Sträuchern als Initial für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität:

Tabelle 9
Artenliste Bepflanzung Südseite

Anzahl	Art	Bot Name	Qualität
20	Bluthartriegel	Cornus sanguineum	Str., 60-100
20	Hasel	Corylus avellana	Str., 60-100
20	Weißdorn	Crataegus monogyna	Str., 60-100
20	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 60-100
20	Hundsrose	Rosa canina	Str., 60-100

Die Flächen des Walls zwischen den Gehölzinseln sind mit einem Regiosaatgut UG 5 Herkunft Mitteldeutsches Tiefland anzusähen. Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebietseigenem Vorkommen des Gebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen.

Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Aufschüttung des Walls fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.

6.3.2 Maßnahme Blühstreifen mit Habitatelementen

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes (Flurstück 141/3) im Westen des SO (Flächen zum Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern) ist auf einer Länge von 140 m auf einer Fläche von 490 m² eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regiosaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tief- und Hügelland (UG5). Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten. Auf insgesamt 3 dieser Offenbodenflächen im Westen sind Habitatelemente für Reptilien mit jeweils etwa 20 m² Grundfläche einzurichten. Die Habitatflächen bestehen aus Lesesteinhaufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen.

Die Habitatelemente sind bei notwendigem Freifangen der Baufelder bzw. der Fläche des Erdwalls im Geltungsbereich gegenüber dem Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Wenn kein Freifangen notwendig wird, ist kein Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Beräumung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

Auf den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes (Flurstück 141/3) im Süden des SO (Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ist auf einer Länge von 200 m auf einer Fläche von 600 m² eine 3,0 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regiosaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tief- und Hügelland (UG5). Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten.

Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Beräumung des Schnittgutes zu mähen: 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt: 15. September bis 15. Oktober.

6.3.3 Maßnahme Niststättenersatz

Im Geltungsbereich oder auf anderen Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbeton in einer Höhe von mindestens 3 m über OKG aufzuhängen:

2 St Nischenbrüterkästen (Halbhöhle), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 2 x 30x50 mm

1 St Starenkasten, Maße mind. 20x30x20 cm, Flugloch D 45 mm

1 St Kleinmeisenkasten, Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 26 mm

3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 32 mm

Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zuflug zu montieren:

3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.

7. Datenblätter

Artengruppe Vögel Entenvögel, Taucher

Lebensraumansprüche

Fließgewässer, Teiche und Randbereiche einschl. Schilfröhrichte und Ufersäume in am Kiessee als Brut-, Wanderungs- und Nahrungshabitat

Verbreitung in Sachsen

Krickente: Verbreitung bes. entlang der Flussauen, ca. 150 BP,

Knäckente: sehr selten, Nachweise z.T. unsicher, ca. 50 BP

Stockente: verbreitete und häufige Art, ca. 20.000 BP

Zwergtaucher: Verbreitung entlang der Bach- und Flusstäler, ca. 1.000 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

Prüfung der Verbotstatbestände

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Maßnahmen:

keine

Keine Verbotstatbestände

Artengruppe Vögel
Reiher, Storch, Eisvogel**Lebensraumansprüche**

Fließgewässer, Teiche und Randbereiche einschl. Schilfröhrichte und Ufersäume am Kieselsee als Brut-, Wanderungs- und Nahrungshabitat,
Brut in Steilufern, Gehölzbeständen bzw. Siedlungen

Verbreitung in Sachsen:

Eisvogel: Nachweise bes. entlang der Flussauen, ca. 500 BP

Graureiher: zunehmender, jedoch noch lückiger Bestand, ca. 2.000 BP

Weißstorch: im Gebiet nahezu geschlossener Bestand, ca. 450 BP

Silberreiher: zunehmender Bestand, ohne Brutnachweis

Nachweise im Eingriffsraum

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

Prüfung der Verbotstatbestände

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Maßnahmen:

keine

Keine Verbotstatbestände

Arten der Feuchtwiesen, Röhrichte, Staudenfluren**Arten im Gebiet:**

Schilfrohrsänger, Feldschwirl, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger

Lebensraumansprüche

Verlandungsbereiche an Gewässern, Röhrichte, Staudenfluren, Teiche und flächige Schilfröhrichte auch am Kieselsee als Brut-, Wanderungs- und Nahrungshabitat

Verbreitung in Sachsen

Schilfrohrsänger: Verbreitung bes. entlang der Flussauen, ca. 200 BP

Feldschwirl: lückige Verbreitung, ca. 3.000 BP

Schlagschwirl: lückige Verbreitung, selten, ca. 150 BP

Sumpfrohrsänger: verbreitet, ca. 20.000 BP

Wachtelkönig: sehr lückige Verbreitung, selten, ca. 100-250 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

Prüfung der Verbotstatbestände

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Maßnahmen:

keine

Keine Verbotstatbestände

Artengruppe Vögel

Strauchbrüter mit geringer Störungstoleranz

Arten im Gebiet, z.B.:

Neuntöter, Grauammer, Braunkehlchen, Turteltaube, Kuckuck, Raubwürger, Wachholderdrossel, Singdrossel, Goldammer

Lebensraumsprüche

Bewohner von Übergangslandschaften mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen, Nachweise in der Muldenaue, z.T. auch im Geltungsbereich

Verbreitung in Sachsen

Neuntöter: verbreitete Art, geschlossenes Vorkommen, ca. 12.000 BP

Grauammer: Verbreitungsschwerpunkt Bergbaufolgelandschaften, ca. 500 BP

Braunkehlchen: verbreitete Art, ca. 2.000 BP

Schwarzkehlchen: lückige Verbreitung, ca. 700 BP

Turteltaube: verbreitet aber nicht häufig, ca. 5.000 BP

Kuckuck: verbreitet, ca. 6.000 BP

Raubwürger: ca. 200 BP

Wachholderdrossel: im Tiefland lückig verbreitet, ca. 14.000 BP, Wintergast

Singdrossel: geschlossen verbreitet, häufig, ca. 80.000 BP

Goldammer: verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Muldenaue z.T. als Optimalhabitat, Eingriffsraum als Brutrevier oder Nahrungshabitat aufgrund der geringen Störungstoleranz der genannten Arten nicht geeignet

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Niststätten geeignete Habitate beseitigt (Vorbelastung/Störung)

Störung

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht, Wanderungskorridore werden durch das BV nicht beeinträchtigt.

Jagd- und Nahrungshabitate, welche aufgrund der Vorbelastung nur als Übergangshabitate nutzbar sind, können kleinflächig beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden und die neu zu schaffenden Strukturen funktional erfüllt

Maßnahmen:**Bauzeitenregelung**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Störung oder Beseitigung von bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist, zumal im Geltungsbereich nicht mit Revierbildung zu rechnen ist.

Ersatzhabitate:

Schaffung von Ersatzhabitaten für Strauchbrüter durch Entwicklung und Aufwertung von Gehölzstreifen im Süden und Westen des Geltungsbereiches.

Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate

Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Artengruppe Vögel

Strauchbrüter mit Störungstoleranz

Arten im Gebiet:

Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle Haussperling, Feldsperling

Lebensraumanprüche

Bewohner von Übergangslandschaften, wie auch locker bebauter Siedlungslebensräume entsprechend der Struktur des Geltungsbereiches mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

Störungstolerant, Eingriffsraum im Siedlungsgebiet

Verbreitung in Sachsen

Ringeltaube: verbreitet, häufig, ca. 60.000 BP
Gelbspötter: verbreitet, häufig, ca. 30.000 BP
Mönchsgrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 100.000 BP
Gartengrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 80.000 BP
Klappergrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 30.000 BP
Dorngrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 40.000 BP
Zaunkönig: geschlossenes Verbreitungsgebiet, ca. 40.000 BP
Amsel: geschlossenes Verbreitungsgebiet, Ca. 200.000 BP
Grauschnäpper: nahezu geschlossene Verbreitung, ca. 20.000 BP
Trauerschnäpper: geschlossene Verbreitung, ca. 40.000 BP
Rotkehlchen: geschlossen verbreitet, häufig, ca. 150.000 BP
Nachtigall: im Tiefland geschlossen verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP
Gartenrotschwanz: geschlossene Verbreitung, ca. 15.000 BP
Heckenbraunelle: Verbreitung im Tiefland lückig, ca. 50.000 BP
Haussperling: verbreitet, häufig, ca. 250.000 BP
Feldsperling: verbreitet, häufig, ca. 70.000 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Muldenaue, Siedlungsrand Eilenburg, z.T. Nachweis durch Begehungen, Geltungsbereich als Nahrungshabitat und Brutrevier

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als Niststätten geeignete Habitate in Form von Gehölzen beseitigt

Störung

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der SO-Fläche funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

Maßnahmen:

Bauzeitenregelung

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Ersatzhabitate:

Schaffung von Ersatzhabitaten für Strauchbrüter durch Entwicklung und Aufwertung von Gehölzstreifen im Süden und Westen des Geltungsbereiches.

Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate

Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Artengruppe Vögel

Baumbrüter

Arten im Gebiet:

Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Erlenzeisig, Bluthänfling

Lebensraumsansprüche

Bewohner von Übergangs- und Siedlungslandschaften wie dem Geltungsbereich mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

Störungstolerant, Eingriffsraum im Siedlungsgebiet

Verbreitung in Sachsen

Blaumeise: verbreitet, häufig, ca. 100.000 BP

Kohlmeise: verbreitet, häufig, ca. 200.000 BP

Sumpfmeise: lückige Verbreitung, ca. 5.000 BP

Weidenmeise: im Tiefland lückig verbreitet, ca. 6.000 BP

Schwanzmeise: verbreitet, ca. 5.000 BP

Gartenbaumläufer: verbreitet, ca. 12.000 BP

Girlitz: verbreitet, ca. 25.000 BP

Grünfink: verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

Erlenzeisig: lückig verbreitet, ca. 5.000 BP,

Bluthänfling: verbreitet, ca. 30.000 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Geltungsbereich ist mit den wenigen Einzelbäumen, jedoch vor allem mit dem Gebäude potentiell und tatsächliches Brutrevier, in seiner Gesamtheit darüber hinaus auch Nahrungshabitat und Wanderungstransekt

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als pot. Niststätten geeignete Habitate in Form von Gehölzen und Höhlungen am Gebäude beseitigt.

Störung

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der SO-Fläche funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

Höhlungen als dauerhafte Niststätten werden beseitigt.

Maßnahmen:**Bauzeitenregelung**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Erhaltung und zu erwartende Neuanlage von Gehölzen und dadurch Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitats.

Neuanlage von Nisthöhlen im Geltungsbereich als Ersatz für beseitigte Höhlungen am Gebäude.

Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Artengruppe Vögel Gebäudebrüter

Arten im Gebiet:

Hausrotschwanz, Bachstelze, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Lebensraumansprüche

Bewohner von Nischen und geschützten Bereichen an und in Gebäuden

Störungstolerant

Verbreitung in Sachsen

Rauchschwalbe: verbreitet, noch häufig, ca. 30 bis 60.000 BP

Mehlschwalbe: verbreitet, noch häufig, ca. 30 bis 70.000 BP

Hausrotschwanz: verbreitet, ca. 40 bis 70.000 BP

Bachstelze: verbreitet, ca. 20 bis 40.000 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als pot. Niststätten geeignete Habitate in Form von Innenräumen und Höhlungen am Gebäude beseitigt.

Störung

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der SO-Fläche funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

Höhlungen als dauerhafte Niststätten werden beseitigt.

Maßnahmen:

Bauzeitenregelung

Durch den Baubeginn außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Erhaltung und zu erwartende Neuanlage von Gehölzen und dadurch Erhalt und Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate.

Neuanlage von Nisthöhlen im Geltungsbereich als Ersatz für beseitigte Höhlungen am Gebäude. Neuanlage von Ersatzniststätten für Rauchschwalben am Gebäude bzw. im Bereich bestehender Gebäude am Campingplatz.

Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Artengruppe Vögel
Greifvögel, Rabenvögel**Arten im Gebiet:**

Rotmilan, Elster, Rabenkrähe (Aaskrähe), Kolkrabe, Saatkrähe

Lebensraumansprüche

Horstbäume nicht betroffen,

Offenland als Nahrungshabitat aufgrund der Versiegelung wenig geeignet

Verbreitung in Sachsen

Rotmilan: in Nordsachsen verbreitete Art, geschlossenes Vorkommen, ca. 1.000 BP

Elster: geschlossenes Vorkommen, häufige Art, ca. 15.000 BP

Kolkrabe: inzwischen geschlossenes Vorkommen, ca. 1.000 BP

Aaskrähe: verbreitet, häufige Art, ca. 18.000 BP

Saatkrähe: Wintergast, sonst Schwerpunkt in Kolonien, ca. 2.000 BP

Dohle: Wintergast, vereinzelt, Niststätten an Gebäuden, ca. 1.100 bis 2.200 BP

Nachweise im Eingriffsraum

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Niststätten geeigneten Habitate beseitigt

Störung

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren oder Jagdplätzen bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen:

keine

Es sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Artengruppe Amphibien, Reptilien**Arten im Gebiet:**

Zauneidechse, Erdkröte, Kammolch

Lebensraumansprüche

Offenflächen, Saumbereiche

Verbreitung

Muldenaue, Seitentäler andere Grünflächen mit Gewässerbezug

Potentielles Winter- und Sommerhabitat im Geltungsbereich

Saumflächen als Lebensraum für Reptilien

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme von Säumen für das Baufeld

Durch das BV werden geeigneten Habitate beseitigt

Störung

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes möglich. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate werden verkleinert.

Maßnahmen:

ÖkoBÜ

Nachkontrolle der Baufelder auf Reptilien und Amphibien im Zuge einer ökologischen Baubegleitung.

Bei Bedarf Freifangen der Baufelder von Reptilien.

Habitatersatz

Anlage von Ersatzhabitaten im Randbereich des Geltungsbereiches mit Anschluss an bestehende potentiell geeignete Lebensräume.

Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.

Artengruppe Fledermäuse

Arten im Gebiet:

Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr

Lebensraumanprüche

Gehölzränder, Offenflächen, Saumbereiche, Gebäude, Altbäume

Verbreitung

Für einzelne Arten als Jagdrevier nicht auszuschließen

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Winterquartier geeigneten Habitate beseitigt. Zwischenquartiere können jedoch in den Spalten am Gebäude betroffen sein.

Störung

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren oder Jagdplätzen bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu befürchten. Weitergehende betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Die grundsätzliche Funktion der Fläche als Jagdrevier wird durch das BV nicht beseitigt.

Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen funktional erfüllt.

Maßnahmen:

Bauzeitenregelung

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Wochenstubenzeiten wird die Beeinträchtigung einschl. möglicher Tötung vollständig vermieden.

Auch Zwischenquartiere sind im Winter nicht besetzt, so dass auch hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Eine Verkleinerung der Jagdreviere wird durch die Ergänzung der Gehölzstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches sowie die Anlage eines Blühstreifens kompensiert, da hier durch die Verbesserung der Vertikalstruktur (Gehölzrand) und des Nahrungsangebotes (Insektenreicher Blühstreifen) der Geltungsbereich aufgewertet wird.

Störungen sind auf die Bauzeit und den Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Wochenstubenzeit ausgeschlossen werden kann.

Bei Umsetzung der Maßnahme verbleiben keine Verbotstatbestände.

Fotodokumentation



Bild 1 – Gesamtansicht Fläche



Bild 2 – Gebäudebestand



Bild 3 – Dachraum



Bild 4 – Rotschwanz-Nest (Nischenbrüter)



Bild 5 – Rauchschwalbennest im Gebäude



Bild 6 – Amselnest im Gebäude



Bild 7 – Saum- und Ackerfläche



Bild 8 – Wegränder, Neupflanzung Bäume Bestand



Bild 9 – Beispiel Habitatausbildung (Foto und Projekt E. Krahnstöver)

Abgrenzung Untersuchungsraum

Kartenauszug aus RAPIS vom 09.05.2020

